J. pract.
189
f

J. pract. 189 f

J. pract. 189 f

Kritiſche Beleuchtung
der
von Feuerbach'ſchen Grundſätze
über
Oeffentlichkeit und Mündlichkeit,
und gleiche Gerichts-Verfaſſung,
nebſt
Anhang über die Mittel
zur Vereinfachung und Beförderung der Rechtspflege
in Baiern,

von

Joſeph von Miller,

Königl. wirklichem Rathe und Advokaten, d. Z. Mitglied der
Geſetz-Vorberathungs-Commiſſion.

München, 1825.
Joſeph A. Finſterlin.

Qui ergo Academici appellantur? an abutimur gloria nominis? aut cur cogimur eos sequi, qui inter se dissident?

Cicero.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Ein Allerhöchſtes Reſcript vom 25ſten März 1823 ernannte mich ſo unerwartet zum Mitgliede der Vorberathungs-Commiſſion über den Entwurf einer neuen Gerichts-Ordnung des Herrn Staatsrathes Ritters von Gönner vom Jahre 1815, daß ich noch am 27ſten früh den mir auſſer Hauſe gemachten Verſicherungen nicht trauen wollte, bis ich bei meiner Rückkunft ans dem inzwiſchen auch mir eingelieferten Reſcripte mich wirklich hievon überzeugte.

Ungeachtet meiner vielen Berufs-Geſchäfte glaubte ich nun, mich für eine eben ſo wichtige als ehrenvolle Beſtimmung, dennoch beſonders vorbereiten zu müſſen, weil es ganz ein anderes iſt, über die in der Ausübung meines Amtes als Advokaten mir ſeit langer Zeit ſelten vorkommenden gerichtlichen Rechtsfälle jedesmal die einzelne Theorie nachzuſtudieren, als über ein ganzes Siſtem der Prozeß-Geſetzgebung gleichſam aus dem Stegreiſe, zumal unter den ausgeſuchteſten Männern des Faches, mitzuſtimmen.

Davon hielt mich auch die mir damals von Jemand gemachte wenig ſchmeichelhafte Erinnerung, daß ich ja nur für das Practiſche beſtellt wäre, nicht ab, weil das Königliche Allerhöchſte Reſcript dieſen Unterſchied nicht machte, ſondern die berufenen Mitglieder alle insgeſammt für practiſche Männer erklärte, und weil es gegen meinen Begriff ſtreitet, daß man ein guter Practiker ohne gute Theorie ſein könne.

Im Glauben nun, daß vor allem die Fragen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, über Trennung der Juſtiz und Polizei, und über Staats-Procuratur zur Discuſſion kommen werden, ſetzte ich mich ſogleich und um ſo lieber an dieſe Arbeit, als ich längſt vorher immer den Entſchluß bei mir herum trug, gegen das allgemeine Geſchrei auch mit meinen Anſichten öffentlich aufzutreten, und weil ich mich überzeugt hielt, daß alles, was in der Stände-Verſammlung von 1819 in der zweiten Kammer darüber geſprochen und geſchrieben worden, durch eine wahrhafte Darſtellung vor den Augen unbefangener Richter wie ein leichter Dunſt verſchwinden müßte.

Als ich nun dieſe Arbeit begann, verwunderte ich mich nicht wenig über den Mangel der Litteratur in den ſtändiſchen Verhandlungen, und daß nicht einmal der Staatsrath von Gönner'ſchen Abhandlung über dieſe Gegenſtände darin erwähnt wurde.

Wo unter 115 Köpfen ſo viele für, und leider nur wenige gegen die Sache geſprochen, und geſchrieben hatten, ſollte es, meinte ich, nicht ſchwer geweſen ſein, auch auf die Litteratur hinzuweiſen.

Inzwiſchen geſtehe ich, daß ich bei meiner Arbeit ſelbſt nicht mehr an jenen von Gönner'ſchen Aufſatz in ſeinem richtig in meinen Bücher-Schränken ſtehenden Archive von 1809 gedacht, deſſen Geſetz-Entwurf aber mit den Motiven, welchen jener Aufſatz wieder vervollkommnet beigedruckt iſt, ich von dem Königlichen Staatsminiſterium der Juſtiz erſt viel ſpäter erhalten habe.

Meine Grundſätze zeigen indeſſen, daß ich im Weſentlichen von den nämlichen Geſichtspuncten ausgegangen bin, und ich hatte eben auch ſchon vor 1809, und ſeit der Zeit von ſo vielen mit der franzöſiſchen Gerichts-Verfaſſung genau bekannten Männern eine ſolche Menge Belehrungen erhalten, daß ich nicht mehr Rechenſchaft darüber geben könnte, wem ich das Meiſte zu verdanken habe.

Deßwegen bin ich auch kein Freund von Citationen anderer Werke, bloß um meine Meinung damit zu unterſtützen, oder meine Beleſenheit dadurch zu beweiſen, und wenn ich dieſes der Gerechtigkeit gegen die mir gleichgeſinnten Vormänner ſchuldig wäre, die ich auch nicht geleſen habe: ſo mögen es die einen, wie die andern, mir zu gut halten, oder ſie mögen mich auch gar nicht unter die Claſſe der

Gelehrten zählen, welche ſich die Zeit nehmen können, alles haarklein nachzuweiſen, wie alte und neue Schriftſteller eben ſo gedacht haben.

Die Sitzungen der Commiſſion begannen am 31ſten Mai 1823, und erſt nach dieſer Zeit erhielten die Mitglieder den lithographirten Bericht des Herrn von Feuerbach, K. Staatsrathes und Appellations-Gerichts-Präſidenten ꝛc.: über ſeine juridiſche Beobachtungsreiſe von 1821, welcher die Grundlage des hier angezeigten Werkes iſt.

Dieſem meiſterhaften Berichte gemäß, war ich ſo von der Verwerflichkeit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit überzeugt, daß ich meine ganze Vorarbeit gegen die bei der Stände-Verſammlung angeführten Gründe für überflüßig hielt, und des feſten Glaubens war, es könnte ſich nicht eine Stimme mehr dafür erheben, beſonders da auch der von Herrn von Feuerbach ausgearbeitete neue Plan der Gerichts-Organiſation, und des gerichtlichen Verfahrens zur Verwirklichung ſeiner etwas beſchränkten Oeffentlichkeit, und der noch mehr ausgedehnten Mündlichkeit, von ſolcher Art war, daß die ganze Verfaſſung hätte abgeändert werden müſſen.

Allein mein Glaube hatte mich betrogen; die Commiſſion modificirte das von Feuerbach'ſche Siſtem, daß es weniger grell in die Verfaſſung eingreifen ſollte, und übergab den neuen Plan im

October 1823 zur Allerhöchſten Stelle, ſo daß von dieſer Zeit an nur immer jene Capitel und Materien des Geſetz-Entwurfes berathen wurden, welche eigentlich nur das Prozeßrecht begriffen, und mit dem Verfahren in keiner, oder keiner ſo nahen Berührung ſtanden.

Endlich erfolgte unterm 30ten Juli 1824 ein Reſcript des K. Staatsminiſteriums der Juſtiz, unter verſicherter Benehmung mit dem Staatsminiſterium des Innern, worin die Oeffentlichkeit als unweſentlich gänzlich beſeitiget, über die Ausſcheidung der geringfügigern künftig noch den Landgerichten nebſt der Polizei und Adminiſtration als Einzelnrichtern verbleibenden Rechtsſachen, wie über die Mündlichkeit und deren Abhängigkeit vom Gerichte, damit ſie nicht in zeitraubenden Wortwechſel, und unnützen Rednerprunk ausarte, (welcher Richter oder Gerichts-Vorſtand wird hier nicht zu viel und zu wenig thun,) ſo wie über mehr andere Gegenſtände theils entſcheidende, theils anrathende, und weitere Gutachten erfodernde Verfügungen erlaſſen worden.

Der höchſtbedenkliche, ſelbſt von den Franzoſen nirgends anerkannte Grundſatz, daß gegen zwei gleichlautende Erkenntniſſe eines Bezirks- und Appellationsgerichtes, keine weitere Berufung an das Königliche Ober-Appellationsgericht Statt finden ſolle, wenn es ſich auch um das ganze Vermögen eines Menſchen, und um Millionen ſtreitet, iſt durch

die allgemeine Billigung des vorgelegten Planes vorläufig als genehmiget anzuſehen.

Sonach wurden, wie ich erfahren, an die Königl. Regierungen Befehle erlaſſen, um über die Verkleinerung der Landgerichts-Bezirke, und die Errichtung der Bezirksgerichte über 5—6 Landgerichte zu etwa 75,000 Seelen, und einer guten halben Tagreiſe Entfernung der weiteſt entlegenen Unterthanen (Combinationen, die ohne neue Städte und Märkte zu bauen, unmöglich ſeyn möchten), ſchleunigſte Berichte zu erſtatten.

Die von der Commiſſion nicht räthlich befundene Staats-Procuratur (Ministère public) bei allen Gerichten, wurde zur neuen Berathung und Begutachtung aufgetragen, übrigens die Ausführung des ganzen Planes und neuen Organismus der Gerichte vor der Hand nur auf die unmittelbar Königlichen Gerichte beſchränkt, weil nach dem Wortlaute des Reſcripts, die Anträge der Commiſſion ſowohl in formeller als materieller Hinſicht in die Beſtimmungen des IVten und VIten Edictes zur Verfaſſungs-Urkunde tief eingreifen, alſo auch den geſammten hohen und niedern Adel zu gegründetſten Beſchwerden über verletzte Verfaſſung berechtigen würden. Wie dieſes bei der nur dermaligen Beſchränkung auf die Königlich-unmittelbaren Gerichte (das ſagt der Ausdruck vor der Hand nur zu deutlich) zu vermeiden,

oder der Kammer der Reichsräthe, die dem ganzen Adel drohende Gefahr zu verbergen ſein möge, kann ich nicht abſehen.

Uebrigens werden die gewiß eines jeden höchſte Einbildung überſteigenden, ich darf ſagen ungeheuren Arbeiten der Berathungs-Commiſſion, die bis heute 229 Sitzungen gehalten, erſt der eigentlichen Geſetz-Commiſſion, und dann dem Königlichen Staatsrathe vorgelegt werden, ehe ſie an die Stände des Reiches gelangen können, was mir bis zur nächſt bevorſtehenden Verſammlung unmöglich ſcheint.

Dieß wird auch der größte Vortheil ſein, denn ſo lange ſich ſelbſt die oberſten Staatsgewalten (dem Geſammt-Miniſterium, oder Miniſterrathe iſt dieſer tief eingreifende Plan noch nicht vorgelegt worden) auf ein beſtimmtes Siſtem nicht vereinigen, was am Ende nur der Kammer der Reichsräthe zu bewirken vorbehalten bleibt, möchte es weit räthlicher ſein, ſich mit der im Grunde nur weniger Verbeſſerungen bedürfenden Gerichtsordnung zu begnügen, als dem Ehrgeize, neue Schöpfungen hervorgebracht zu haben, die Macht der Verſchlimmerungen des Beſtehenden Preis zu geben.

Eine Gerichtsordnung vergleicht man nicht unrichtig mit dem Schwerte Skanderbegs. Dieſer oder ein eben ſo Tapferer wird auch jedes andere Schwert gut gebrauchen, der minder Tapfere aber

auch mit Skanderbegs Helden=Schwerte wenig oder nichts ausrichten.

Es kömmt alſo hauptſächlich auf unſere Richter an, welchen Gebrauch ſie von einer guten oder noch zu verbeſſernden Gerichtsordnung machen, ob ſie juridiſche Skanderbegs ſind, und mit der, der Verbeſſerungen bedürfenden Gerichtsordnung die Gerechtigkeit gut verwalten, oder ob ſie, ohne Skanderbegs zu ſein, auch mit der verbeſſerten oder zur höchſten Vollkommenheit gebrachten, dennoch ſchlechte Juſtiz adminiſtriren.

Auch die öſterreichiſche Gerichtsordnung bedarf, nach der Einſicht gelehrter und erfahrner Männer, einiger Verbeſſerungen, und dennoch iſt dort die Juſtiz=Verwaltung mehr, als irgend anderswo, in den Händen eben ſo gelehrter, als vom geſunden Menſchenverſtande durch Neuerungsſucht noch nicht abgezogener Richter.

Es wird aber, zumal bei überſpannten Gemüthern, allemal zutreffen, was ich im Februar d. J. bei Gelegenheit der Discuſſion über die Legitimation zur Sache, und bei der Entgegnung eines Mitgliedes, daß es ungeachtet der von mir für zu ſcharf befundenen Bezeichnung der Grenzen, dennoch Prozeſſe genug darüber geben werde, in folgendes Epigram zu bringen mich verſucht fand:

Juriſten ſaßen in dem Rath,
Berühmt als Philoſophen,
D'rum haben ſie auch Recht und That,
Und Wort und Sinn getroffen;
Doch bleibt auch künftig, wie bisher,
Den Richtern das Entſcheiden ſchwer.

Ich benütze dieſe Gelegenheit, den mir unbekannten zu gütigen Beurtheilern meiner kleinen Schrift: „Rhapſodien ꝛc.“ in der Eos Nr. 96, und in der Flora Nr. 109, Jahrgang 1824, meinen innigſten Dank zu erſtatten, und ſie werden aus dieſer neuen Abhandlung ſich wohl überzeugen, daß die einfachſten Grundſätze nicht hinreichen, gegen den Strom der Neuerungen ein Uebergewicht zu erlangen, und daß vielleicht auch das Schreiben dicker Bände dagegen nichts vermögen dürfte, wenn die geſetzgebende Gewalt nicht aus ihrer eigenen Weisheit eine andere Ueberzeugung gewinnt.

Allein ſo geringe muß man die öffentliche Meinung, ſo verkehrt ſie auch ſein mag, doch nicht achten, daß man glauben ſollte, gerade deßhalb gegen dieſelbe nichts mehr öffentlich ſagen zu dürfen.

Wird viel für ein falſches Siſtem geſchrieben: ſo geht das Wahre am Ende unter, wenn Niemand ſeine Stimme dafür laut werden läßt.

Vor Zeiten, da nur Altbaiern von altbaieriſchen Organen der Macht zu regieren war, konnte man ſich unbeſorgt auf bloß nationale Erfolge verlaſſen,

ſeitdem aber uns ſo viele neue Brüder geworden, die ſo vieles an uns zu tadeln wiſſen, daß ihnen ſogar unſere Luft, einer ſchon in alten Geographien angerühmten geſündeſten Hauptſtadt Deutſchlands, und der hehre Anblick der die ägyptiſchen Pyramiden an Herrlichkeit weit übertreffenden nahen Gebirge, nicht recht iſt, ſeitdem die Regierung, wie ganz billig, bei allgemeinen Geſetzen auch die neuen Provinzen im Auge haben muß, manchmal aber die Organe der letztern durch die Mehrzahl und ihre beredte Darſtellung es leicht dahin bringen könnten, uns zu entwinden, was uns lieb und angenehm iſt: dürften die Altbaiern zur Berichtigung der öffentlichen Meinung wohl öfter und häufiger ihre Stimme laut werden, und nicht den ehrwürdigen Veteran, Herrn von Weſtenrieder, und den vielbewanderten Herrn von Lipowsky faſt allein reden laſſen. Wohl hat die Regierung die Meinung der Juſtiz-Collegien, z. B. über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens vernommen, und dieß ſind gewiß Meinungen ausgezeichneter Sachverſtändigen; allein ſie können meines Erachtens der Geſetzgebung dennoch nicht als verläſſige Willens-Aeußerung aller Vernünftigen und Sachverſtändigen des Volkes zur Normirung des Geſetzes dienen.

Denn einmal ſind gerade in dieſem Gegenſtande alle Collegial-gerichtliche Perſonen keine unpar-

theiſche Sachverſtändige, ſobald ſie für denſelben ſtimmen, weil mit der Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens ſo viele Bequemlichkeiten und Arbeits-Erſparungen für die Richter verbunden ſind, daß ſie bisher z. B. von den rheinländiſchen Richtern häufig bedauert, und dieſe von jenen um ihr glückliches Loos ſchon öfters beneidet worden.

Selbſt auch die Landrichter müſſen durch die neu vorgeſchlagene Organiſation gewinnen, da ſie die höhern Rechtsſachen, und das Criminal, an die Bezirks-Gerichte abgeben dürfen.

Jene Erleichterung mit höhern Rechtsſachen iſt zwar für nichts zu rechnen, ja ſie können durch Commiſſions-Aufträge der Bezirks-Gerichte wohl noch mehr beſchwert werden, weil ſie dann oft ganze Acten werden durchſtudieren müſſen, die ihnen bis dahin ganz unbekannt waren, und weil ihnen unter dem Titel geringer Sachen doch noch die allerwichtigſten verbleiben; inzwiſchen ſind ſie ſowohl bei dem ſcheinbaren, als rückſichtlich des Criminals wirklichen Vortheile allemal betheiliget, und können nur gegen dieſes Siſtem unbefangen ihre Meinung äußern.

Auf der andern Seite iſt wohl zu begreifen, daß bei den um ihr Gutachten aufgefoderten Juſtiz-Collegien allenfalls nur ſolche Mitglieder zu einer beſondern Commiſſion ernannt worden, die ſchon zum

Voraus für den Gegenſtand eingenommen waren, und es läßt ſich denken, und aus allen Aeußerungen der übrigen ſchließen, daß eben ſo leicht ſolche Commiſſionen und Räthe als Mitglieder derſelben ernannt werden können, welche ihr Gutachten gerade gegen die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit abgeben würden. Ich wenigſtens kenne Vorſtände und Räthe mehrerer Collegien, die ſich offen erklären, daß zwar die Mündlichkeit den Gerichten viele Bequemlichkeiten gewähren, aber, wenn ſie es aufrichtig ſagen ſollten, die Sicherheit des Rechtes nicht vergrößern, ſondern vielmehr verſchlimmern werde.

Drei ſolche, ihr eignes Intereſſe hintanſetzende ſachkundige Richter, würden mir doch mehr gelten, als ſieben, die bloß zu ihrem Vortheile eine Neuerung ſuchen, welche die Weisheit der Geſetzgeber ſeit drei Jahrhunderten als der wahren Rechtspflege, und der möglichſten Sicherheit des Rechtes, nachtheilig erkannt hat.

Endlich gibt es ja auch auſſer den Richter-Perſonen noch andere viele Sachverſtändige im Volke, nach deren vernünftigen Sinnes-Erklärungen eine weiſe Geſetzgebung ſich zu richten nicht verſchmähen kann.

Richter und Nichtrichter, aber doch Sachverſtändige, ſollten alſo billig über eine Angelegenheit ihre Meinungen laut werden laſſen, die wegen ihrer

Neuheit in den noch nicht revolutionirten Ländern Deutſchlands ſo wichtige Folgen für die Rechtspflege nach ſich ziehen muß.

Uebrigens iſt mir im Vertrauen geſagt worden, ich hätte mir durch die ariſtokratiſche Apoſtrophirung am Schluſſe meiner Rhapſodien viele Feinde gemacht. Dieß ſollte mich ſchmerzen, weil ich Niemand feindlich angegriffen, und ſchmerzt mich noch mehr darum, weil dieß ein Beweis fortdauernder Partheiungen iſt, die ich von jeher der Deutſchen, und beſonders der Baiern, unwürdig hielt.

Die ganze menſchliche Geſellſchaft eines civiliſirten Staates beruht auf dem Princip des Ariſtokratismus, ſelbſt in Republiken.

Der Bürger iſt dem Bauer gegenüber, wenn man auch dieſem den nämlichen Gerichtsſtand gibt, ſchon ein Ariſtokrat, der Reiche iſt es gegen den Armen, der Adeliche gegen den Nichtadelichen, der Höhere gegen den Niedern, und dann erſt der Staatsdiener gegen alle andere; aber der ſchönſte Ariſtokratismus iſt Wiſſenſchaft mit einem edlen Herzen vereinigt, denn in dieſem Bunde kann es keinem fehlen, ſich eine geiſtige unſichtbare Herrſchaft über viele gute Menſchen zu erwerben.

Die Bewohner Münchens, unter denen ich ſeit 40 Jahren lebe, und ſeit 32 Jahren ohne Rückſicht auf Stand und Vermögen bloß für Recht

und Gerechtigkeit, und viele Jahre für das allgemeine Wohl der hieſigen Gemeinde thätig wirkte, und viele Tauſende der Unterthanen, denen ich mittel= und unmittelbar durch Rath und That Hülfe und Beiſtand leiſtete, mögen entſcheiden, ob ich ein anzufeindender, oder ein liberaler Ariſtokrat bin, der das Hohe und Vorzüglichere reſpectirend, das Gleiche erkennend, und das Niedere achtend, jedem braven Manne, weſſen Standes er auch ſein möge, ſeine ächt baieriſche Bruderhand reicht, und wenn ſie ihm von Gleichen und Höhern gereicht wird, mit eben dem Enthuſiasmus der Vaterlandsliebe einſchlägt, die ſich nur im höchſten Strahlenpuncte, im König und Seinem Königlichen Hauſe, vereinigt.

München den 31ten December 1824.

Der Verfaſſer.

Nachſchrift.

Bei der Durchſicht dieſer Schrift blieben mir einige Fehler nicht unbemerkt, daß nämlich einigemal der Zuſammenhang und die Einheit der Ideen durch Zwiſchen-Gedanken geſtört, und dem Leſer einige Mühe verurſacht wird, den Faden mit der Hauptidee wieder anzuknüpfen.

Es iſt dieß die Folge häufiger Unterbrechungen einer Arbeit, die ich nur in Stunden der Erholung unternehmen konnte, und ich ſpreche deßhalb die Leſer um Nachſicht an, weil ihnen das Zuſammenhalten der Haupt-Ideen weniger Mühe machen wird, als mir eine andere Reihenfolge und Verſetzung derſelben verurſacht hätte.

Dafür gebe ich Ihnen während des Druckes dieſer Schrift noch folgende gewiß nicht unintereſſante Notizen:

Die unterm 25ten März 1823 Allerhöchſt ernannte Special-Commiſſion, zur Reviſion des Staatsraths von Gönner'ſchen 1815 gedruckten, Entwurfes einer Gerichts-Ordnung für das Civil-Verfahren, beſtand aus folgenden, bisher nur in der Allgemeinen Zeitung genannten, Mitgliedern:

Vorſtand,

der Königliche Miniſterialrath des Staats-Miniſteriums der Juſtiz, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens, Herr Philipp von Schmidtlein.

1ter Votant, resp. Vortrags-Erſtatter über den zur Discuſſion vorgelegten Entwurf, der Königl. Ober-Appellationsgerichts-Rath Herr Joſeph Stürzer.

2ter Votant: der Königl. Kämmerer, Kreis- und Stadtgerichts-Director zu München, Herr Franz Alexander Freiherr von Völderndorff-Waradein, bis zum Monat Juni 1824; und nach deſſen Ernennung zum Königl. General-Procurator bei dem Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreiſes in Zweibrücken, der Königl. Appellationsgerichts-Rath des Iſarkreiſes, Herr Joſeph Allweyer.

3ter Votant: der Königl. Landrichter zu Rottenburg, ſeit Juni 1824 Kreis- und Stadtgerichts-Director zu München, Herr Franz Joſeph Häker, im Votiren mit dem neuen zweiten Mitgliede bei jeder Abſtimmung alternirend.

4ter Votant: der Königl. Landrichter zu Erlangen, Herr Wolfgang Heinrich Puchta.

5ter Votant: der Königl. Landrichter von Waſſerburg, Herr Carl von Menz.

6ter Votant: der Königl. wirkl. Rath und Advokat Joſeph von Miller.

Bei der Stimmen-Gleichheit entſchied der Vorſtand, der in dieſer das allgemeine Wohl betreffenden Sache ſowohl vor als unter der Discuſſion ſeine vorläufige oder beſtimmte Anſicht äußern konnte.

Dieſe Stimmen-Gleichheit ergab ſich jedoch ſelten, aber ich machte ſie öfters mit Vergnügen für die meiner Ueberzeugung zuſagende, und dann entſcheidende Meinung des Vorſtandes, als ich gegen dieſelbe ſelbſt die Majorität entſchied.

Berichte und Anfragen dieſer Commiſſion giengen ſchriftlich an Se. Excellenz Herrn Reichsrath, Staatsminiſter Grafen von Reigersberg ꝛc., Vorſtand der (eigentlichen) Geſetz-Commiſſion.

Zu Secretären wurden gewählt, die Herren Landrichter Häker und von Menz, jener führte die Sitzungs-Protokolle bis April 1824, dieſer ſeither.

Für den Monat Juni erhielten alle Mitglieder Urlaub.

Welch ein beſchwerliches, faſt alle Erholungszeit in Anſpruch nehmendes Amt das Secretariat ſeie, nämlich von einer Sitzung zur andern, deren Anfangs wöchentlich 2, dann 3 und auch 4—5 waren, die häufig wenigſtens 15, auch über 20 und 30 Bogen haltenden Protokolle zu redigiren, begreift ſich von ſelbſt, daher auch in manchen dem Secretär nicht ſchriftlich übergebenen Abſtimmungen einige, wiewohl unbedeutende Verſtoße, ſich als möglich denken laſſen.

Zu Anfang jeder Sitzung wurde das Protokoll der vorigen verleſen, wovon ich mich, um Zeit für meine Berufs-Geſchäfte zu gewinnen, diſpenſiren ließ, und ſomit auf die nähere Berichtigung meiner allenfalls irrig aufgenommenen Meinung verzichtete.

Ich habe dieſes zufällig nur einmal bemerkt, wo ich gegen alle Entſcheidungen durch das Loos ſtimmte, weil doch in ſolchen auch noch ſo gleichgültigen Fällen der Richter ein Motiv, wäre es auch nur ſeine Willkühr, angeben kann, das ſtumme Loos aber nie; gleich wurde mir eine frühere Abſtimmung entgegengeſetzt, worin ich mich ſelbſt auf den Jud. Codex bezogen hatte, und auch von der Entſcheidung durch das Loos die Rede war. Ich konnte mich nur darauf berufen, daß ich wohl den erſten Satz des Cod. jud. angenommen hätte, aber gewiß nicht das Loos, und daß ich eine ſolche Meinung noch jetzt zurück nehmen müßte, es blieb aber bei dem vorigen Beſchluſſe.

Bei dieſer auch den Stände-Verſammlungen eigenen Art, den Secretär aus der Mitte der ſtimmenden Glieder zu wählen, ergab ſich auch hier einigemal die Erfahrung, daß, wenn der redigirende Secretär bei der Minderheit der Stimmen iſt, er dieſe im Protokolle glänzender herausheben kann, als jene der Mehrheit, und dieſe Minderheit dann das Anſehen gewinnt, daß ihr auch die Mehrheit hätte beifallen, oder noch ſtärkere Gründe hätte angeben ſollen; allein wenn man bedenkt, daß auch

ohne glänzende Motivirung die Minderzahl bei Collegial-Verfaſſungen dennoch die richtigere Meinung haben könne, ſo kann die kleine Inconvenienz hier, wo es nicht auf die Entſcheidung eines ſtreitigen Rechts, ſondern auf künftiges poſitives Geſetz ankömmt, von keiner Bedeutung ſein.

Hoffentlich wird der zur Zeit den Ständen vorzulegende Entwurf gedruckt erſcheinen, und dann jedem patriotiſchen Baier Gelegenheit werden, ſich darüber öffentlich auszuſprechen, und für dieſen Zeitpunct habe ich noch manche Nachtrags-Erinnerungen, die ich bei der Commiſſion nicht mehr anbringen konnte, im Vorrathe, und werde, wie immer die Sache ausfällt, nicht ermangeln, meine Privat-Meinung über alles, was gegen meinen Sinn iſt, öffentlich zu ſagen, verſteht ſich: Si valeo.

Die eigentliche Geſetz-Commiſſion iſt nun auch vor Kurzem erſt neu ergänzt worden, und beſteht aus folgenden Mitgliedern:

Vorſtand.

Se. Excellenz Herr Reichsrath und Staatsminiſter Graf von Reigersberg ꝛc., dann aus den Staatsräthen:

1) der Königl. Kämmerer und Reichsrath, Herr Carl Auguſt Freiherr von Seckendorf ꝛc.;

2) der Königl. Kämmerer und Reichsrath, Herr Clemens Graf von Leyden ꝛc.;

3) Herr Johann Baptiſt von Stürmer, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens;

4) Herr Ludwig Chriſtian Koch, vorhin General-Procurator bei dem Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreiſes; dann

aus den Königl. Miniſterial-Räthen:

5) Herr Philipp von Schmidtlein;

6) der Königl. Kämmerer, Herr Sebaſtian Freiherr von Schrenk, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens ꝛc.;

7) Herr Friedrich Ferdinand von Spieß;

8) Herr Arnold von Mieg, des Civil-Verdienſt-Ordens Ritter.

Dieſe hohe Geſetz-Commiſſion hatte ihre Sitzungen über die Arbeiten der Vorberathungs-Commiſſion bereits begonnen, und ſchnell verbreitete ſich nach einigen derſelben das Gerücht, daß über die Vorfragen, wegen Einführung des neuen Organismus mit den Bezirks-Gerichten, und der damit verbundenen Mündlichkeit des Verfahrens Gleichheit der (ſchon aus den Namen leicht zu errathenden) Stimmen entſtanden, und daher die Entſcheidung hierüber auf einen Vortrag im Miniſter-Rathe oder Staatsrathe ausgeſetzt worden, weil Se. Excellenz der Herr Vorſtand, obgleich ſich gegen die Neuerungen erklärend, dieſe wichtige Vorfrage nicht entſcheiden wollte.

Dieß beſtärkt mich in der, auch wo ich allein geſtanden, nie erſchütterten Hoffnung, daß ſich der alte Ruhm der baieriſchen Geſetzgebung, insbeſondere auch der Gerichts- oder Prozeß-Ordnung, noch ferners erhalten werde, und wird der von der Vorberathungs-Commiſſion nach dem Geiſte unſers Baron von **Kreitmaier**'ſchen Codicis judiciarii gewiß im Ganzen meiſterhaft bearbeitete, und durchgeführte Theil des Prozeß-Rechtes, und zum Theile auch des Verfahrens, zur Grundlage genommen, und das, durch die angenommene Mündlichkeit, nach der Verwerfung derſelben, nicht mehr paſſende Verfahren nach eben dieſem Geiſte modificirt, ſo wird Baiern das beßte Civil-Prozeß-Geſetzbuch in Europa beſitzen, wie es bisher ungezweifelt auch ſchon die baieriſche Gerichts-Ordnung war; weil der Mißbrauch derſelben nicht ihren Principien, ſondern der Anwendung derſelben zuzuſchreiben iſt.

Da unſer erſter Votant ſich die unbeſchreiblich große Mühe gegeben, die Beſtimmungen des Geſetz-Entwurfes und des Cod. jud. mit den Verfügungen der preußiſchen, öſterreichiſchen, franzöſiſchen, würtembergiſchen, badenſchen, frankfurt'ſchen, berniſchen, bremiſchen und andern Prozeß-Ordnungen, oder einzelnen Vorſchriften, dann mit den Meinungen der ältern und neueſten Schriftſteller, von **Gönner**, von **Feuerbach**, **Martin**, **Grollmann**, **Puchta**, **Mittermayer**, **Englhart**, **Prata**-

provera u. a. zu vergleichen: ſo konnte uns auch die Ueberzeugung unſers einheimiſchen Beſſern nicht entgehen, und wäre die Commiſſion ganz hiebei ſtehen geblieben; die Ehre für ſie, und der Ruhm einer gefälligern Redaction, hätte der ältern Maximilian'ſchen Geſetzgebung nicht nur an ihrem Glanze nichts benommen, ſondern dieſen auf die neue Ordnung, Faſſung, und nöthige Verbeſſerung im volleſten Maaße übergetragen.

Wie man aber dem allgemein als Meiſter erkannten Freiherrn von Kreitmaier, nachdem man den größten Theil ſeines gerichtlichen Verfahrens verworfen, und dafür einen krankhaften Statum Causae, und eine theils lächerliche, theils verderbliche Mündlichkeit hingeſtellt hatte, noch dadurch eine Huldigung zu bezeugen erklären konnte, daß man nämlich den erſten Paragraph ſeines Cod. judic. wieder zum erſten der neuen Prozeß-Ordnung mache, wird mir nimmermehr begreiflich.

Die Churfürſt Maximilian'ſche Geſetzgebung, und der große Meiſter derſelben, verdient eine ganz andere Huldigung, als eine ſo kindiſche, oder ſpotthafte, er verdient die Huldigung für ſein ganzes Siſtem.

Möge dieſes nun durch die höhere Commiſſion bewirkt werden, dann aber auch bald eine übereinſtimmende Lehre, und gleicher Unterricht auf den Univerſitäten im Sinne des Poſitiven, wirkliche Früchte bringen, und unter den Richtern jene Anar-

chie und Willkühr entfernt werden, welche ehemals auch Oeſterreich durch die ſchnellen und häufigen, oft ſich widerſprechenden und wieder zurückgenommenen, oder modificirten Geſetze des Kaiſers Joſeph erfahren, und in den Staaten Deutſchlands, wo der Schwindelgeiſt der franzöſiſchen Revolution Wurzel zu faſſen begann, nur vermehrt werden mußte.

Hat ſchon ein Familienhaupt eine ſchwere oft langwierige Mühe, die, ſeinen Gliedern von verſchiedenen Lehrern und noch wirkſamern Beiſpielen eingeflößten, dem Geſammt-Intereſſe widerſtrebenden Grundſätze zu berichtigen, und auf die nöthige Einheit zurück zu führen, um wie viel ſchwerer, und langwieriger muß dieſes bei einer großen Staatsfamilie ſein, wo die verſchiedenſten Grundſätze von der niederſten Obrigkeit bis hinauf an den Fuß des Thrones ſelbſt reichen?!

Uebrigens hätte dieſe Reviſion der Gerichts-Ordnung ungleich früher, und wohl in der Hälfte Zeit vollendet werden können, wenn nicht die Discuſſionen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, über Trennung der Juſtiz von der Polizei, das Ministère public und den neuen Gerichts-Organismus ſo viele, und mit den verſchiedenen Redactionen faſt die halbe Zeit weggenommen hätten, und wenn dieſe Präliminar-Verhandlungen ſchon vom Allerhöchſten Miniſterium aus, durch die beſtimmte Hinweiſung auf die baieriſche Gerichts-Ordnung entſchieden geweſen wären.

Auch hätten die außerordentlich weitläufigen, und dadurch während drei und vier Stunden für Männer des Faches gewiß ſehr ermüdenden Vorträge um mehr als die Hälfte abgekürzt werden können.

Eine ähnliche Weitläufigkeit wollte, wie mir erzählt worden, bei der letzten Reviſion des Civil-Geſetzbuches einreißen.

Auch hier wurden alle mögliche Anſichten auf's Tapet gebracht, die ſich nur aus irgend einem der fremden Geſetze ermitteln, und zur Discuſſion bringen ließen, als auf einmal, wie man mir verſicherte, auf die deßhalb höchſt verdienſtliche Veranlaſſung Sr. Excellenz des Herrn Staatsminiſters Grafen von Reigersberg, ein Allerhöchſtes Reſcript befahl, daß man ſich an das Ausländiſche und Fremde nicht kehren, ſondern nur auf die Verbeſſerung des vorliegenden einheimiſchen Civil-Geſetzbuches beſchränken ſolle.

Wäre dieſe wohlthätige Verfügung auch bei der Reviſion der, ausſchließlich des Prioritäts-Rechtes nur in 232 §§. und 19 Capiteln beſtehenden Gerichts-Ordnung gleich Anfangs eingetreten, ſo hätte das ganze Werk mit etwa 100 oder 120, ſtatt der nun bis Ende Februar d. J. wahrſcheinlich bis auf 260 ſteigenden Sitzungen und über 1200 §§. betragenden Arbeit untadelhaft vollendet ſein können.

Im Jänner 1825.

Der Verfaſſer.

Endlich ſcheint die Stunde geſchlagen zu haben, in welcher zum Ruhme und zur Ehre des deutſchen Vaterlandes, das deutſche Gerichtsweſen und die deutſche Rechtspflege den ſeit Jahrhunderten behaupteten Vorzug vor dem franzöſiſchen Gerichtsweſen, und den Charlatanerien der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wieder einnehmen wird, und endlich werden ſelbſt die Zöglinge der metaphyſiſchen Rechtsſchulen der neuern Zeit überzeugt werden müſſen, wie unendlich beſſer die deutſchen Prozeß-Geſetze, unter denen die baieriſchen und öſterreichiſchen gewiß keinen andern nachſtehen, als die franzöſiſchen ſind, welche aus dem höchſt unvollkommenen und mangelhaften neuen Code de Procedure von 1806 nicht zur Hälfte verſtanden werden können.

Dieſes und noch viel mehreres geht aus dem angezeigten längſt erſehnten Werke *) des Herrn Staatsrathes und Appellations-Gerichts-Präſidenten Ritters von Feuerbach ꝛc. mit einer Ueberzeugung hervor, welcher auch die geſchwornſten Anhänger des franzöſiſchen Siſtems nicht werden widerſtehen können, ſie müßten denn nur die Thatſachen, welche Herr von Feuerbach als Aug- und Ohrenzeuge erzählt, und die Ausſagen der franzöſchen Schrifſteller, welche dieſer anführt, geradezu läugnen. Zu einer ſolchen Kühnheit wird es hoffentlich weder in noch auſſer den deutſchen Stände-Verſammlungen kommen, wenn man bedenkt, daß der Herr Verfaſ-

*) Ueber die Gerichtsverfaſſung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs ꝛc. ꝛc. Gieſſen 1825.

ſer allgemein als ein die ſtrengſte Wahrheit liebender Mann bekannt iſt, daß er die juridiſche Beobachtungs-Reiſe, worüber er nun öffentlichen Bericht giebt, im Frühjahre und Sommer des Jahres 1821 mit Allerhöchſter Unterſtützung Sr. Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc. ꝛc. unternahm, und deßhalb ſchon damals an die Allerhöchſte Regierung den pflichtmäßigen Bericht erſtattete, welcher die Grundlage des gegenwärtigen für das gelehrte Publicum ſiſtematiſch geordneten, und mit einer Menge Citaten aus franzöſiſchen Werken, als unverdächtigen Gewährsmännern, vermehrten Werkes iſt.

Daher ſoll jeder Deutſche, der ſein Vaterland liebt, dieſes gerade noch zur rechten Zeit erſchienene unſchätzbare Werk des Herrn von Feuerbach ganz leſen, damit er die Unhaltbarkeit, und die Schlechtigkeit der revolutionären Ideen erkennen lerne, welche eine lange ſtürmiſche Zeit auf den deutſchen Boden, und in deutſche Gemüther verpflanzte, und damit er bei dieſer Erkenntniß wieder neue Ehrfurcht für die Weisheit unſerer früheren Geſetzgeber gewinne, und die eben ſo weiſe Bedächtlichkeit der beſtehenden Regierungen erkennen möge, welche ſie abhielt, den falſchen Philoſophemen der Catheder-Juriſten, und einer durch ſie, und den blinden Lärmen einer Menge unverſtändiger Schreier gebildeten öffentlichen Meinung nachzugeben, und mit der Umwandlung des Grundcharakters der einheimiſchen Geſetzgebung, auch den Nationalcharakter und die Nationalſitten zu verderben, oder den fremden gleich zu machen, um ſie einem künftigen Eroberer deſto leichter und ohne Schwertſtreich zuzuführen.

Die Geſchichte Baierns wird jene patriotiſchen Edlen und Staatsmänner, jene wahren Stützen des Thro-

nes namentlich auszeichnen, welche durch ihren Rath den weiſen Entſchluß des Königs beſtimmten, die Geſetze Napoleon's in Baiern nicht einheimiſch zu machen, *) obgleich bis zum Jahre 1809 ein allgemeines bürgerliches Geſetzbuch für das Königreich Baiern ganz nach dem Code Napoleon in 3 Heften mit 592 Seiten und 1860 Artikeln bereits großentheils entworfen war.

Wenn die Geſchichte lehrt, wie manche von der Weisheit geleiteten Eroberer die Liebe der unterjochten Völker

*) Mein alter Freund Herr von P... der die damaligen geheimen Raths-Verhandlungen geleſen, war, wie er mich verſicherte, von der Energie entzückt, womit von einigen damaligen geheimen Räthen die Unabhängigkeit Baierns und ſeiner vortrefflichen Geſetze ſo vertheidiget wurde, daß ſelbſt Napoleon, hätte er dieſe Stimmen gehört, ihnen ſeine Achtung nicht hätte verſagen können. Se. Excellenz der Herr Staats-Miniſter und Staatsraths-Präſident, Reichsrath Joſ. Aug. Graf von Törring-Gutenzell, legte durch ſeinen bekannten nur ihm eigenen Lakonismus, der in wenigen Worten und Zeilen die Weisheit der Wiſſenſchaft, wie die Politik und Erfahrung der Zeiten auffaßt, ein beſonders Gewicht in die vaterländiſche Schaale, und Se. Excellenz der Herr Reichs- und Staatsrath und Oberappellationsgerichts-Präſident Carl Graf von Arco zeigte nebenbei noch die verkannten Vorzüge unſerer einheimiſchen Geſetzgebung, und daß wir alles beſſer haben, als was uns von den Freunden der franzöſiſchen Principien aufgedrungen werden wollte, auch die ſo hoch angerühmte Gleichheit Aller vor dem Geſetze nicht ausgenommen.

So ſehr auch die genannten hohen Perſonen mir zürnen und mir ahnden mögen, daß ich unberufen durch dieſe, wie ich glaube, noch nie gedruckte Notiz der Geſchichte voreilend Ihre jedem Vaterlandsfreunde theuren Namen nannte: eben ſo ſehr rechne ich auf den mich wieder verſöhnenden Beifall aller patriotiſchen Baiern, weil unter ihnen dieſe

damit zu gewinnen ſuchten, daß ſie ihnen ihre Verfaſſungen und Geſetze beſtättigten: ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß eine fremde Eroberung umſomehr erleichtert wird, jemehr das zu erobernde Volk in Geſetzen und Sitten jenen des Eroberers bereits vorhinein gleich oder ähnlich gebildet, und was in ſolchen Fällen nie ausbleiben würde, deſſen Laſtern ſchneller, als deſſen Tugenden näher gebracht worden.

Es iſt kein Zweifel, daß manches ſelbſt Weſentliches der franzöſiſchen Gerichtsverfaſſung und des gerichtlichen Verfahrens ſchon lange zuvor bekannt war, und aufrichtige Männer vom Fache ſowohl, als andere wohl Unterrichtete den ganzen franzöſiſchen Tand gerade nur ſo gering ſchätzten, als er es verdiente, wie auch Martin in ſeinem Lehrbuche des deutſchen gemeinen bürgerlichen Prozeſſes deutſch genug ſagt, daß Sophismen, Gaukelſpiele, und Formul-Krämerei den ganzen franzöſiſchen Prozeß ausmachen; allein dieſe Wenigen wurden von den unzähligen Dienern des neuen Götzen der Zeit, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, als Pedanten, und finſtere Anhänger an alte vermeintliche Mißbräuche ſo in den Hintergrund hinein geſchrien, daß von ihnen faſt nichts mehr gehört und geſehen wurde.

Das Sonderbarſte dabei iſt, daß zumal der große Hauſe aller Neuerungsſichtigen Menſchen in dem Wahne ſtand, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Frankreich

---

Thatſachen ohne den übrigen, zum Theile ſchon verſtorbenen Gliedern des damaligen geheimen Rathes an ihrem beiſtimmenden Verdienſte das Geringſte zu benehmen, längſt von Mund zu Mund gegangen ſind.

wäre erſt eine Frucht, und eine wahre Wohlthat der franzöſiſchen Revolution, daher iſt es auch deßhalb wünſchenswerth, daß das neueſte Werk des Herrn von Feuerbach recht allgemein verbreitet werde, damit ſich die Menſchen überzeugen, daß die franzöſiſche Revolution gerade am wenigſten in der Gerichtsverfaſſung und im gerichtlichen Verfahren geändert, und gegen den National-Charakter und die Nationalſitten nichts vermocht habe.

So gründet ſich der ganze Code de Procedure auf eine königliche Ordonnanz vom April 1667 und das ſchon damals längſt vorher üblich geweſene Verfahren, und eine Menge practiſcher Werke der Rechtsgelehrten und Geſchäftsmänner, ohne welche dieſes Geſetzbuch gar nicht verſtanden werden kann. Deßwegen konnte ſchon der berühmte und beliebte Dichter Boileau ſeiner Zeit über das langweilige, und die Richter einſchläfernde Reden der Advocaten (und damals gab es doch die größten Redner) ſagen: (Satire VIII.)

Et pour comble de maux apporta (l'homme) dans la France
Des Haranguers du tems l'ennuyeuse éloquence.

So zeigt auch Herr von Feuerbach, wie der in Deutſchland ſo allgemein bewunderte Caſſationshof ganz auf der Ordonnanz vom 28ten Juni 1738 beruhe, und durch das Decret der National-Verſammlung vom 1ten December 1790 nur eine andere Form und unabhängigere Stellung erhalten habe, übrigens aber für deutſche Begriffe ein wahrhaft monſtruöſer Körper wäre, eine Doppelinſtanz in ſeinen von einander unabhängigen Sectionen, die in der nämlichen Sache dreimal erſtiegen werden kann, ohne die Sache zu entſcheiden, ſo daß bei dem dritten

Recurs nur erſt eine authentiſche Geſetz-Auslegung von ihm veranlaßt werden muß. Doch man leſe nur Seite 94 — 119 *).

Das Weſentlichſte der Gerichts-Verfaſſung und des Gerichts-Verfahrens haben alſo die Franzoſen nicht der Revolution, ſondern ihren Königen und den vor der Revolution ererbten Geſetzen, Sitten und Gebräuchen zu verdanken, die ihnen ſo national geworden, daß ſelbſt die Revolution dieſe Heiligthümer jedes Volkes nicht anzutaſten und umzuſtürzen ſich getraute.

Aber die Deutſchen wollten Nachäffer der Franzoſen, und zwar nicht der revolutionären, ſondern der alten Franzoſen unter ihren früheren Königen werden.

Wer begreift nicht, daß die meiſten darüber erſchrokken wären, wenn man ihnen gleich Anfangs geſagt hätte, ihr kauft hier keine Früchte der Revolution, ſondern der alten Könige, der Bourbone, der alten Franzoſen, deren Geſetze, Sitten, und Gebräuche unſere ernſten weiſen deutſchen Geſetzgeber ſeit Jahrhunderten dem Charakter und den Sitten deutſcher Völker als widerſprechend erkannt haben.

Auszüge aus einem Werke zu machen, das von der erſten bis zur letzten Zeile gleich intereſſant und anziehend iſt, heißt ſich wahrhaftig am Verfaſſer verſündigen, der ganz geleſen ſein muß, wenn man ein richtiges Urtheil darüber ſchöpfen will, doch ſei es mir erlaubt, nur eini-

*) Herr von Feuerbach mag wohl die Nachricht in der allgemeinen Zeitung vom 8ten Jänner 1824. No. 8 Artikel: »Paris« überſehen haben, gemäß welcher die Erläuterung der Geſetze als dem König zuſtehend, und nicht zu den Kammern gehörig erſcheint.

ges ganz kurz anzuzeigen, was die Leſer zu erwarten haben.

Seite 6, und noch mehr Seite 205 erzählt der Herr Verfaſſer, wie ſich die Franzoſen über unſere nicht öffentliche (aber auch nicht geheime) Juſtiz verwundern, und beweiſen, was aber nur ein Franzoſe beweiſen kann, daß die Staaten darüber zu Grunde gehen müſſen.

Seite 9. Ihre Adminiſtrativ-Juſtiz iſt reine und ganz geheime Willkühr, oft ohne Verhandlung, und die Civil-Juſtiz muß die Entſcheidung jener erwarten.

Seite 27. Ueber die ungeheure Zahl der Juſtiz-Beamten einſchließig der Huissiers, Avoués und Avocats 19,161 Mann ſtark.

Seite 39 — 60. Schilderung der Friedensrichter. Da wird man finden, daß unſere Landbeamte, Landrichter und andere in dieſem Wirkungskreiſe, Engel und Götter dagegen ſind.

Seite 55 — 56, befinden ſich ſehr wahre und beherzigungswerthe Bemerkungen über Vergleichs-Vermittlungen.

Seite 62. Die Bezirks-Gerichte, als eigentliche die erſte Inſtanz bildende Juſtiz-Collegien mit wenigſtens drei Richtern über mehrere Friedens- oder Kantons- (Land-) Gerichte, 1 Königs- oder Staats-Procurator mit Subſtituten, Gerichtsſchreiberei und Huiſſiers nebſt 3 oder mehrern Richter-Aushelfern (juges suppléans).

Seite 75. Wichtige Bemerkungen für deutſche Juſtiz-Verbeſſerer, die nichts als Prozeſſe vermindern, oder ſo kurz als möglich abſchneiden wollen.

Es ſcheint, ſagt der Herr Verfaſſer, wie es ſchon der Abgeordnete Adolai geſagt, daß die Geſetzgeber

wirklich nur Paris (das iſt nur die Reichen) vor Augen gehabt haben. *)

Seite 79. Die Appellations= oder Königshöfe.

Auch hier giebt es ſtatt der Aushelfer bei den Bezirks=Gerichten ſolche unter der Benennung Raths Auditoren (Conseillers Auditeurs) beſtehend aus 27jährigen wenigſtens 2 Jahre lang practicirten Advocaten mit wenigſtens 3000 fr. jährlicher Einkünfte. Ob dieſe in Deſerviten oder eigenen Vermögensrenten beſtehen, wird wohl gleichviel ſein. Sie werden nach einigen Jahren beſoldet, befördert, beſonders zu Präfectur=Räthen.

In früherer Zeit, (erlaube ich mir hier zu bemerken) ſind auch in Baiern manche Advocaten hoch geſtiegen. Unter voriger Regierung hatte man das Vorurtheil, der Advocat tauge nicht mehr wohl zum Rath, weil er ſich gewöhnt, das eine oder das andere Recht zu finden, je nachdem er dieſe oder die andere Parthei angenommen hat, und daher als Rath ein unſchlüſſiger Zweifler wird.

Zu Anfang der gegenwärtigen Regierung ſind mehrere Advocaten als Appellationsräthe angeſtellt, und ſo noch weiter befördert worden, ich weiß nicht, ob man das alte Vorurheil hiebei beſtättiget gefunden habe, das Gegentheil erſcheint wohl aus den höheren Beförderun=

---

*) Hieher paßt wohl die neueſte Angabe des Courier Français vom 16ten December: Sieh Allgemeine Zeitung Nro. 362. vom 27ten December 1824. Seite 1446.

»Die große Maſſe der Steuerpflichtigen iſt in Frank»reich arm; von 10 Millionen directen Steuer=Anſätzen »ſind 7 Millionen unter 20 Franken, und unter 267 Mil»lionen Grundſteuer nur 27 Millionen ſolcher, die ſich »über 1000 Franken belaufen.«

gen einiger derſelben, und ich denke, der Regierung wäre es ein Leichtes, unter den Advocaten jene Männer kennen zu lernen, die mit ihren Begriffen und Kenntniſſen des Rechts wechſeln, und entweder wegen Mangels feſter Rechtsgrundſätze oder ſtrenger Moralität, ohne Erkenntniß des frühern Irrthums, heute als Recht vertheidigen, was ſie vorher als Unrecht beſtritten haben.

Nach den jetzigen, wenigſtens als Regel, wie ſich verſteht, mit Ausnahmen geltenden Grundſätzen über die Qualification zum Staatsdienſte, und das Vorrücken in demſelben und nach der noch beſtehenden Disciplinar-Verordnung für die Advocaten, möchten dieſe allenfalls um eine Landgerichts-Aſſeſſors Stelle mit 600 fl. Gehalt ſollicitiren können!!

Welche vielſeitige Bildung und Kenntniſſe, welchen Muth und welche Stärke des Charakters ein wahrer Advocat haben müſſe, um ſich gründlich auch gegen Collegial-Inſtanzen zu beſchweren, Hohen und Niedern in allerlei Situationen des Lebens Rathgeber und Helfer zu ſein, ſcheint man ſeit langer Zeit zu verkennen.

Doch ich kehre nach dieſer kleinen Abſchweifung wieder zum angezeigten, für die Gegenwart weit intereſſantern Werke zurück.

Seite 90 — 93. berechnet der Verfaſſer das glückliche Loos der Pariſer Richter, die mit wöchentlich 18—20 Stunden ihren Pflichten genügt haben, die meiſtens nur im Zuhören und Aufmerken (verſteht ſich wohl, wenn ſie in der Audienz nicht ſchlafen) beſtehen.

Die Urſachen der wenigen Rechtsſtreite ſind höchſt wichtig, um ganz nachgeleſen zu werden, und beſtehen weſentlich in ſehr ungerechten Beſchränkungen der Appellationen, der Beſchaffenheit der Beweismittel, und der

Einfachheit der Rechtsverhältniſſe, wo es keine Feudal- und Zehentrechte mehr giebt.

Seite 94 — 119. enthält das höchſt merkwürdige VIIte Hauptſtück vom Kaſſationshofe, wovon ich ſchon oben etwas geſprochen, dann folgt das Miniſtere publik, das Notariat, die Avoues und Advocaten, welche geſchloſſenen Zünften gleich, aller Gewerbsfreiheit entgegen ihre Kanzleien (Etudes) z. B. in Paris um 300,000 Franken verkaufen, oder auch vererben, endlich die patentiſirten auf die Prozeßführung ſo großen Einfluß habenden Huiſſiers.

Das Ministére public iſt eine unglückliche, unnützer Weiſe das Recht verzögernde Erfindung. Es kann die Richter ſchulmeiſtern, ohne ſie zu binden, weßhalb jenes faſt ganz unterbleibt, und miſcht ſich in eine Menge Privatangelegenheiten. Es kann für ſich Caſſation ſuchen, wenn es auch die Parthei unterlaſſen hat, aber dann nützt dieſer ſelbſt die Caſſation des geſetzwidrigen Urtheiles dennoch nichts.

Die Avoués könnte man mit unſern ehemaligen Land- und Stadt-Procuratoren vergleichen, inſoweit dieſe nur auf die Untergerichte, und auf das Handlangen für die Advocaten beſchränkt waren; ſie führen die Prozeſſe bis zum plaidiren in der Audienz, wozu nur Advocaten gelaſſen werden. In den auſſergerichtlichen Schriftenwechſel ſollen keine Rechts-Deductionen enthalten ſein, aber die Avoués ſchmieren eine Menge Papiers voll, und die Advocaten brauchen meiſtens nichts davon, ſondern machen ſich ein eigenes Siſtem, weil ſelbſt während des Plädirens der ganze Streit verändert werden kann. Die Huiſſiers leiten den auſſergerichtlichen Schriftenwechſel, bedienen den Rath, und ſind die Executions-Beamten.

Die zweite Abtheilung dieſes Werkes enthält eben ſo wichtige und von allen Regierungen nothwendig zu beherzigende Betrachtungen über alle vorigen Inſtitute. Verwirft nun gleich der Herr Verfaſſer mit Recht die franzöſiſche Oeffentlichkeit und Mündlichkeit: ſo iſt er doch für eine, und was letztere betrifft, viel ausgedehntere, gründlichere und ernſthaftere Deutſche.

In dieſer Beziehung ſagt er Seite 205:

Trotz aller Fehler und Gebrechen, die ich geſehen — iſt das Siſtem meines Kopfes gleichſam zur Religion meines Herzens geworden.

Seite 212. widerlegt der Herr Verfaſſer alle die Lobpreiſungen, die man in und auſſer den Ständeverſammlungen für die franzöſiſche Oeffent- und Mündlichkeit erſchallen ließ, in Rückſicht der Wohlfeilheit, Einfachheit, Schnelligkeit, Gründlichkeit und Unpartheilichkeit.

Alles iſt Schauſpiel, und nur die rothen Audienzen für wichtige Sachen Montags und Samſtags, wobei berühmte Advokaten ſprechen, werden in Paris beſucht.

Hingegen verſammelt ſich bei dem Zuchtpolizei-Gericht und den Aſſiſenhöfen alles Lumpenvolk, dem man's anſieht, daß es das ſchlechte Handwerk noch beſſer lernen wolle.

Der Herr Verfaſſer wundert ſich übrigens über den Anſtand und die Ehrfurcht ſelbſt des niedrigſten Pöbels gegen die Gerichte in Frankreich, und daß er dagegen bei einem deutſchen Aſſiſenhofe die Menſchen auf der Gallerie lärmend, Bier, Käſe, und Würſte verzehrend gefunden.

Das finde ich ganz national. Nur der Franzoſe kann auch für die Charlatanerie Ehrfurcht zeigen, der

Deutſche macht aus der Sache, was ſie iſt, aus dem Schauſpiel eine Comödie.

Manchmal giebt es doch auch in Frankreich laute und unabwendbare Beifallsbezeugungen, ſomit öffentliche Verſpottungen ſogar der Krone oder höchſten Staats-Anwälte.

Seite 220 — 23. Die Richter ſcheuen ſich nicht, öffentlich gegen Anſtand und Pflicht zu handeln und zu ſchlafen.

Seite 225. Eben ſo große Vielſchreiberei in Frankreich.

Seite 236 — 39, über die Ausſcheidung der ſummariſchen (geringern) und ordentlichen Sachen, höchſt wichtig. An dieſer Klippe möchten manche neue Geſetzgebungen ſcheitern, oder Schlechteres ſtatt dem frühern Beſſern geben. *)

Seite 269. Der Herr Verfaſſer will ausgedehnte Mündlichkeit, auch die Vernehmungen der Zeugen und Sachverſtändigen vor dem geſammten Gericht, was kaum irgendwo ausführbar ſein wird, und ewig auf dem gehäſſigen Mißtrauen gegen Einzelne beruht, die doch weit ſtrengere Kontrolen um ſich haben, als ihre Mitrichter-Collegen ſein würden.

Von Seite 292. bis Ende dieſes IIten Theiles rügt

---

*) Ich wünſchte, daß Herr Landrichter von Menz ſeinen bei der Kommiſſion gemachten ſchönen Vortrag der Publicität übergeben möchte, weil hierin überzeugend dargethan iſt, wie gefährlich es ſei, die Rechtsſachen in höhere und niedere auszuſcheiden, und dennoch Conflicte, und vorbereitende Unterſuchungen und Willkührlichkeiten nicht vermieden werden können.

der Herr Verfaſſer die Schnelligkeit der Urtheile aus dem Stegreife, das der Präſident oft auf bloßes Liſpeln und Zuwinken der Beiſitzer ausſpricht, nachdem der Redner, den er ſchweigen geheiſſen, kaum das letzte Wort aus dem Munde gelaſſen hat.

Warum ſich der Herr Verfaſſer etwas zu Gut darauf thut, daß er uns Seite 297 in einer Note erzählt, wie er einmal die Richter bei der Berathung unſichtbar belauſcht habe, weil ihm der Conciérge den Audienz-Saal um eine gute Stunde früher, als er durfte, geöffnet hat, leuchtet mir nicht ein.

Ich glaube, daß man ohne Belauſchung erfahren, oder ſich ſelbſt wohl vorſtellen könne, wie es bei Berathungen in den Sitzungskammern zugehe.

Seite 301. ſucht der Herr Verfaſſer die Behauptung zu widerlegen, daß die Mündlichkeit mit dem Geiſte der Gründlichkeit unverträglich ſei.

Darüber werde ich meine entgegengeſetzte Meinung an ſeinem Orte ebenfalls umſtändlich kund geben, ich muß aber zur Ehre unſerer Gerichtshöfe und insbeſondere des königlichen Ober-Appellationsgerichts dem Herrn Verfaſſer hier widerſprechen, daß es bei allen Gerichtshöfen mit der Urtheilsſchöpfung ſo zugehe, wie er es beſchreibt und wie alles dieſes der gewiß ſchönen neuen baieriſchen Hofrathsordnung vom 16ten Auguſt 1779 geradezu entgegen ſein würde.

Bei dem königlichen Oberappellationsgericht hat in allen Sachen während des Vortrages des Referenten ein anderer Rath die Acten zur Kontrolirung mit dem Vortrage, und alles was nur im geringſten wichtig erſcheint, wird ſogar abgeleſen.

Dieß geſchieht auch bei andern collegialen Gerichten,

für welche die nämliche Hofrathsordnung vorgeſchrieben iſt, mehr oder minder ſtreng, wenigſtens muß der Referent jedes relevirende Actenſtück, wie es ein Mitrichter verlangt, ſogleich zur Einſicht vorlegen oder vorleſen; auch iſt es ſchon geſchehen, daß ein Votant nach Artikel VI. §. 12. der neuen Hofrathsordnung ſich Acten und Bedenkzeit bis zum folgenden Tage erbeten hat.

Die meiſten Fälle ſind aber auch ſo beſchaffen, daß es Sünde und Schade wäre; erſt einen Statum causae et controversiae vor dem Referat zu formiren, und darüber erſt noch plaidiren zu laſſen, damit ja das vorhin klare Waſſer wieder trübe gemacht werde.

Auch geht es meines Wiſſens in keinem Gerichte mit den Abſtimmungen der Räthe ſo im Galoppe, wie der Herr Verfaſſer ſchreibt.

Wenn er aber ſchon oben Seite 125 von unſern Gerichts-Präſidenten die undelicate, und in der neuen Hofrathsordnung gewiß nicht begründete Definition giebt, ſie ſeien bloß erhöhte glänzende Figuren, welche auſſer dem ſeltenen Falle eines voti decisivi die Stummen zu ſpielen, auſſer den Sitzungen aber einen geiſtloſen *) Fingerdienſt zu verrichten haben: ſo muß ich es ſeinen ſo hoch, oder nach der Definition gegen die franzöſiſchen Gerichtsvorſitzer, die ihr ganzes Collegium, das iſt, die Entſcheidung faſt durchgehends allein in der Hand haben, ſo niedrig geſtellten Collegen überlaſſen, die Regierung oder das Publicum darüber aufzuklären.

Was des Amtes eines baieriſchen Präſidenten iſt, giebt die ſchon angerühmte neue Hofrathsordnung, und er ſoll meines Erachtens ohne Gleichheit der Stimmen

---

*) Im Drucke iſt »geiſtlichen« ein arger Fehler des Setzers.

auch nicht Mitrichter ſein, weil ſein Beruf und ſeine Beſtimmung auch ohnedieß erhaben genug iſt, wenn ſie auch keine andere wäre, als welche das wirkungsloſe ministère public der Franzoſen in ſich begreift, das ein deutſcher Präſident, ohne den Votanten Zwang anzuthun, oder ihnen eine Meinung aufzudringen ſehr gut, und ein baieriſcher nach der neuen Hofrathsordnung Artikel VII. §. 7. ſelbſt pflichtmäßig ausüben kann. *)

*) Dieſe neue Hofraths-Ordnung ſagt Artikel VII. §. 7.: »Eigenſinnige, unbedächtliche und ganz ſinguläre Meinun»gen, oder auch ſolche, die ſich nicht ſo viel auf die Acten, »als Privat-Informationen gründen, oder das aequum ima»ginarium dem juri scripto, oder die gemeinen den Land»rechten vorziehen, ſolle der Vorſtand wohl beobachten, »und falls dergleichen öfters vorkommen, nicht nur denjeni»gen, der ſie abgiebt, auſſer dem Rathe mit Vorhaltung »ſeiner Pflicht, erinnern, ſondern auch allenfalls höchſter »Orten anzeigen.«

Das wäre, wenn die Gerchtsvorſtände das ihnen beigelegte Anſehen behaupten wollten, wohl das beßte und ſicherſte Ministère public.

Wenn ſich nun aber bei einem Gerichtshofe ſogar eine Spaltung in ſogenannten Maximen ergiebt, eine auffallende Parthei und Gegenparthei ſich bildet, deren die eine den Grundſatz aufſtellt:

Alles iſt genommen, was nicht durch die Verfaſſung und die Edicte ausdrücklich erhalten iſt;

die andere aber:

Alles iſt erhalten, was nicht durch die Verfaſſung und die Edicte ausdrücklich genommen iſt,

und wenn dieſe ſich entgegen geſetzten Maximen, wie leicht zu begreifen, eine wie die andere unrichtig ſind, ſo entſcheidet offenbar bloß der Zufall, ob die Sache heute oder

Um keinem der jetzt lebenden Präſidenten ein mir nicht geziemendes Lob zu ſpenden, führe ich das Beiſpiel des 1807 verſtorbenen hieſigen Appellationsgerichts-Präſidenten Joſeph Guido Grafen von Taufkirchen, eines allgemein verehrten vortrefflichen Mannes an.

Er kannte den ganzen Einlauf der Sachen, und hatte ein glückliches Gedächtniß ſich während der Vor-

---

morgen oder in dieſem oder in jenem Senate die Mehrheit der einen oder der andern Parthei erhält, und ſo kann jede Richterparthei Unrecht erkennen, weil aus falſchen Maximen ein gerechtes Urtheil zufällig nur dann entſtehen kann, wenn ihm andere richtige Entſcheidungsgründe zur Seite ſtehen.

Wenn ferner ein Gerichtshof die verkehrte Lehre ausſpricht, es wäre dem baieriſchen Cod. Civ. gemäß, daß eine des unehrlichen Umganges mit andern überwieſene Perſon, wenn ſie nur hiebei nicht ſchwanger geworden, von einem ſpäteren Schwängerer dennoch die Entſchädigung und Dotation für ihre ſchon früher verlorne jungfräuliche Ehre, wiewohl nur im geringern Maaße noch fordern könne, weil ſie bei jenem erſten unehrlichen Umgange noch immer für eine honnette Perſon fortgelten, und der Schade der ihr geraubten jungfräulichen Ehre erſt durch die Schwängerung ſichtbar werden konnte: ſo iſt eine ſolche der Moralität widerſtrebende Geſetzanwendung zu verhindern gewiß eine der erſten Pflichten des öffentlichen Miniſteriums.

Dahin gehört denn auch die faſt allgemeine Maxime, daß man den ſchwächern Theil unterſtützen müſſe, eine aus dem wahrhaft revolutionären Grundſatze der allgemeinen Gleichheit oder des Gleichmachens entſprungene Idee, ärger als das in der neuen Hofrathsordnung bezeichnete aequum imaginarium.

Daher hört man ſo oft die Klage, daß jeder Lump mehr Schutz und Hilfe findet, als der ehrliche Bürger,

träge an alles zu erinnern. Die ruhigſte Berathung fand unter ſeinem Vorſitze Statt; fand er bei dem Votiren, daß der Votant das Factum nicht genau gemerkt haben müſſe, weil er etwa unter dem Vortrage nicht genug aufmerkſam geſchienen, (vom Schlafen kann wohl unter einem ſolchen Präſidenten nicht die Rede ſein) ſo war er im Stande, den ganzen Vortrag des Referenten zu wiederholen, und dem Votanten konnte es nun nicht fehlen, ſich nach eigener Ueberzeugung auszuſprechen.

Iſt auch ein Gerichtspräſident in Hinſicht auf die

---

daher, daß der Vermögliche gegen den Unvermöglichen, der Adeliche, der Geiſtliche gegen den Unadelichen, gegen den Laien ſchon durch die leitenden Obrigkeiten in einen viel ſchwerern Standpunct bei Verfolgung des Rechts verſetzt, und demſelben wo möglich das Recht verkümmert, verzögert, oder gar entzogen werde.

Wenn die Geſetze dem weiblichen Geſchlechte als dem ſchwachen, oder Minderjährigen und Puppillen oder Curanden ꝛc. auf beſtimmte Weiſe zu Hülfe kommen: ſo iſt es auſſer dieſen beſtimmten Fällen nicht mehr ein aequum imaginarium, ſondern ein Princip der Gleichmachung, der Rechts-Beraubung, wenn Vermögen, Adel oder höherer Stand die Obrigkeiten verleitet, dem Mindervermöglichen, Nicht-adelichen, Nicht-angeſehenen durch Rechtserſchwerungen oder ſogar ſophiſtiſche Rechtsverdrehungen als den vermeintlich ſchwächern Theilen beizuſpringen. Recht muß Recht ſein ohne Rückſicht auf die Perſon, und hierin beſteht die Gleichheit Aller vor dem Geſetze, und nicht darin, daß das Hohe zum Niedern herab, oder dieſer zu jenem hinauf gezogen werde. Da gäbe es am Ende keinen Pöbel, keine Volkshefe mehr, denen wir Ariſtokraten doch gleiches Recht und Gleichheit vor dem Geſetze zugeben. Ich weiß nicht, wollen die Gleichheitsmänner zur Hefe hinab ſteigen, oder von ihr ſich übergeben laſſen!!!

Rechtsverhältniſſe der Streitenden nur Primus inter pares; ſo gebührt ihm doch als Vorſtand des Collegiums, und als Leiter desſelben beſondere Ehrfurcht, und wenn er auch bis zur Bekanntmachung der Stimmenmehrheit keine Veranlaſſung hat, in die Sache zu reden, ſondern ſtumm bleiben kann, wie jeder Votant bis zur ihn treffenden Ordnung des Votirens: ſo iſt doch ſeine Aufmerkſamkeit eben ſo viel werth, als die jedes andern Rathes, und noch wohl etwas mehr, weil er als Erhalter der Ordnung eben die Seele des Gerichtshofes ausmacht.

Dieß und alles andere, was die neue Hofrathsordnung vom 16ten Auguſt 1779 ausführlich enthält, gehört nothwendig zum Begriffe eines baieriſchen Gerichts-Präſidenten, der ſonach nie in Gefahr ſein kann, wie ein franzöſiſcher durch das Poſſenſpiel der Stimmenſammlung mittelſt Hin- und Herliſpelns und Kopfnickens ſich vor dem Publikum oder einem Praesident d'une Cour étrangére zum Scandal zu machen.

Seite 307 lieſt man wieder wahrhaft franzöſiſche, Prozeß verzögernde Galanterien bei Stimmentheilungen, und endlich, wie der Chicane noch dann Thür und Angel geöffnet werden, wenn man den Schluß der Sache bereits in Händen zu haben glaubt. Darauf folgt die dritte Abtheilung ganz dem Kriminalverfahren gewidmet, worin der Herr Verfaſſer, wenn auch mit poetiſcher Uebertreibung, dennoch ſcharfſinnig die franzöſiſchen mit den engliſchen Inſtitutionen, insbeſondere auch des Geſchwornen-Gerichts vergleicht, und zeigt, wie ſchlecht jene franzöſiſchen gegen die engliſchen ſind. Da ich kein Criminaliſt bin: ſo unterlaſſe ich die weitern Inhaltsanzeigen um ſomehr, als die Wichtigkeit dieſer Gegenſtände erfordert, ſie im Zuſammenhange zu leſen.

Bin ich bisher dem Herrn Staatsrath und Appellationsgerichts-Präſidenten von Feuerbach in den Meinungen gefolgt, wodurch Er in Uebereinſtimmung mit mir die franzöſiſche Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beſtreitet: ſo werden mir noch einige Worte über jene Anſichten deſſelben erlaubt ſein, worin ich von ihm abweiche, da er eine beſchränkte Oeffentlichkeit will, ich aber gar keine, Er auch eine weit mehr als die franzöſiſche ausgedehnte Mündlichkeit, und dazu noch einen vorgängigen Statum causae et controversiae, ich aber auſſer den im ſummariſchen Prozeſſe oft inzwiſchen ſich ergebenden Gelegenheiten mündlicher Verhandlungen, weder einen Statum causae et controversiae noch mündliche Vorträge der Advocaten oder Partheien vor dem geſeſſenen Gerichte räthlich finde, ohne die ganze Grundlage unſerer vortrefflichen und nur weniger Nachhilfe bedürfenden Prozeßordnung wenigſtens vom letzten Schriftſatze an zu zerſtören. Was die Oeffentlichkeit betrifft, habe ich mich nicht weiter mehr dagegen zu wehren, weil die Regierung ſelbe bereits als unzuläſſig erklärt hat, auch die ganze Geſetz-Vorberathungs-Commiſſion darauf einverſtanden war, daß ſie durchaus unweſentlich ſeie.

Nach meiner Meinung aber iſt ein ſolches Geſetz unmoraliſch, welches mir in meinen Privatangelegenheiten nicht Zeugen, die ich zu nichts brauchen kann, ſondern Zuſchauer, Zuhörer, Spötter und Lacher aufdringen wollte, während ich den Streit nur mit meinem Gegner vor dem geſchwornen Richter und Actuar unter Beiſtand ebenfalls auf die Beobachtung der Gerichtsordnung verpflichteter Anwälte allein auszutragen gedächte.

Weder dem Bauer noch dem Bürger kann es gleichgültig ſein, daß müſſige Maulaffen das, was ſie bei Ge-

richt gehört haben, aus Unverſtand oder aus Bosheit auf den Straßen, und in den Wirthshäuſern umher tragen, das Wahre mit dem Falſchen vermengen, oder verwechſeln, und ſo oft augenblicklich den Credit oder guten Namen des einen oder anderen untergraben.

Privatrechte gehören unter die veräußerlichen Rechte, daher die Verhandlungsmaxime vor der Unterſuchenden den Vorzug verdient; wie ich aber mein Recht veräußern kann: ſo muß ich eben darum auch das Recht haben, ſelbes ſo geheim zu halten, als es die Gerichtsverfaſſung ihrer Natur nach geſtatten kann. Jede weitere Entgegenhandlung von Seite des Geſetzes oder des Gerichtes iſt daher unmoraliſch, und in die unveräußerlichen Rechte des Menſchen eingreifend.

Mein Gegner kann mir Böſes zufügen, ſoviel er will, dafür kann ich mich ſchützen, oder Recht ſuchen, aber nicht gegen einen Haufen Lacher, Spötter, und Verläumder. Der franzöſiſche Leichtſinn hat nie zum deutſchen Charakter gepaßt, und auch in Frankreich iſt das Volk größtentheils klüger als das Geſetz, weil es keinen Gebrauch davon macht. *)

---

*) Vom Herrn von Spaun kann ich zwar nicht ſagen, »Clarissimus Author, qui etiam me citat,« weil er mich ohne mindeſte Veranlaſſung von meiner Seite mit Spott behandelt, und ſeinen Witz über den hohen Adel und die hohe Geiſtlichkeit ausgießt, den ich verantworten ſoll; ich muß ihm aber bemerken, daß mich ſein zum Theil ſelbſt gegen die Regierung (weil auch dieſe die Oeffentlichkeit nicht will) gerichteter Stachel nicht verwundet, und ſeine Verachtung mich nicht kränkt, weil ich von ihm kein Lob begehrt habe, ich mich auch wirklich damit nirgends zu empfehlen wüßte.

Ich will endlich die Leſer nur noch aufmerkſam machen, was vielfältig überſehen worden, daß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu unterſcheiden ſind, und dieſe unter den ſtreitenden Theilen ganz wohl allein ohne jene beſtehen könne, wie denn im Rheinkreiſe und in Frankreich, wie wir oben gehört haben, ohne beſondere, die Neugierde erregende Veranlaſſung, die Gerichtsſäle faſt durchgehends leer, und nur die ſtreitenden Theile allein anweſend ſind, ſofort nur im Winter von den Armen beſucht werden, weil ſie ſich da erwärmen können.

Was den Status causae et controversiae betrifft: ſo halte ich denſelben für ein Flickwerk aus der preußiſchen Inquiſitionsmaxime genommen, und ohne deſſen Geiſt angewendet.

Purpureus late qui splendeat unus et alter
Assuitur pannus.

Nach der preußiſchen Prozeßordnung geht der Richter Schritt für Schritt mit den ſtreitenden Partheien inquiſitoriſch zu Werke, er läßt ſich ſchon während der Inſtruction des Prozeſſes vom Kläger und Beklagten alles an die Hand geben, was er nach Durchleſung und Prüfung jeder ihrer Schriften, um weiter verfügen zu können, zu ſeiner Wiſſenſchaft nöthig erachtet.

Die preußiſche Gerichtsordnung ſpricht klar aus, daß der Richter verpflichtet iſt, auch auf das zu indagiren, was die Partheien gar nicht berührt haben, und doch wollen die Preußen, die ich darüber ſprechen hörte, ihr Civilverfahren nicht inquiſitoriſch nennen, und verſichern, daß man es ſo genau nicht nehme.

Der gelehrte und erfahrne und (ſetze ich noch bei) gerade deutſche Mann, den Herr von Feuerbach und andere ſchon öfters zitirt haben, klärte mir die Sache ge=

rade ſo auf, wie ich mir ſie als wahrſcheinlich vorgeſtellt hatte, nämlich daß die Partheien von ihren Rathgebern ſchon vorher unterrichtet werden, was ſie zu ſagen, und nicht zu ſagen haben. *)

Es iſt alſo die Humanität der Richter einer Seits, und die Schlauheit der Partheien anderer Seits, was die Härte des preußiſchen Inquiſitionsſiſtemes mildert, aber auch beweiſet, daß das nach allen ſchulgerechten philoſophiſchen Regeln meiſterhaft durchgeführte preußiſche Prozeßgeſetz über das practiſche Leben hinaus ſchwebte, und die Menſchen nahm, wie ſie ſein ſollten, und nicht, wie ſie ſind.

Es frägt ſich nun, wozu der Status causae et controversiae bei der Verhandlungsmaxime dienen ſolle?

Es muß hier vorausgeſetzt werden, daß die Partheien der richterlichen Decretirung gemäß ihre Prozeßſchriften bereits gewechſelt haben, ohne daß der Richter über das, was ihm inzwiſchen dunkel oder nicht erörtert geſchienen, die Partheien beſonders befragt und ausgeforſcht hätte.

Nun ſoll eine Gerichtsperſon das Factum (die Thatgeſchichte) aus beiderſeitigen Schriften ausziehen, und zu-

*) Wir haben kein inquiſitoriſches Verfahren, wenn aber die Partheien bei ſummariſchen mündlichen Verhandlungen gegenwärtig ſind: ſo handelt der Advocat ſehr klug, wenn er ſeiner Rechtsunkündigen Parthei begreiflich macht, daß ſie nur ihn reden, und ſich über ihre Behelfe nicht ausforſchen laſſen ſolle. Umſtände, die auf das Recht oder Unrecht keinen Einfluß haben, können doch dem Gegentheile einen Weg zu Chikanen, und Verzögerungen eröffnen, ja der unvorſichtig Redende kann dadurch ſein beßtes Recht ſelbſt verlieren.

zuſammen ſtellen, dann das Widerſprochene, Zweifelhafte oder Dunkle beſonders bemerken.

Zur Berichtigung dieſer Thatgeſchichte muß jede Parthei mit ihrer Erinnerung vernommen werden, und nun frägt es ſich, was man hievon erwarte, oder vernünftig erwarten könne? gewiß nur in den allerſeltenſten Fällen, daß beide Theile dem Richter das Compliment machen, er habe alles vortrefflich gemacht, vielmehr wird jeder Theil, beſonders der Betroffene, alles zu drehen und zu wenden ſuchen, wie es ihm taugen möchte, da zu behaupten, der Actenauszug ſei unvollſtändig, weil er nicht alles Weſentliche enthält, dort zu beweiſen ſuchen, daß gerade das, was nicht angeführt worden, aus dem ganzen Inhalte entnommen, und ſubſummirt werden müſſe, oder daß das Angeführte unter einen unrichtigen Geſichtspunct geſtellt worden.

Wird nun der Tag der Erinnerung über dieſen von einem Mitrichter erhobenen Status causae ein für allemal feſtgeſetzt, ſo, daß der offizielle Vortrag für wahr angenommen wird, wenn eine Parthei nicht erſcheint: ſo liegt darin die größte Ungerechtigkeit, wenn die Parthei durch plötzliche Krankheit oder ſonſt rechtlich zu erſcheinen verhindert war; giebt man aber Verlegungen dieſes Tages zu: ſo entſtehen eine Menge Verzögerungen. Wenn nun aber die Berichtigung eines ſolchen Status causae in einer weitläufigen aus einer Menge Con- und Reconventions-Puncten beſtehenden Sache mehrere Tage, ja wohl mehrere Wochen hindurch dauert, darf die am erſten Tage nicht erſchienene Parthei, auch die fernere nicht mehr erſcheinen? Und wie oft werden ſolche Berichtigungen unterbrochen werden, da jeder Theil ſorgfältig bemüht ſein wird, den Vortrag des Commiſ-

ſairs mit den Acten zu vergleichen, und die Acten vor- und rückwärts wieder durch zu leſen?

Somit iſt und bleibt der nagelneu beantragte Status causae etc. ein ganz neues, den Prozeß verzögerndes und vertheuerndes Stadium des Prozeſſes, inner welchem ſonſt offenbar ſchon das Urtheil zu erwarten geweſen wäre.

In den allermeiſten Fällen aber iſt die auf die Entſcheidung Einfluß habende Thatſache ſchon ſo klar in den Acten enthalten, daß es gar keiner weiteren Berichtigung derſelben bedarf.

Wo aber widerſprochene oder gar nicht angeführte, jedoch weſentlich mit der Hauptſache verbundene Thatſachen zuſammentreffen, muß ohnehin auf Beweis erkannt werden.

Die Mündlichkeit betreffend, will der Herr Verfaſſer ſelbe im ausgedehnteſten Sinne, ſo, daß auch Zeugen und Sachverſtändige vom ganzen Gericht gehört werden. Ich halte dafür, daß es genügend ſei, wenn die Partheien überall ſelbſt zugegen ſein, und beſondere Fragen durch den Richter an die Zeugen ſtellen dürfen.

Was aber die Mündlichkeit in den Audienzen *) anbelangt; ſo muß uns ſchon das von den franzöſiſchen Richtern ſelbſt ſogenannte Gewäſche ihrer Advocaten überzeugen, daß es zu nichts tauge, als ein drittes neues Prozeß-Stadium zu begründen, den Prozeß zu verlän-

---

*) Bisher wurde der Ausdruck, Audienz geben, nur vom Landesherrn und etwa ſeinen Miniſtern gebraucht, nun ſoll derſelbe bis zu den Untergerichten profanirt werden, nicht um das Höchſte herab, ſondern das Niedere hinauf zu ziehen.

gern, zu vertheuern, und anſtatt die Streitfrage aufzuklären, dieſelbe vielmehr durch die einſeitigen Darſtellungen der nach einander redenden Partheien zu verwirren.

Den Richtern hiebei Fragen an die Partheien zu erlauben, möchte eben ſo zwecklos ſein, wie Herr von Feuerbach pag 271 von der franzöſiſchen Einrichtung derſelben beweiſet, und die Richter könnten leicht durch ableinende oder witzige Antworten öffentlich beſchämt werden.

Welcher Gerichtsbeſitzer wird ſich der Gefahr ausſetzen, ſelbſt lächerlich zu werden, wenn dieſer die ungeſchickte Frage zurück, oder den Frageſteller auf ſeine Unaufmerkſamkeit für das ſchon Vorgekommene verweiſet. Kann ſich der Richter ſeine Zweifel nicht aus den Acten löſen; ſo erkenne er nur zu Recht, was noch zu thun ſei, ſofern es nach der Prozeßordnung zuläßig iſt.

Der baieriſche Judiciarcodex beſtimmt überall genau, wie weit das Amt des Richters gehen dürfe, was darüber iſt, gehört zur Inquiſition, und wird eben ſo wie die preußiſche, von ſchlauen Partheien und Anwälten, vereitelt werden.

Noch iſt man nicht einmal einig, über was in den Verhören geredet werden ſoll, natürlich aber ſowohl über die Thatgeſchichte, als über die Rechtsausführung. In der Schrift ſoll erſtere die Hauptſache ſein, und das Recht nur angedeutet werden; das iſt nichts neues, aber bei den Franzoſen werden deſſen ohngeachtet ganze unnütze Deductionen geſchrieben. Ich glaube nicht, daß unſere deutſchen Advocaten gar ſehr ausſchweifen, und wenn es hie und da geſchieht: ſo geſchieht es wegen zu großer Nachſicht der Gerichte. Manchmal iſt es wohl nothwendig, das Recht etwas umſtändlicher auszufüh-

ren, wer wird hier eine beſſere Regel geben können, als es die beſtehende Gerichtsordnung ſchon gethan hat?

Will man aber das Reden, wie bei den Franzoſen von der Bewilligung des Gerichtes oder Präſidenten abhängig machen, ſo iſt dadurch allein ſchon deſſen Ueberflüſſigkeit, und Zweckloſigkeit ausgeſprochen, denn nach der Regel, da mihi factum dato tibi jus, brauchte es wohl gar nichts, als der Ableſung des Status causae et controversiae, oder ſtatt deſſen, wie ich ſchon geſagt, auf beſſerm und kürzerm Wege eines unpartheiiſchen zweckmäßigen Vortrages eines Referenten, der zugleich die verſchiedenen Geſichtspuncte der Rechtsanwendung hinſtellt, und ſomit dem eigenen Urtheile der Mitrichter genugſame Anhaltspuncte giebt.

Wenn Herr von Feuerbach verſichert, daß die Audienzen der Franzoſen, und die öftern Berathungen den Richtern insgeſammt ſo viele Zeit wegnehmen, daß ſie innerhalb derſelben eben ſo leicht mit ordentlichen Vorträgen fertig werden könnten: ſo iſt es offenbar, daß dieſe Mündlichkeit nichts anderes bezwecke, als das ernſthafte Richteramt in eine bloße Leſe- und Converſationswelt umzuſchaffen.

Aber meint man, für die gewiſſenhaften und ernſthaften Deutſchen läßt ſich ganz was Vernünftigeres und Beſſeres erſchaffen! als wenn es nicht auch unter den Franzoſen gewiſſenhafte und ernſthafte Richter gäbe.

Die Deutſchen werden ſicher eben ſobald, wie die Franzoſen, Freunde der Bequemlichkeit, oder gar der ihnen von den Fremden zum Vorwurf gemachten Faulheit und Trägheit werden, und während den, Tage langen Verhören die Redner ſchlafend anſchnarchen.

Haben wir uns bisher über die Franzoſen luſtig ge-

macht, ſo werden wir ihnen durch eine Nachäffung nur mit deſto mehrerem Grunde lächerlich werden, und wird das Reden von der Bewilligung des Gerichtes abhängig, bald gar keinen mehr ſprechen laſſen, bei gegebener Freiheit aber beſonders nach den eigenthümlichen Charaktern einiger Provinzen, des Redens und Schwäzens Ende nicht mehr erwarten können.

Wenn doch nur die Herrn Geſetzprojectanten die Menſchen nähmen, wie ſie ſind, und nicht, wie ſie ſelbe in ihren Studierſtuben ſich denken. Hätte je die Weisheit unſerer ausgezeichneten ältern Geſetzgeber glauben können, daß die Richter mit Vorträgen eines beſondern Referenten, und ſomit die Referenten mit Actenauszügen, und Relationen ſchreiben verſchont zu werden verdienen, und daß die Vorträge beider Partheien die Entſcheidung der Richter erleichtern, und gründlichere Urtheile herbei führen: ſo hätten ſie wahrhaftig einen weit kürzern Weg finden müſſen, als den unſere Neuerer mit dem Status causae und den Audienzen vorſchlagen.

Man dürfte ja nur verordnen, daß jeder Theil mit dem Actenſchluſſe in kürzeſter Friſt eine umſtändliche Relation einſenden ſolle, ob ſie dann von einem Referenten und Coreferenten oder von den Partheien oder Anwälten den Richtern vorgetragen, auch mündlich erläutert würden, möchte ganz gleichgültig ſein, aber gewiß würden und könnten die Partheien allemal viel ſchneller, als die Gerichtsreferenten mit ihren Vorträgen fertig ſein, und der doppelte Zeitverluſt bliebe für die Richter, der nämliche, wie bei dem Plaidiren, dabei blieben aber die Vorträge bei den Acten, wogegen bei dem Plaidiren alle Reden in der Luft verhallen.

Was ich oben von der Verlegung des Tages zur

Berichtigung des Status causae geſagt habe, gilt auch von der Verlegung der angeſetzten Audienz. Es wäre höchſt ungerecht, einen gerade an dem Tage rechtlich verhinderten, für immer von der Ehre und Freude auszuſchließen, vor einem verſammelten Gerichtshofe, und zu demſelben reden zu dürfen. Uebrigens ſehe ich im Geiſte voraus, wie z. B. hier eine Menge ſolcher zum Plaidiren beſtimmten Gerichtstage von den Richtern ſelbſt wieder weiter hinaus werden verlegt werden, weil ſie gerade in einer andern Sache berathſchlagen müſſen, oder die betreffenden Advocaten bei zwei und drei ſolchen Sitzungen zugleich plaidiren ſollten u. ſ. w.

Ein mir höchſt verehrungswürdiger Sachkündiger äuſſerte ſich einmal gegen mich, er glaube, daß durch die beſondere Herſtellung eines Status causae et controversiae durch eigene hiezu beſtellte Auditoren, die aber nie Mitrichter ſein dürften, und durch mündliche Vorträge der Partheien oder ihrer Redner manches Gute geſtiftet werden dürfte, aber auch, daß die Prozeſſe dadurch viel länger dauern, und viel koſtſpieliger werden müßten, und nach dem die öffentliche Meinung ſo ſehr hiernach verlange: ſo könnte man dem Volke dieſe neuen Inſtitutionen gerade deßhalb geben, um es damit und dafür zu beſtrafen, weil Niemand mehr daran glauben will, daß die Gerichte in den, den Partheien verſchloſſenen Vortrags- und Berathungs-Sitzungen alle Umſtände und rechtliche Verhältniſſe, wie ſie in den Schriften vorgetragen worden, genau erwägen.

Was ich hierauf geantwortet, gebe ich hier ausführlicher wieder.

Ich muß zum Voraus den letzten Satz widerſprechen, daß ein allgemeines Mißtrauen auf die Gerichte, als be-

achteten ſie nicht alles, was die Streitenden für und wider einander vorgetragen haben, wirklich beſtehe.

Es giebt wohl Klagen über ſchlechte Juſtizverwaltung, und über manche Uebereilungen, und wer den Prozeß verloren hat, mag wohl auch zu den angeführten Vorwürfen geneigt ſein, weil ſich Niemand gerne ſelbſt Unrecht geben will.

Die Klagen über ſchlechte durch unendliche in- und auſſergerichtliche Umtriebe aller Art verzögerte und vertheuerte Juſtiz iſt nach Verſicherung des Herrn von Feuerbach, und wie ich längſt früher von ſachkündigen rechtſchaffenen Männern vernommen, nirgends größer, als in Frankreich, und wir dürfen uns im Vergleiche mit dieſem noch glücklich ſchätzen.

Die Klage über nicht hinlängliche Erwägung aller Umſtände und Rechtsverhältniſſe von Seite der Richter würde nicht einmal dann noch als gegründet angenommen werden können, wenn ſogar auch ſehr viele gewinnende Theile erklären wollten, daß ſie nicht einſehen, wie und warum ſie den Prozeß hätten gewinnen können.

Die Entſcheidungsgründe müſſen, wenn ſie den geſetzlichen Vorſchriften gemäß verfaßt ſind, unſtreitig die Partheien überzeugen, wie weit, und auf welche Art die Richter in die weſentlichſten Gründe für und wider eingegangen ſind.

Wäre es aber auch wahr, daß Rechtsſachen den Richtern nur oberflächlich vorgetragen, und die Abſtimmungen hierüber ohne innere individuelle Ueberzeugung nur leichtſinnig gegeben werden, und ſollte dieſer Vorwurf einige oder alle treffen; (auf das königliche Oberappellationsgericht kann er aber nach der Natur ſeines innern Organismus, wo eher zu viel als zu wenig geleſen und er-

wogen wird, gewiß nicht fallen) ſo wäre die Erfindung und Einführung der neuen zwei Prozeß-Stadien mit dem Status causae etc. und dem Plaidiren das Mittel durchaus nicht, dieſem Fehler abzuhelfen, denn auch bei der Mündlichkeit kann ich dem blos zuhörenden Richter nicht in das Herz ſehen, ob er, wenn er auch von den Rednern kein Auge verwendete, auf alles die erforderliche Aufmerkſamkeit geheftet, und alles wohl erwogen und überdacht habe.

Unſere neue Hofrathsordnung macht den Richtern gerade das zur heiligſten Pflicht, was Herr von Feuerbach behauptet, daß es nicht beobachtet werde; ſie ermahnt die Präſidenten ſogar, daß ſie von den jungen Räthen die Beweggründe ihrer Meinung erforſchen ſollen, um ſich zu verſichern, daß ſie aus eigner Ueberzeugung ſtimmen, die ältern aber ſollen, wenn ſie einer ſchon vorhin votirten Meinung beitraten, die Gründe nicht wiederholen, um die Sache nicht unnöthig aufzuhalten, allein es geſchieht häufig aus unzeitigem Ehrgeize oder aus Engbrüſtigkeit, daß ſie die ſchon gehörten Gründe mit andern Worten wiederholen, oder auch noch neue hinzuſetzen, und dieſe Räthe thun alſo des Pflichtmäßigen eher zu viel, als zu wenig.

Wir haben es ja bei den Ständen der IIten Kammer geſehen, daß jeder mit ſeiner Meinung, wenn ſie auch die einer Menge Vormänner war, durch eigenen Vortrag glänzen, oder wenigſtens ſich ſelbſt ausſprechen wollte.

Eben dieſer Ehrgeiz, den die Gegenwart des Vorſtandes und der übrigen Miträthe erzeugt, und eben dieſe Gewiſſenhaftigkeit herrſcht (deſſen dürfen wir im allge-

meinen und beſondern gewiß mit der geringſten Ausnahme verſichert ſein) auch bei unſern Juſtizräthen.

Wäre dieſes der Fall nicht: ſo müßte die Regierung für die Aufrechthaltung der Ordnung wachen, und dieß am erſten durch ihre Juſtizpräſidenten und Vorſtände.

Nun könnte ich auf den erſten Satz der Nützlichkeit des Status causae und der Mündlichkeit erwiedern, daß ſie beide durchaus nichts, oder gar nichts weſentliches nützen.

Dieß habe ich oben ſchon bewieſen, und ſetze hier nur bei, daß weder bei Herſtellung des Status causae noch bey dem Plaidiren neue Umſtände vorgebracht werden dürfen, wenn ſchon dieſes und mehr anderes die Franzoſen ſelbſt in der Appellationsinſtanz, ja ſelbſt während des Plaidirens noch geſtatten.

Das formelle Recht, ſagt Möſer, können die Menſchen weniger entbehren, als das materielle. Was während der Termine zur Inſtruction des Prozeſſes verſäumt, oder eingeſtanden worden, darf ſpäter, wo nicht die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand begründet werden kann, nimmermehr nachgebracht oder zurück genommen werden.

Aber ſagt man, der Richter kann bei dem Status causae leicht einen Vergleich ſtiften, Eingeſtändniſſe oder Verneinungen über noch ſtreitige, widerſprochene Thatumſtände bewirken, und hier oder bei der Audienz können die Partheien oder ihre Redner dunkle Thatſachen mehr aufklären.

Die Erfahrung giebt es nicht, daß die Partheien ſich gerne noch vergleichen, wenn die Sache ſchon zum Urtheile reif iſt, ſondern es heißt gemeiniglich, wir wol-

len einmal einen Spruch abwarten, vergleichen können wir uns auch darnach noch immer.

Wahr iſt es aber, wie Herr von Feuerbach bemerkt, daß derjenige, der einen Vergleich ſtiften will, von der ganzen Sache wohl unterrichtet ſein ſolle, und das wäre der Richter, wo es nicht erſt auf ungewiſſe Beweiſe ankommt, nach der Duplik.

Verlangt nun eine Parthei einen Vergleichsverſuch durch den Richter, (ſie kann ihn ja auch durch ihren Anwalt oder einen dritten in den Acten vorerſt Informirten verſuchen laſſen) oder ſcheinen dem Richter aus beſonderen Gründen die Partheien für einen Vergleich empfänglich: ſo iſt dieß allerdings der Zeitpunct zu einem gerechten und billigen Vergleichsverſuche, wozu er die Partheien vorladen kann, allein hierzu braucht er keinen Status causae et controversiae in dem Sinne eines neuen Prozeßſtadii, und einer, jeder Parthei nur einmal zuſtehenden Erinnerung hierauf.

Er kann alle Actenverhältniſſe bloß in ſeinem Kopfe haben, oder nur kurz auf ein Blättchen notirt, er kann ſich abwechſelnd öfters mit den Partheien und ihren Anwälten zuſammen, oder abgeſondert allein nacheinander beſprechen, den einen zu dieſer, den andern zu jener Nachgiebigkeit zu bewegen ſuchen, und um dieſes zu bewirken, die rechtlich zu vermuthenden Schwierigkeiten dem einen wie dem andern Theile, aber ja mit ſolcher Vorſicht vortragen, daß keine der Partheien auf eine beſondere Eingenommenheit für die eine oder andere Meinung mit Grund zu ſchließen veranlaßt werden mag.

Aber wo finden unſere Richter Zeit ſich mit ſolchen, Geiſt und Zeitaufwand in Anſpruch nehmenden Vergleichsverſuchen zu beſchäftigen?

Die Hauptſache, die man bei den bisherigen Schrif- ten und Geſetzen über Vergleiche überſehen hat, iſt der Advocat, ohne welchen, wenn die Parthei das gehörige Vertrauen in ihn ſetzt, wohl alle geſetzliche Vorſchriften und richterliche Bemühungen ſcheitern müſſen.

Ich habe große und wichtige Vergleiche ohne richter- liche Mithilfe zu Stande gebracht, ſie erfoderten aber weit mehr Mühe und Arbeit, als der Prozeß erfodert hätte, in dem man ſich Jahre lang ohne beſondere An- ſtrengung hätte herumtreiben können, und vor 27 Jahren brachte ich nur einen mit vorzüglicher, ja weſentlicher Bemühung des Gerichts-Commiſſärs in einer ſehr ſchwie- rigen und verwickelten Streitigkeit unter Eheleuten zu Stande.

Das Benehmen dieſes damaligen Commiſſärs (jetzt Staatsrathes) abwechſelnd zwiſchen dem einen und dem andern Theile ununterbrochen von 9 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends gäbe das ſchönſte Bild der Mäßigung und Klugheit für jeden Richter, und doch was hätte er ver- mocht, wenn nicht auch mein gegentheiliger Anwalt alle ſeine Berühmtheit angewendet hätte, ſeinen äuſſerſt ei- genſinnigen, und jeden Augenblick vom ſchon gegebenen Worte zurücktretenden Prinzipalen zu beſchwichtigen?

Wer das practiſche Leben kennt, wird mir daher wohl beiſtimmen, wenn ich alle bisherige Vergleichsvor- ſchriften, auſſer Paggatellſachen, für wenig werth halte. *)

---

*) Was Herr Landrichter von **Menz** in dieſer Hinſicht auſ- ſerordentliches geleiſtet hat, zeigt eben ſo wohl von dem höchſten Vertrauen ſeiner Untergebenen auf ihn, als von ſeinen perſönlichen Eigenſchaften, und der wohl beiſpiello- ſen Uneigennützigkeit, jährlich einige hundert Gulden Spor-

. Was endlich die öffentliche Meinung betrifft; ſo muß ich auch dieſe widerſprechen.

Eine öffentliche Meinung, welche den Geſetzgeber bewegen kann, ſie zum Geſetze zu erheben, oder durch die an der Geſetzgebung Theil nehmenden Stände des Reiches mit ſeiner Sanction erheben zu laſſen, muß ein unverdächtig erkannter Wunſch ſein, den wenigſtens eine offenbar überwiegende Mehrheit der Einſichtigen und Vernünftigen der Nation auf eine klare Weiſe zu erkennen gegeben hat, und der weder der allgemeinen Wohlfahrt noch den verfaſſungsmäßigen Rechten Anderer, wären ſie auch die Minderzahl, entgegen ſtrebt, auſſerdem iſt jede ſolche Neuerung ein revolutionäres Geſetz, ein Machtgebot der Stärkeren, das der alles von ſelbſt geſtaltenden Zeit voraus eilen will, und an der vorſchnell herbeigeführten unreifen Zukunft wieder zerbrechen muß.

Zeitungsartikel, einzelne Schriftſteller, Meinungen überſpannter unerfahrner Profeſſoren, und ſelbſt bei der Sache intereſſirter Juſtizbeamten und Räthe können in meinen Augen keine öffentliche Meinung, ſondern nur Partheiungen bilden, womit ſie auch den unverſtändigſten Pöbel, Ladendiener und Handlungscomis, Bürger und Studenten, die alle von der Sache nichts verſtehen, in das öffentliche Geſchrei hinein ziehen.

So lange nun aber Schriftſteller und Profeſſoren, Beamte und Räthe und eine noch weit größere Menge

---

telantheile der Ruhe und dem Wohle der ihm anvertrauten Unterthanen zu opfern.

Auch möchten ſolche Landrichter, wenn es deren mehrere gäbe, bei dem altbaieriſchen Volke mehr als bei andern ſtreitſüchtigern wirken können.

anderer Sachverſtändigen im Widerſpruche mit ſolchen Neuerungen ſtehen, und der vernünftige Theil der Nation welcher für oder wider dieſe fälſchlich ſogenannte öffentliche Meinung ſtehen ſolle, nicht gezählt werden kann, mag auch von einer öffentlichen Meinung keine Rede ſein, und noch weniger davon, daß die allgemeine Wohlfahrt ſolche Foderungen mache, da, ſo lange andere Nachbarſtaaten ohne die Gerichtsöffentlichkeit und Mündlichkeit beſtehen, auch für unſer Vaterland keine Gefahr zu befürchten iſt.

Dagegen iſt es gefährlich von den Jahrhunderte hindurch als gut erkannten Einrichtungen abzugehen, weil das häufige Streben nach dem Beſſermachen nur zu oft das Gegentheil erzeugt, und die Wahrheit beſtätiget, daß, wer den längſt gemachten Erfahrungen anderer nicht glaubt, nur erſt mit eigenem Schaden klug werden müſſe.

Inzwiſchen iſt die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, welches die berüchtigte Parthei verlangt, nicht das einzige, was ſie als Mittel zur Verbreitung und Verſtärkung der democratiſchen Principien wünſcht, ſondern es iſt dieſes, nach Herrn von Feuerbachs Art zu philoſophiren geſagt, noch mit einem andern ſolchen Mittel bedingt, und dieſe beiden Mittel bedingen ſich eben ſo unter einander ſelbſt.

Dieſes zweite Mittel beſteht alſo in der Entfernung der Einzelnrichter erſter Inſtanz und Einführung erſter Collegialinſtanzen, damit die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit von unten bis nach oben hin wirken könne.

Man muß, denken ſich die Liberalen, die Nothwendigkeit dieſer letztern beweiſen, um daraus die Nothwendigkeit jener erſtern zu folgern.

Dieſes iſt auch das offen dargelegte Siſtem des

des Herr'n von Feuerbach, das Siſtem ſeines Kopfes, wie er ſagt, und die Religion ſeines Herzens.

Man wird mich gewiß nicht der Religionsintoleranz, die mir von Jugend an fremd war, *) beſchuldigen können, wenn ich erkläre, daß ich ſolche politiſche oder wohl gar unpolitiſche Aeuſſerungen für keine Religion erkenne, und mich daher berechtigt halte, ſie vielmehr als eine politiſche Ketzerei zu beſtreiten. Man leſe nur, was Herr von Feuerbach Seite 30 — 31 zum Anfange des IIIten Hauptſtückes ſagt:

„Gleichförmigkeit der Gerichtsverfaſſung d. h. eine ſolche „Einrichtung, vermöge welcher jedem Unterthan, in allen Theilen des Staatsgebiets, unter gleichen Voraus„ſetzungen, die Gerechtigkeit in gleicher Form und Art „verwaltet wird, ſetzt als Bedingung die Ausführbarkeit, „die, nicht etwa nur mit Worten ausgeſprochene, ſon„dern in der Wirklichkeit beſtehende, Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Geſetz, voraus: ſo „wie, umgekehrt, die Gleichheit der Staatsbürger vor „dem Geſetz durch Gleichförmigkeit der Gerichtsverfaſ„ſung bedingt iſt. Wenn hier in der Stadt über die „Stadtbewohner ein aus fünf ſechs oder mehr Perſonen „zuſammengeſetztes, blos mit der reinen Juſtiz beſchäf„tigtes Collegium, und gleich daneben auf dem Lande „über die Bauern nur ein Einziger Mann, der noch ein

*) Als die berühmten Profeſſoren Meiners und Spittler 1787. nach München kamen, war ich der Urheber der ihnen von den Studenten dahier vor ihrer Wohnung bei dem goldenen Hirſche gemachten großen Serenade, und daß ſich unſer verehrter Profeſſor Albert Kirchmaier aus dem Kloſter Weyarn an die Spitze der dieſen Profeſſoren ihre Ehrfurcht bezeigenden Studentendeputation ſtellte.

„Allerlei anderer Dinge treibt, in gleichem Umfange wie „jenes Collegium die richterliche Gewalt ausübt: ſo iſt „wohl einleuchtend, daß bei ſolcher Einrichtung Stadt- „und Landbewohner eine ganz verſchiedene Juſtiz haben, „und jene auf eine beſſere Juſtiz bevorrechtet ſind, als „dieſe: — ein Vorrecht, das, von vielen andern abge- „ſehen, um ſo gehäſſiger iſt, als in demſelben das Ur- „theil ausgeſprochen ſcheint: für ſchlechte Leute ſei eine „ſchlechte Juſtiz noch immer gut genug. Daher denn auch, „weil Unkraut nie allein wächſt, dieſes in der bloßen „Verſchiedenheit der Gerichtsform gegebene örtliche „Vorrecht von ſelbſt noch andere perſönliche Vorrechte „herbei zu führen pflegt, die ſich ebenfalls wieder in den „Satz auflöſen: weil wir beſſer ſind, als das ſchlechte „Volk, ſo gehört uns auch die beſſere Juſtiz.“

„Da wo in keinem Winkelchen eine andere Gerichts- „barkeit zu finden iſt, als diejenige, welche dem Staate „gehört, und vom Könige ausgehend, in deſſen Namen „allein verwaltet wird: wo der erſte Pair des Reichs, „der vornehmſte Prinz des königlichen Hauſes, ſelbſt der „König, hinſichtlich ſeiner Civilliſte ſich nicht ſchämen, „ihre Rechtshändel vor denſelbem Tribunal erſter In- „ſtanz zu plaidiren, vor welchem vielleicht unmittelbar „vorher, ein Künſtler Schuhputzer das pont-neuf Recht „genommen hat: — da ſteht zu dieſer Gleichheit vor „dem Geſetze die Gleichförmigkeit der Gerichtsverfaſſung „in demſelben Zuſammenhange, in welchem das Allerlei „unſerer Vorrechte zu dem Allerlei unſerer Gerichtsver- „faſſung ſteht.“

Der erſte Hauptgrundſatz, daß die bei uns längſt geſetzlich, und auch in der neuen Verfaſſung beſtätigte Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Geſetze, auch die

Gleichförmigkeit der Gerichtsverfaſſung, und ſomit überall eine collegiale Inſtanz, und überall eine gleiche Anzahl Räthe derſelben Inſtanz nothwendig bedinge, wird vom Herrn von Feuerbach gerade ſo bewieſen, wie er anderswo ſagt, daß man ſolche Beweiſe nur von einem Franzoſen erwarten kann, kurz ganz ähnlich dem bekannten qui bene bibit, bene dormit, qui bene dormit, non peccat, qui non peccat venit in coelum, ergo qui bene bibit, venit in coelum.

Sein Schluß lautet aber ſo: wer ein Collegium zum Richter hat, hat einen beſſern Richter, als jener, der nur einen einzelnen Richter hat. Wer einen beſſern Richter hat, iſt ein Bevorrechteter gegen den andern, der einen einzelnen hat.

Wer bevorrechtet einen beſſern Richter hat, macht den einzelnen Richter zu einem ſchlechten Richter, und die ihm Untergebenen zu ſchlechten Menſchen, ſich aber denſelben gehäſſig, alſo wer ein Collegium zum Richter hat, macht ſich denen, die es nicht haben, gehäſſig.

Hier iſt doch nirgends eine richtige Logik zu finden, und ein Satz ſo falſch wie der Andere, eine Folgerung ſo grundlos wie die andere, und durch das ganze practiſche Leben der Menſchen widerlegt.

Daß eine collegiale Inſtanz beſonders eine erſte untere, beſſer ſeie, als jene eines Einzeln Richters, läßt ſich durchaus nicht beweiſen, und was Herr von Feuerbach von der faſt durchgängigen Schwäche und geringen Qualification der ſchlecht beſoldeten franzöſiſchen collegialen Bezirksrichter erzählt, beweiſet wohl augenſcheinlich das Gegentheil, daß die Franzoſen eine beſſere Juſtiz haben könnten, wenn ſie ſtatt der ſchlecht bezahlten Bezirksrichter, und der vielen Rechtsunkundigen Friedens-

dens-

densrichter, beſſer qualificirte und beſoldete Einzeln=Richter, wie unſere Landrichter erhielten.

Könnten die Franzoſen ihre und unſere Lage ſo gegen einander abwägen, wie Herr von Feuerbach gethan hat, ſie würden uns um unſere Einrichtungen beneiden, und wer weiß, was Herrn von Feuerbach's ſo treffende Schilderung und critiſche Beleuchtung der franzöſiſchen Gerichtsverfaſſung und des Verfahrens, wenn ſie in das Franzöſiſche überſetzt, und den Franzoſen näher bekannt wird, noch für Folgen nach ſich zieht. Er kann noch der Wohlthäter aller Franzoſen werden.

Daß die Collegialverfaſſung unſerer Landgerichte, die jener der franzöſiſchen Bezirksgerichte mit 3 Räthen einſchließig des Präſidenten ganz gleich iſt, ſchlechter ſei, als ſich von Einzelnrichtern kleinerer Landgerichtsbezirke erwarten läßt, hat man ja ſchon allgemein anerkannt.

Wenn ſchon durch die Verkleinerung der Landgerichte die Zahl derſelben vermehrt wird: ſo bleibt doch der Regierung eine größere Auswahl der fähigen Köpfe, weil ſie hiezu weit wenigerer bedarf, als zu den Aſſeſſoren und Actuaren nebenbei, auch die Beſoldungen der Landrichter die nämlichen bleiben können, der Staatscaſſe aber durch die eingehenden ohnehin zu geringen Aſſeſſoren=Beſoldungen in der Folge ſicher noch bedeutende Erſparungen zugehen, wo hingegen die Errichtung der Bezirksgerichte, wenn ſie nicht das lächerliche Nachbild der franzöſiſchen, ſondern mit qualificirten Räthen und in hinreichender Anzahl beſetzt werden ſollen, ungezweifelt weit mehr koſten würde.

Man mag nun aber ſolche Untergerichte mit 5, 7 und 9 Räthen beſetzen, ſo ſind es doch nur eitle Declamationen, wenn man behauptet, daß in ſolchen untern

Collegien alles vielſeitig, reiflich, und unpartheiiſch erwogen werde.

Die Erfahrung giebt gerade das Gegentheil. Ein oder zwei gute Köpfe eines ſolchen Untergerichts (denn die Beſſern rücken ſtets höher hinauf) dominiren über die andern, wenn ihnen gerade etwas am Herzen liegt, und verderben oft, was die übrigen mit geſundem Menſchenverſtande beſſer gemacht hätten. Der Geſchäftsdrang, das Haſchen nach Nummern der Erledigungen, ſtehen auch mit den vielſeitigen Berathungen gerade im Widerſpruche. Man denke ſich nun ein ſolches Untergericht, das zumal im Anfange aus den größtentheils ſehr ſchwachen Landgerichts-Aſſeſſoren gebildet werden müßte, und wer würde in die Zukunft bei einer ſolchen Unterinſtanz auf lauter gute Subjecte zählen wollen?

Daß die vermeintliche Erſparung bei dem königlichen Oberappellationsgerichte bis auf beiläufig 16 Räthe herab nicht durchgeführt werden könne, will ich hier einſtweilen nur prophezeihen.

Schon bei der dermaligen geringen Beſchränktheit der Appellationsſummen, würde ein ſechster Senat dieſes oberſten Gerichtshofes von Quartal zu Quartal alles erledigen können, und doch bei weitem nicht koſten, was die Bezirksgerichte in Anſpruch nehmen werden.

Wie aber in der Folge dieſer ſechste, und wohl auch fünfte Senat noch entbehrt werden dürfte, hängt von einer guten Prozeßordnung, und hiernach qualificirten guten Richtern noch mehr ab, als von einer weiſen Organiſirung des Advocatenſtandes, und gar leicht zu weit zu treibenden Beſchränkungen der Appellationsſummen.

Offenbar beſtehen aber die zwei gehäſſigſten Extremen darin, daß man das allgemeine Recht der drei In-

ſtanzen entweder durch zu große appellable Summen, oder durch zwei gleichförmige Erkenntniſſe, ohne alle Rückſicht auf eine Summe, beſchränke.

Immerhin und überall ſind die Untergerichte die Pflanzſchulen der Höhern, und dieſe der höchſten Gerichte, alſo beſteht die Reihenfolge der Richter in drei Claſſen der guten, beſſern und beßten Richter, und gründet ſich auf die uralte Regel, aller guten Dinge ſind drei.

Warum die wahrhaft Privilegirten der erſten Inſtanz gerne für ſich, und ſogar zum Vortheile des Klägers entſagen, ergiebt ſich ſchon aus der Claſſification, es geht aber daraus auch hervor, daß alle jene, welchen die noch zwei Inſtanzen über ſich habenden Kreis- und Stadtgerichte als privilegirter Gerichtsſtand angewieſen ſind, eben dadurch ihres früher wahrhaft privilegirten Gerichtsſtandes beraubt worden.

Es iſt weiters unrichtig und unlogiſch, daß die Städtebewohner, und die Bevorrechteten, oder überhaupt diejenigen, welche ſich einer Kollegialinſtanz erfreuen oder nicht erfreuen, ſelbſt auch nur der Form nach eine von den unter Einzelnrichtern ſtehenden Unterthanen oder Landbewohnern durchaus verſchiedene Juſtiz haben.

Herr von Feuerbach ſcheint hier einen allgemein bekannten erſten Rechtsgrundſatz vergeſſen zu haben: Actor sequitur forum rei, und wenn er nun zugeben muß, was ihm die tägliche Erfahrung lehrt, daß die Bevorrechteten im häufigen Verkehre mit den Landbewohnern ſtehen, daß nicht nur die Bürger, ſondern auch der Adel und die Gutsherrn, und die Geiſtlichkeit ihre Rechtsanſprüche gegen die Landbewohner bei dem ihnen vorgeſetzten Einzelnrichter geltend machen müſſen:

ſo muß er auch zugeben, daß die Einzelnrichter nicht für die vermeintlich ſchlechten Leute allein, ſondern auch nach einem allgemeinen Rechtsgrundſatze, daß der Kläger dem Gerichtsſtande des Beklagten folgen müſſe, eben ſo gut für die genannten beſſern Menſchen, oder für die Bevorrechteten aufgeſtellt ſind, alſo die verſchiedene Form dieſer Gerichte dennoch für alle denſelben ihrer Perſon nach nicht untergebene Bevorrechtete in Rückſicht auf die auch dem perſönlichen Gerichtsſtande Untergebenen eine gleichförmige Inſtanz iſt.

Wozu ſollen nun die eines philoſophiſchen Kopfes, und noch mehr eines Staatsmannes unwürdigen Tiraden taugen, daß ſich die Privilegirten für beſſere Menſchen, ihre Richter für beſſere Richter, dagegen die Nichtprivilegirten für ſchlechtere Menſchen, und ihre Richter für ſchlechtere Richter halten, und weil ſie beſſer ſind, als das ſchlechte Volk, eine beſſere Juſtiz anſprechen müſſen. *)

*) Es iſt freilich nicht das Erſtemal, daß ein ſchon in ſeinem Leben ſogenannter großer Litterator oder großer Mann einen vernunftwidrigen Schluß macht, und die leidenſchaftlichſten wie die beſten Menſchen können durch Illuſionen dazu hingeriſſen werden; darum iſt es aber auch eine ſo mißliche Sache um die litterariſche Größe, und ſo wahr, was Lichtenberg längſt geſagt, daß große Männer dieſer Art im umgekehrten Verhältniſſe mit hohen Thürmen und Bergen ſtehen; dieſe erſcheinen, wenn wir ihnen zunächſt ſtehen, wirklich groß, jene aber, wenn wir ſie in der Nähe ſehen, eben ſo klein, wie andere Litteratoren, die nicht die Kühnheit gehabt haben, ſich durch Verachtung alles Beſtehenden durch eine lungenſtarke Schaar von blinden Anhängern für große Männer ausposaunen zu laſſen

Wer ein großes techniſches Werk zu Stande gebracht hat, wie unſer jetzt ſchon weltberühmter Herr von Rei-

Brächte nun aber die Ungleichförmigkeit der Gerichtsverfaſſung, das iſt die collegiale und einzelne Richterinſtanz wirklich die durchaus nicht ausgemachten ja billig zu widerſprechenden Nachtheile mit ſich, daß die Rechtſuchenden von Einzelnrichtern in der richtigen Anwendung der Geſetze öfters als von Collegialinſtanzen zu Beſchwerden an den höhern Richter genöthiget würden: ſo würden dieſe Ungleichheiten oder vielmehr Ungemächlichkeiten von den befreiten wohl eben ſo oft als von den unbefreiten der Finanzcaſſe zum Opfer gebracht werden müſſen, weil ſie es nirgends möchte erſchwingen können, für alle Angelegenheiten der Unterthanen collegiale Inſtanzen zu beſtellen.

Wäre dieſes einmal für die Juſtizgewalt allein angenommen, würden die vermeintlichen Liberalen bald beweiſen, daß es auch bei der Polizei und Adminiſtration eben ſo ſeln müſſe.

Und wenn endlich die Theoretiker, und die metaphyſiſchen Geſetzprojectanten aufs genaueſte doch noch eine Ungleichheit finden: ſo wird ſie ja in der zweiten Inſtanz ſchon wieder vollkommen gleich, nie aber können ſie ihre

---

chenbach, kann ſicher ſein, noch von der Nachwelt als ein großer Mann angeſtaunt zu werden; dagegen haben wir leider von unſern Legislatoren der jüngſt verfloſſenen Zeiten, die ſich groß genug dünkten, die franzöſiſche Geſetzgebung nachzuäffen, und wohlerworbene Rechte, welche die Gerechtigkeit der Gerichtshöfe hätte in Schutz nehmen müſſen, mit einigen Federſtrichen zu vernichten, bereits die Erfahrung gemacht, daß die an ihre Stelle getretenen Nachfolger über den kühnen Gebrauch der Gewalt um ſo mehr in Erſtaunen geſetzt wurden, als ſich manches Geſchehene nimmermehr ungeſchehen machen läßt.

metaphyſiſche Gleichheit ganz practiſch durchführen, denn dazu gehörte auch die offenbare Unmöglichkeit, alle Gerichte mit gleich gelehrten und gleich rechtſchaffenen Männern zu beſetzen.

Doch man beſtelle nur ſorgfältig gewählte fähige Einzelnrichter, und man wird die Wahrheit finden, daß ihre Rechtſprüche ſeltener reformirt zu werden brauchen, als jene der Collegialinſtanzen, und daß der leichter zu findende einzelne gute Kopf die Mittelmäßigkeit oder Schwäche derjenigen aufwiegt, die man ſo gerne bei Collegialinſtanzen einzureihen pflegt, oder vielmehr in Ermangelung lauter guter Köpfe hierzu genöthiget iſt.

Wenn übrigens der Vorwurf des befreiten Gerichtsſtandes nicht vielmehr dem Adel und der Geiſtlichkeit, als dem Bürger, Hausknecht, und Taglöhner in der Stadt gelten ſollte: ſo glaube ich, der Herr von Feuerbach hätte gerade darin die Rechtfertigung, und die wahre Vernunftmäßigkeit einer und der andern mehr oder minder modificirten collegialen Gerichtsverfaſſung für Städte- und Marktsbewohner gefunden, was er Seite 65 wegen der Zuſammenſetzung mehrerer Kammern der Tribunale erſter Inſtanz in Paris anführt:

Er ſagt nämlich: „wo größere Volksmaſſen zuſammen „gedrängt ſind, und eine beſonders regſame Thätigkeit „des bürgerlichen Lebens die gerichtlichen Geſchäfte ver„vielfältigt, da bedarf es natürlich zuſammengeſetzter „Untergerichte“ ꝛc.

Da haben wir ja aus dem eigenen Munde des Herrn von Feuerbach das Bekenntniß, daß die deutſchen Fürſten, und ſo auch die baieriſchen Regenten ganz nach ſeinen Anſichten, alſo auch gewiß vernünftig gehandelt haben, da ſie den Städten und Märkten bei der Zunahme ihrer

Volksmaſſen, erhöhten Thätigkeit des bürgerlichen Lebens, und dadurch vermehrten gerichtlichen Geſchäfte zuſammen geſetzte Untergerichte d. i. collegiale Inſtanzen verliehen.

Dieſe collegiale Gerichtsbarkeit war aber, wie bekannt, nicht aller Orten gleich, und bald mehr bald weniger dem landesherrlichen Landgerichte vorbehalten, und wo die größeren Städte wie München ſ. a. die volle Gerichtsbarkeit über ihre Bürger und die bürgerlichen Realitäten erhielten, war auch dieſe nicht für alle Perſonen und Gegenſtände collegial, ſondern unter Einzelnrichter vertheilt, wovon die Appellation, auſſer in Bau- und Kundſchaftsſachen, nicht an den Magiſtrat, ſondern an den Hofrath gieng.

So hatte München neben dem collegialen bürgerlichen Magiſtrat als Einzelnrichter-Inſtanzen ein Stadtoberrichteramt für unbefreite Fremde und andere Sachen, ein Mühlrichteramt, eine Leheldeputation, ein Judenrichteramt; nebſt dieſen ſtädtiſchen Behörden beſtunden aber noch als Einzelnrichter das Hofoberrichteramt, und das Hofrathskanzleramt.

So wenig die Landleute je eine Collegialinſtanz verlangten, ſo unſchuldig ſind in hieſiger Stadt, und ſo auch in andern, die Fremden, die Ehehalten, die Hausknechte, und alle unverbürgerte, daß ihnen durch die neuen Organiſationen die Auszeichnung eines collegialen Gerichtsſtandes, und das Forum der Hausknechte zugleich das Forum der Privilegirten geworden iſt.

Ich glaube, daß es nicht nur den ehemals unprivilegirten, ſondern auch der ganzen Bürgerſchaft angenehm wäre, wenn für jene und gewiſſe Angelegenheiten dieſer ein Paar Stadtrichter als Einzelnrichter aufgeſtellt würden, weil das königliche Kreis- und Stadtgericht bei der

vermehrten Bevölkerung unmöglich alle vereinte Gerichtsbarkeiten gehörig beſorgen kann.

Sollte aber die vom Herrn von Feuerbach zuerſt beantragte Mündlichkeit eingeführt werden: ſo möchte dieſe gerade hier in der Ausführbarkeit ſcheitern, wenn die Räthe und jetzt ſchon mangelnden Localitäten nicht auſſerordentlich vermehrt werden würden.

Was nun den zweiten Abſatz des Herrn von Feuerbach Seite 31 betrifft: ſo enthält dieſer Grundſätze, welche der deutſchen Bundesacte und der nur erſt ſeit ſechs Jahren beſtehenden Verfaſſung ganz entgegen geſetzt ſind.

Wozu ſoll die Verbreitung ſolcher Grundſätze durch Schriften und wohl auch von Kathedern anders führen, als nach und nach eine ſo ſtarke allgemeine öffentliche Meinung zu bilden, welche die Regierung am Ende nicht mehr zu zügeln im Stande ſein möchte? und welche falſche Anſichten liegen nicht ſolchen Aeußerungen zum Grunde?

Muß man denn den längſt bekannten Grundſatz, daß der Landesherr die Quelle aller Gerichtsbarkeit ſei, ewig dahin zu deuten und zu drehen ſuchen, daß die Ausübung der niedern Regierungsrechte, der Verwaltung der Gerechtigkeit in erſter und zweiter Inſtanz, der Polizei, dann der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter der Aufſicht der höhern Stellen und des Staates, und nach den Geſetzen deſſelben, wie unter eidlicher Pflicht der Richter, nicht als ein Patrimonialrecht, als erblich in die Hände der Privaten gegeben werden könne und dürfe.

Wenn ſolche Grundſätze auch von den Kathedern geprediget werden, wie es der Herr Verfaſſer als ehemaliger Profeſſor eben ſo wenig mag unterlaſſen haben, als ein anderer bekannter Schriftſteller noch in ſeiner academiſchen Feſtrede von 1820: „Abriß der Geſchichte

der baieriſchen Geſetzgebung Seite 16 *) wieder⸗holt, Herzog Otto habe den vorzüglichſten Theil ſeiner fürſtlichen Pflichten — die Ge⸗richtsbarkeit — an den Adel als ein Recht verkauft, und wenn dieſe Grundſätze von den Zöglingen dieſer und

---

*) Dieſe Rede eines neubaieriſchen Akademikers, iſt höchſt merk⸗würdig, weil ſie das Gefühl der höchſten Liebe der Altbaiern für ihren unvergeßlichen und allgeliebten Churfürſten Maxi⸗milian Joſeph IIten, von dem es ſich ſo gerne in al⸗ler Ueberſchwenglichkeit auf den Gleichnamigen durch ſeine Weisheit und Herzensgüte die ganze Nation bezaubernden König ergießt, ſo wie die höchſte Verehrung gegen den unſterblichen Freiherrn von Kreitmayer beleidiget. Er ſagt Seite 24:
»Dieſe Geſetzbücher (die Maximilianiſchen Codices) wä⸗»ren nicht die Frucht der Anſichten und Bedürfniſſe des »Volkes, ſondern der Gelehrſamkeit eines Mannes, und »der juriſtiſchen Schule, zu welcher er ſich bekannte, und »daher nach Form und Inhalt⸗Siſteme des damals gemeinen »Rechts, wodurch aber der vierhundertjährige Bau der »Nationalgeſetzgebung gänzlich zerſtört worden iſt.«

In der Anmerkung 74 pag. 46 — 47 beſpöttelt der aca⸗demiſche Redner den Freiherrn von Kreitmayer über die Aeußerung: »Praxis hodierna iſt nicht mehr ſo aber⸗»gläubiſch (nämlich den Römern und zum Theil den Deut⸗»ſchen gleich) das Alte immer ſtehen zu laſſen, Neues »hinzu zu flicken, und ein Hornwerk über das andere zu »machen.«

Was ſo ein zwei Menſchenalter ſpäter geborner Gelehrter nicht alles beſſer weiß, als die damaligen Landſtände und Landescollegien, welche alle ihre Meinungen über den Ge⸗ſetzentwurf abzugeben hatten, und die Anſichten und Be⸗dürfniſſe des Volkes wohl beſſer gekannt haben müſſen.

Wer wird auch von den damaligen, oder jetzt, von un⸗

anderer Herrn, die wieder Profeſſoren geworden, fortgeſetzt werden, wohin ſoll es anders führen, als zu der Folgerung, wie Herzog Otto den vorzüglichſten Theil ſeiner Pflichten verkaufte: ſo hat auch der König Maximilian der Ite bei der von ihm 1818 großmüthig gege-

ſern Ständen des Reichs, unſern Landescollegien, und Geſetzcommiſſionen behaupten wollen, daß ſie noch einer Schule, oder dem Doctor-Strumpf eines Profeſſors angehören? und beweiſet denn Frhr. von Kreitmayer nicht auf jeder Seite ſeiner gelehrten Anmerkungen, daß er als ein practiſch-philoſophiſcher Geſetzgeber mit dem philoſophiſchen Dichter Horaz von ſich ſelbſt ſagen konnte?

»Nullius addictus jurare in verba magistri.«

Wenn Freiherr von Kreitmayer den vierhundertjährigen Bau der Nationalgeſetzgebung gänzlich zerſtört hätte: ſo wäre er wohl einer der größten Revolutionärs geweſen, der Redner ſcheint ihm aber gerade das Gegentheil vorzuwerfen, daß er kein Revolutionär war, daß er vielmehr der für eine meiſterhafte Geſetzgebung reifen Ausbildung des baieriſchen Volkes gefolgt iſt, und nicht den unbehilflichen Zuſtand oder die Teutſchthümelei von 400 Jahren zurück wieder hergeſtellt habe.

Es wäre der Mühe werth geweſen, daß der Redner nachgewieſen hätte, welche alte Geſetze Freih. von Kreitmayer, und warum neben den neuen hätte beibehalten ſollen, etwa z. B. die 1616 noch beſtandene bloße Freiſtift eines Unterthans von einem Jahre zum andern?

Doch die veredeltern Grundſätze der Grundherrn, die politiſchen Verhältniſſe, die Schwierigkeit, nach den unſäglichen Kriegsverheerungen Landbebauer ohne Realgerechtigkeit auf das Gut zu erhalten, hatte dieſe bloße Freiſtift durch die allein noch verbliebene veranleitete Freiſtift längſt aus den Sitten des Volkes verdrängt, wozu hätte es alſo gedient, dieſe und ähnliche theils nicht mehr anwendbare, theils durch die Sitten, und Gewohnheiten veränderten

denen Verfaſſung eben dieſe Pflichten nicht beobachtet, und den Adel zum Theil noch im Beſitze der Gerichtsbarkeit gelaſſen, wo er ſeine Regierungsrechte Kraft der Souverainität hätte geltend machen ſollen.

Wenn die Conſtitution des Reiches den Profeſſoren und Schriftſtellern ſo wenig Ehrfurcht einflößt, daß ſie immer das Gegentheil lehren und ſchreiben: ſo bethören ſie dadurch die öffentliche Meinung über die Sicherheit des Eigenthums und der wohlerworbenen Rechte, und beſchädigen dadurch den Adel, weil eine ſtets als widerrechtlich verrufene Sache ſehr an ihrem wahren Werthe verlieren muß.

Wenn das Prinzip der Unveräußerlichkeit aller Regierungsrechte und der Nichtigkeit ſolcher Veräußerungen ſo weit ausgedehnt werden könnte, daß nicht einmal die

---

alten Beſtimmungen in das neue hiernach verbeſſerte Geſetz wieder aufzunehmen?

Es ſcheint wohl, daß dieſer Abriß nur einer von den vielen und vielſeitigen Winken zu kräftigen Umriſſen geweſen. So die Baiern herabwürdigend, hat noch keine Geſchichte über die baieriſche Geſetzgebung geſprochen.

Doch wenn der längſt vor ſeiner Profeſſur in Geſchäften bewanderte und gewandte, als Schriftſteller in ganz Deutſchland berühmte Herr Staatsrath Ritter von Gönner das Bekenntniß ablegte, er wäre nicht würdig, dem Freiherrn von Kreittmayer die Schuhriemen aufzulöſen, und wenn dieſen bei den höchſten Reichsgerichten ſelbſt hochgeachteten Geſetzverfaſſer auch der gelehrte und erfahrne Herr Landrichter Puchta, Mitglied der Geſetzcommiſſion als einen großen Meiſter erkennt: ſo wird ſich wohl der academiſche Redner zur Löſung dieſer Schuhriemen, oder zur Entfernung der Büſte dieſes großen Mannes aus dem Sitzungs-Saale des königlichen Oberappellationsgerichts nicht vermeſſen?

erbliche Uebertragung des Ernennungs- und Beſtellungs-Rechtes der ausübenden, und die Geſetze vollziehenden Beamten für rechtlich gültig erkannt würde, wie möchte es dann mit den geiſtlichen Regierungsrechten ausſehen?

Müßten die Katholiken nicht den Grundſatz anerkennen, daß der Papſt die Quelle aller geiſtlichen Gerichtsbarkeit iſt, der alſo allein zu allen geiſtlichen Würden und Aemtern zu ernennen und die abgeſchloſſenen Concordaten zu widerufen berechtiget wäre, und wenn bei den Proteſtanten der Landesherr der oberſte Biſchof iſt: ſo kann er aus gleichem Grunde alle proteſtantiſchen Familien-Patronatsrechte an ſich ziehen.

Wer ermißt alle die Folgen dieſes ſo oft übel verſtandenen und ſelbſt die deutſche Bundesacte critiſirenden Princips?

Eben ſo unrichtig iſt die Induction, daß ſich der Adel ſchäme, bei dem Tribunal erſter Inſtanz zu plaidiren oder Recht zu nehmen, wie vielleicht gerade vor ihm ein Künſtler Schuhputzer.

Daß die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen den anweſenden Theilen Verunglimpfungen zuziehen können, habe ich ſchon oben bewieſen, und daher die Oeffentlichkeit als unmoraliſch geſchildert.

Daß der Beleidigte deßwegen nicht ſchuldig ſein müſſe, weil ihn ein muthwilliger Haufe, oder ein im Haufen verſteckter Menſch zu beleidigen wagte, verſteht ſich eben ſo wohl, als daß ſich der Unſchuldige nicht zu ſchämen habe. Davon iſt alſo keine Rede, ſondern von dem Rechte, jede Gelegenheit zu vermeiden, die mir eine Verunglimpfung zuziehen könnte, und in dieſer Hinſicht thut jeder Gebildete wohl, wenn er ſich nicht unter den Pöbel miſcht.

Daß nun aber der Adel und die übrigen Privilegirten auch bei den Untergerichten Recht nehmen, unter welchen die Beklagten, und dadurch ſchon geſetzlich begünſtigten Gegentheile ſtehen, habe ich oben ſchon gezeigt, und geht aus dem allgemeinen Grundſatze von ſelbſt hervor, daß der Kläger dem Gerichtsſtande des Beklagten folgen müſſe.

Sollte übrigens die Regierung mit Zuſtimmung der Stände des Reichs die mündlichen Vorträge der Partheien vor geſeſſenem Gerichte, gegen alle aufrichtige Warnungen großer und erfahrner Staatsmänner beſchließen: ſo mögen die Liberalen doch glauben, daß auch der Adel hier zu reden, oder durch ſeine Advocaten reden zu laſſen im Stande ſein wird.

Unglücklich muß ich aber die Idee nennen, die, wie mir verſichert worden, einige große Staatsmänner hegen, daß durch die Mündlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen gute Redner für die Ständeverſammlung gebildet werden können.

Daß die gerichtliche Beredſamkeit von der Parlamentariſchen himmelweit unterſchieden ſei, giebt die Natur der Sache, weil bei den allerwenigſten Fällen über privatrechtliche Verhältniſſe rhetoriſche Regeln und Künſte anwendbar ſind, und der, welcher ſie hier anwenden will, ſich lächerlich macht, oder die Richter deſto leichter in den Schlaf bringt.

Man leſe nur die Causes célèbres der Franzoſen, und man wird bekennen, daß die hierin verſchwendeten Redekünſte wohl Rechtsunverſtändige Leſer oder Zuhörer möchten unterhalten können, weil ſie von der Hauptſache, worauf es ankommt, keinen Begriff haben, aber für den Richter, der kurz und bündig, wenn auch nicht

von aller Zierde des Vortrags entblößt, die Hauptſache erfahren will, iſt es eine unerträgliche Marter, ſolche Redner zu ertragen, und ich geſtehe gerne, daß ich mich mit aller Mühe gleichfalls zum Schlafe zwingen würde, um all den unnützen Tand nicht hören zu dürfen.

Das Sprüchwort ſagt: Poëta nascitur, was ſich auf alle freien Künſte, folglich auch auf die der Redner bezieht. Wenn alſo ein ſolch gebornes Rednertalent Gelegenheit erhält, ſich bei den Gerichten zu üben, wo gerade dieſes Talent gar keinen Einfluß auf Recht und Unrecht gewinnen ſoll: ſo übt es ſich zugleich auch in einer Kühnheit des Vortrages, von dem wir Beiſpiele bei Nachbarvölkern geſehen, daß ſie die Menge ſo ſtark fortgeriſſen, daß die Zeit der Ueberlegung das Schlechte zu verhindern nicht mehr hinreichte. Daß ſolche Redekünſte, und Redekühnheit Ludwig XVI. den Kopf und das Leben koſteten, will ich als eines nur außerordentlichen Beiſpieles menſchlicher Scheußlichkeit nicht erwähnen, wie oft ſie aber in Frankreich, und in dem monarchiſch-demokratiſchen, gleichwohl aber mit der ſtärkſten Ariſtokratie bewaffneten England, den Wechſel der auch beſten Miniſter erzwungen haben, kann wohl keinem Staatsmanne unbekannt ſein.

Solche Wechſel in der Adminiſtration ſind aber an ſich ſchon dem Intereſſe des Staates nachtheilig, wenn auch den verabſchiedeten Miniſtern keine Penſion gegeben wird; deſto mehr aber, wo dieſes dem Rechte oder der Billigkeit nach geſchehen muß.

Uebrigens glaube ich, daß Parlamentsredner nur durch das Intereſſe der Parlamentsgegenſtände gebildet werden können, und daß das Reden aus dem Stegreife, wie man es bei manchen Ständeverſammlungen bewun-

dert, und belacht, gelobt und getadelt hat, in der eigenen Natur des Mannes, und in der Uebung des geſellſchaftlichen Umganges, am allerwenigſten aber in der Uebung vor Gericht liege.

Laſſe man doch die Beredſamkeit und Redekunſt den Canzelrednern und Religionslehrern in der Kirche, die nach dem Zwecke, wozu ſie gebraucht wird, ſich der Künſte derſelben nimmermehr zum Nachtheile der Sache, wofür ſie gebraucht werden, zur Befeſtigung der Religion, und des Seelenheiles der Menſchen bedienen können, laſſe man dieſe Beredſamkeit und alle Künſte der Ueberredung den Parlaments- und Ständeverſammlungs-Mitgliedern, welche, hier nicht über ſchon beſtehende Privatrechtsverhältniſſe, über poſitive Geſetze, über das Mein und Dein zu entſcheiden, ſondern über Gegenſtände des öffentlichen Wohles, und über erſt zu gebende Geſetze zu ſtimmen haben, wo weit mehrern dieſe Freiheit unter ſich, nicht aber gegen einen entſcheidenden Richter geſtattet iſt, und die Eindrücke der Kunſt erſt nach Tagen durch eine kalte und umſtändliche Zergliederung des Gegenſtandes in eine Menge einzelner Fragen, und durch die Ruhe der Abſtimmung bei der Mehrheit gewiß ganz unſchädlich gemacht werden; laſſe man endlich dieſe Rednerkünſte auch dem Advocaten, aber nicht, um ſie als Ueberredungs- und Verführungsmittel gegen den Richter gerade da zu gebrauchen, wo dieſer zur entſcheidenden Stimmegebung durch einen ganz unpartheiiſchen Vortrag vorbereitet werden ſoll, ſondern um ſie wider ſeinen Gegner anzuwenden, und dieſen zur Nachgiebigkeit, zum Frieden oder zum Vergleiche zu bewegen.

Es giebt ſelten einen Prozeß, wo die ſtreitenden

Theile nicht perſönlich oder durch ihre Anwälte vor dem Richter erſcheinen, ſei es, daß in Haupt- oder Nebenpuncten eine mündliche Protocollarverhandlung, oder ein Vergleichsverſuch angeſetzt wird. Hier können und mögen die Advocaten ihre Rednerkünſte zeigen, wenn ſchon nicht in der hier unanwendbaren Form der Staats- und Kirchenreden, ſondern wie es der Gegenſtand, der Ort und der Character des Gegentheiles erfordert.

Was nun aber dem außerordentlichen Streben nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, und, wie Herr von Feuerbach ſagt, und mit ihm alle ſogenannte Liberale ausſprechen, nach der mit demſelben bedingten, und unerläßlichen Gleichförmigkeit der Gerichte mittelſt collegialer Unterinſtanzen eine weit höhere und tiefere Bedeutung giebt, als dem erſten Anſcheine nach hierunter verborgen zu ſein ſcheint, iſt das unverhohlen ausgeſprochene Prinzip der allgemeinen und unbedingten Gleichheit aller Staatsbürger, und die Entfernung aller den einzelnen Claſſen verfaſſungsmäßig noch zugeſtandenen Vorrechte.

Die Liberalen ſehen ein, daß ſie zumal jetzt ſchon mit Anträgen gegen die erſt 6 Jahre alte Verfaſſung nichts vermögen, ſie ſuchen aber doch von ihren democratiſchen Principien zu retten und zu erhalten, was nur immer möglich iſt, ſei es, unter welcher Geſtalt es immer ſein kann.

Können ſie nun nach der Verfaſſung den Adel und die übrigen Bevorrechteten nicht mit denen gleich machen und zu denſelben herunter ziehen, welche nicht bevorrechtet ſind: ſo wollen ſie dieſe letztern zu den erſtern empor heben, und ſagen offen und unverhohlen, wir nehmen

den

den Privilegirten nichts, ſondern wir ziehen nur die andern zu ihnen hinauf.

Gelingt ihnen nun dieſes, ſo iſt es klar, daß das Prinzip der allgemeinen Gleichheit dadurch ſchon einen mächtigen Vorſprung gewonnen hat, und die noch übrigen kleinen Unebenheiten gänzlich gleich zu machen nicht mehr ſo ſchwer ſein wird.

Der Adel und die Privilegirten ſollen dadurch eingeſchläfert werden, daß man ihnen nichts nehme, und andern nur gebe, was jenen keinen Schaden bringt, aber es wird doch keiner ſo blind ſein, daß er den Verluſt ſeiner Vorrechte da nicht erkenne, wo die andern alle ihm gleich geſtellt, alſo die Vorrechte in der That bereits verſchwunden ſind, und wie leicht zieht der Verluſt des einen auch den Verluſt des andern nach ſich? Wer einmal ſich vom ſichern Boden der Verfaſſung verdrängen läßt, ſteht ſchon auf keinem feſten Grund mehr, und hat er nur einmal die Auſſenwerke ſeiner Feſtung Preis gegeben: ſo wird es dem Feinde nicht an Mitteln fehlen, ſich auch der innern Feſtung zu bemächtigen.

Daß die liberalen, im Grunde aber, höchſt illiberalen Grundſätze der allgemeinen Gleichheit größtentheils von Kathedern und den hier gebildeten Männern ausgegangen, haben wohl Stourdza und Fabricius genugſam nachgewieſen, und wenn ich oben von dem Vorurtheile ſprach, das man gegen Advocaten hegte, als könnten ſie nach längerer Praxis keine tüchtigen Räthe mehr werden: ſo iſt es gewiß weniger ein Vorurtheil, als vielmehr ein Erfahrungsſatz, daß, zumal in den Zeiten allgemeiner Neuerungsſucht Profeſſoren ſelten taugliche Geſchäfts= und Staatsmänner werden.

Schon der erfahrungsreiche Miniſter Freiherr von

Hompeſch erkannte dieſes, und es liegt ſo ganz in der Natur der Sache, daß, wenn ſie nicht ſchon früher eine practiſche Laufbahn gemacht haben, ſie ſtets an dem Beſtehenden kriteln, und ſich auf das Beſſermachen, und Vereinfachen, ſohin auch auf die Verbannung aller auch noch ſo vernünftigen Ausnahmen verlegen.

Die Sucht, alles Alte zu vernichten, und neuen ganz unpractiſchen Ideen von Vernunftſtaaten, und Vernunftregierungen Eingang zu verſchaffen, hat leider ſeit vielen Jahren ihr Unweſen getrieben, und eine Menge Köpfe verrückt. Kommen nun ſolche Profeſſoren ſpäter als Geſchäftsmänner in den Staatsdienſt, ſo bleiben ſie weit entfernt, ihre frühern einſeitigen, von aller Erfahrung entblößten Theorien den neuen Erfahrungen gemäß zu ändern, und practiſcher zu machen, als ihnen vielmehr die Hunderte der Acten, die ſie von der Unanwendbarkeit ihrer Siſteme überzeugen ſollten, eben ſo viele Aergerniſſe verurſachen, und ſie nun erſt zu thätigen Reformatoren des Beſtehenden anreizen.

Es iſt daher kein Wunder, wenn man von ſolchen Männern die Aeuſſerungen hört oder lieſt: „man ſoll die M. todtſchlagen“, (freilich nur, wie ich annehme, im Scherze geſprochen:) „wenn ſie das und das nicht thun; ich weiß zwar nichts Widriges von N. aber es iſt ſchon genug, daß er von Adel iſt“; wir machen das Volk und den Pöbel dem Adel und den Privilegirten gleich; der Adel (auſſer dem mit Fideicomiſſen verſehenen) iſt kein Grund für die Rechtswohlthat der Competenz; weil er gekauft werden kann, *) oder

*) Eine ſolche Aeuſſerung könnte man für einen Calembourg niedriger Art nehmen, wenn nicht dieſes Wortſpiel, die

weil er ohne Fideicomiß nicht zum ariſtocratiſchen Princip gehört. *)

Da ich gerne Ausnahmen von Regeln zugebe: ſo mögen ſich die, welche ſich in dieſen Aeuſſerungen getroffen finden möchten, zu den Erſtern zählen.

Wenn nun ſchon Herr von Feuerbach das Syſtem ſeines Kopfes, und die ſogenannte Religion ſeines Herzens ſelbſt nur für eine bloße Theorie angiebt; ſo ſcheint ihm, den jüngſten Nachrichten in der allgemeinen Zeitung gemäß dennoch im Heſſiſchen die Annahme dieſer Religion zuzulächeln, beſonders da, wenn es nicht erdichtet oder entſtellt iſt, die in dieſem Lande begüter-

---

Verwechslung der geſetzlichen bei allen Staatsdienſts- und andern Ehren- oder Gnadenverleihungen eingeführten Taxen mit einem Kaufſchillinge, bei der deutlichen Beſtimmung des Edictes vom 26ten Mai 1818. Beilage V. der Verfaſſungsurkunde §. 2. zugleich eine Beleidigung, ein Vorwurf unverdienter Gnadenſpendung gegen den König wäre.

Wie es übrigens eine Beleidigung gegen einen Staatsdiener jedes Ranges wäre, wenn ich ihm ſagte, er habe, weil er die Decretstaxe bezahlen mußte, ſeine Stelle erkauft: ſo iſt es offenbar der gleiche Fall, wenn ich dieſes einem Adelichen — zumal neu Geadelten ins Angeſicht ſage.

*) Die lebenslänglichen Reichsräthe, und die ohne Fideicomiß zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung berufenen Gutsherrn mit Gerichtsbarkeit gehören alſo nicht zum ariſtocratiſchen Princip, und dürfen im Unglücksfalle ſchon der Armencaſſe des Orts überbürdet, oder ihren ehemaligen Unterthanen von Haus zu Haus zur Verpflegung überwieſen werden. Ein andersmal mehr hierüber, wenn es nöthig werden ſollte.

ten Mediatiſirten ſogar freiwillig aller Gerichtsbarkeit entſagt haben ſollen.

Freilich iſt es auch dort nur erſt eine Geſetzcommiſſion, welche ſich mit dem Entwurfe beſchäftiget, und es kömmt nur auf die Farbe der Miniſter an, die ſie ausgewählt hat, um das Reſultat dieſer Commiſſion zum voraus prophezeien zu können, und wäre auch zufällig, oder abſichtlich zur Bildung einer Oppoſition, die ſich wie 1 — 5, oder 2 — 9 verhielte, ein Freund alter Weisheit und ein Feind aller Neuerungen darunter, welche wohlerworbene Rechte kränken, und keine Erfahrung der wirklichen Verbeſſerungen für ſich hätten, er würde doch nur ein Negros im umgekehrten Sinne der Spanier, und der Putze der ihn ſo weit überſtrahlenden Sterne ſein.

Dann frägt es ſich auch noch, was die übrigen Stände dieſes Landes annehmen, oder verwerfen werden?

Uebrigens habe ich keine Urſache von den in Baiern begüterten Mediatiſirten einen ſochen Liberalismus zu vermuthen, der ihre Unterthanen einem ungezweifelt härterm Joche einer allgemeinen Organiſation überliefern würde, als ſie unter ihren, der leichter und ſchneller wirkenden Aufſicht, untergeſtellten Beamten zu tragen haben.

Ueberall hat die grelle Sucht zu generaliſiren und zu zentraliſiren das Wohl der Völker, und der verſchiedenen Provinzen eines Staates nicht befördert, ſondern vieles Unheil, und zunächſt auch Verluſt ganzer Provinzen, Mißvergnügen der einen gegen die andern, und ſomit die Entfernung wahrer Verbrüderung, und ver-

mehrten Haß unter ihnen erzeugt, je nachdem der eine dabei gewonnen oder verloren. *)

Unſere Regierung hat den ihr gemachten illiberalen Antrag, die Mediatiſirten, die Inhaber der Herrſchaftsgerichte und der Patrimonialgerichte 1ter Claſſe (die armen 2ter Claſſe hätten ungeachtet ihrer gegründetſten Reclamationen ganz leer ausgehen ſollen) zum Behufe einer neuen Generalorganiſation zu einigen Aufopferungen ihrer Vertrags reſpec. Verfaſſungsmäßigen Rechte gegen andere Zugeſtändniſſe einzuladen, höchſtweislich verworfen.

Die Liberalität des edelmüthigſten Königs von Baiern gegen ſeine Mediatiſirte hat die deutſche Bundesacte den übrigen ſouverainen Bundesfürſten Deutſchlands als Muſter vorgezeichnet, wie könnte ein ſo erhabner weiſer Fürſt zu dem ſtillſchweigenden Bekenntniſſe bewogen werden, daß Er die Wohlfahrt ſeines Reiches und ſeiner getreuen Unterthanen nicht anders, als durch eine Bereuung ſeiner von den großen Mächten ſo ehrenvoll anerkannten Weisheit, Gerechtigkeit und Herzensgüte wei-

*) Man leſe nur das mir zu ſpät, erſt am Ende dieſer kleinen Abhandlung zu Geſicht gekommene, und, wie ich beim erſten Durchblicke erkannte, alle Tendenzen, Machinationen und Sophiſtereien der ſogenannten Liberalen mit der, wie der angenommene Name des Verfaſſers zeigt, unwandelbaren Weisheit eines erfahrnen und höchſtunterrichteten Staatsmannes beleuchtet, und alle bisher in der bürgerlichen Geſellſchaft entſtandenen Unterſchiede der Stände, und damit nothwendig verbundene eigene Rechte derſelben meiſterhaft rechtfertiget, unter dem Titel: »Recht und Gewalt des Zeitgeiſtes«, von Timotheus Aclines. Schleswig bei K. Koch in Commiſſion 1824.

ters zu erhalten, und zu befördern wüßte, während ſelbſt das mächtige Preußen den Mediatiſirten gleiche und ähnliche Vorrechte auf eben ſo liberale Weiſe eingeräumet hat.

Deſſen ungeachtet ſcheinen unſere Liberale für eine neue den geſammten Adel dermal als gegen die Verfaſſung ſtreitend, gar nicht, ſondern nur die königlichen Gerichte berührende Organiſation nicht nur auf die Mehrheit gleicher Geſinnungen im Geſammt-Miniſterium, und im Staatsrathe, dann in der 2ten Kammer der Abgeordneten, ſondern ſelbſt in der 1ten Kammer der Reichsräthe zu zählen; mir aber ſcheint es unmöglich, daß die Regierung eine ſolche weſentliche Anomalie, eine ſo ſehr von einander abweichende Gerichtsverfaſſung zugeben könne, welche zweierlei Gerichtsordnungen erfordert, und die Regierung nöthigen würde, je nachdem die eine oder die andere Gerichtsverfaſſung den Beifall des Volkes erhielte, wieder zurück zu ſchreiten, oder gegen den Adel die Verfaſſung zu verletzen.

Wenn es aber je darauf angeſehen ſein ſolle: ſo wird man wohl auch in Deutſchland darauf rechnen dürfen, daß eine erſte Kammer der Reichsräthe das ihr durch die Erblichkeit eigene Prinzip bewahren werde, allemal der unüberſteigliche Damm zu ſein, es möchte eine Wahlkammer für die Wiederherſtellung der abſoluten Regierungsgewalt, oder für die Vernichtung der Prärogativen des Adels gewonnen ſein, und wenn ſchon die erblichen Reichsräthe gewiſſe Privilegien des übrigen Adels, weil unglücklicher Weiſe die Geſammtheit nicht als Corporation conſtituirt iſt, vernichten laſſen könnten, ohne ſelbe für ſich zu verlieren: ſo werden ſie doch die

Nachtheile erkennen, die nach dem Grundſatze divide et impera, aus einer ſolchen allmähligen Auflöſung am Ende ſelbſt für ſie entſtehen müßten, und dieſe erhabene Kammer der Reichsräthe wird die übrigen Grafen, Barone, Ritter und Edle, alle wenn ſchon in hohe und niedere getheilte Glieder, des einen und nämlichen Standes nicht im Stiche laſſen, und eben ſo edel wie Horatz Lib. I. Epist. IX. den Vorwurf vermeiden.

Dissimulator opis propriae, mihi commodus uni.

Alſo keine franzöſiſche Friedensgerichte unter dem alten Namen der Landgerichte, ſondern kleinere Landgerichte mit guten Einzelnrichtern, keine Bezirks-Gerichte, und keine die Prozeſſe verzögernde und vertheuernde Mündlichkeit der allerwichtigſten Verhandlungen.

Anhang.

Ueber die Mittel, die Juſtiz-Verwaltung in Baiern zu vereinfachen, und die Prozeſſe zu vermindern.

I. Verkleinerung der Landgerichte mit Aufhebung der Collegialverfaſſung derſelben.

Ein Landgericht ſoll der Regel nach höchſtens 15,000 und mindeſtens 10,000 Seelen in ſich begreifen.

In Altbaiern können im Durchſchnitte die größern Landgerichte gebildet werden, weil hier noch der größere Güterbeſitz, und der geringere Hang zu Streitigkeiten beſteht.

In Bezirken, wo das Eigenthum ſehr klein zerſtückelt iſt, und viele Juden den Schacher mit Grundeigenthum, und damit auch die Prozeſſe vervielfältigen, möchten ſchon 10,000 Seelen zu viel ſein.

Es giebt ſich von ſelbſt, daß bei dieſem Vorſchlage der Verkleinerung, auch die Vergrößerung mehrerer bisher zu kleiner Landgerichte Statt haben könne.

Da eine Trennung der Juſtiz und Polizei bei den dem Volke zunächſt ſtehenden Beamten aus überwiegenden Gründen, wie ſie bei der Vorberathungs-Commiſſion gewiß mit aller Umſicht ausgeführt worden, nicht

räthlich iſt, die Ausſcheidung der Rechtsſachen aber in höhere und geringere, wenn ſie auch mit den ihr anhängenden üblen Folgen nicht verbunden wäre, den Landgerichten keine, wenigſtens keine bedeutende Erleichterungen, vielmehr beſorglich durch Commiſſions- oder Delegationsaufträge gleiche oder größere Beſchwerungen verſchaffen würde, und daher die weſentliche Erleichterung derſelben lediglich im Criminal beſtehen kann: ſo ſetze man zu jedem zweiten oder dritten Landgerichte einen Criminalrichter, oder Adjuncten, wie es bei einigen Landgerichten bereits, und hoffentlich nicht ohne gute Folge geſchehen.

Es giebt immer Geſchäftsmänner, die gegen das Criminal Abneigung, oder Luſt und Beruf für dasſelbe haben.

Wenn nun mancher ein mit dem Criminal verſehenes Landgericht bisher nur deshalb geſucht hat, weil die Civil-Gerichtsbarkeit nicht getrennt war, ohngeachtet er jenes durchaus nicht wünſchte: ſo werden ſich künftig die für das eine oder das andere tüchtigeren Subjecte melden.

Soll der Criminalrichter vom Landrichter unabhängig ſein: ſo möchte wenig daran liegen, ob er bei einem größern oder kleinern Landgerichte angeſtellt werde; ſoll aber auch der Landrichter das Criminal für ſich beſorgen dürfen: ſo möchte immer das kleinere Landgericht der Criminal-Mittelpunct werden.

Manche Stadt und mancher Markt, welche neuerdings ein Sitz des Landgerichts und allenfalls auch Rentamts werden ſollten, würden die Regierung in Herſtellung der Localitäten zweifelsohne erleichtern, wäre es auch nur mit Vorſchuß der Köſten gegen leidentliche Friſten-Vergütungen.

Die Zurückgabe der den Patrimonialgerichten gewaltſam entzogenen vollen Civil- und Polizeigerichtsbarkeit gegen Anſtellung fähiger vom Staate geprüfter Richter nach dem Beiſpiele Oeſtreichs, würde die Landgerichte ebenfalls nicht unbedeutend erleichtern, zugleich controliren, und dabei auch zuverläßig die Appellationen vermindern.

II. Entfernung der Advocaten von den Landgerichten, und Wiederherſtellung der Procuratoren.

Die Schädlichkeit der Advocaten auf dem Lande iſt längſt anerkannt; ihre höhere Bildung, und die damit verbundenen höhern Lebensbedürfniſſe ſind für den Landmann viel zu theuer, als der Schutz werth iſt, den ſie ihm gewähren können, und wie häufig ſucht nicht auch der Landbewohner in ſeinen mehr oder minder wichtigen Rechtsangelegenheiten die weit entfernte Hilfe der bei den Kreis- und Stadt- und Appellationsgerichten angeſtellten Advocaten, als Männern von größerer Erfahrung und größerer oder gänzlicher Unabhängigkeit?

Da es nun aber eine offenbare Prävarication iſt, wenn ein Advocat beide Theile um ihre Rechtsbehelfe ausforſchen, und jedem dienen will: ſo hat dieſe die Novelle von 1819 wirklich den Richtern zur Pflicht gemacht, welchen ſich beide Partheien unvorſichtig genug vertrauen wollen.

Der Richter, der die Klage aufgenommen, entſcheidet ſchon bei der Aufnahme der Exception, welcher Theil gewinnen ſolle, oder er verſieht dieß und jenes bei dem einen, wie dem andern Theile, und die Inſtruction bleibt unvollſtändig.

Die Richter haben nicht Zeit, und dürfen ſich auch bei ihren höhern und ausgedehntern Beſtimmungen ſelbe nicht nehmen, die oft äußerſt gedehnten zur Sache nicht gehörigen Erzählungen der gemeinen Partheien, die häufig auch bei gebildeten Rechtsunverſtändigen vorkommen, mehrere Stunden lang anzuhören.

Deßwegen werden die kleinen ſogenannten mündlichen Verhörshändel als Bagatellſachen häufig mehr nach anſcheinender Billigkeit, oder auf Gerathewohl entſchieden, wenn der Richter nicht Scharfblick und Uebung genug hat, aus den Streitenden ſchnell die Hauptmomente heraus zu bringen; denn ſo eine Kleinigkeit von einigen Gulden kann in ihren Rechtsverhältniſſen ſo verwickelt ſein, als ein großer Prozeß über Sönderung der Lehen von Allodien ꝛc.

Daher haben alle civiliſirten Staaten zur Aufrechthaltung der Würde und des Berufes des Richteramtes Mittelsperſonen beſtellt, die zwiſchem dem Richter und dem Volke ſtehen, und fähig ſind, das Streitsverhältniß des Letztern in möglichſter Kürze vorzutragen.

Das waren bei uns auf dem Lande die ehemaligen Procuratoren.

Die baieriſche Gerichtsordnung erfordert von dieſen auf dem Lande angeſtellten Vorſprechern Cap. 2. §. 5. No. 12. daß ſie ehrbare, verſtändige, examinirte, und approbirte Leute, bei den Juſtiz-Dicaſterien aber graduirte Perſonen von ehrbarem Wandel, Weſen und Herkommen ſein ſollen.

Entfernt man nun von dem Lande die Advocaten, und will man nicht die Landrichter ohne alle Controle laſſen, und ſie zu Paſchas von zwei und mehreren Roßſchweifen erheben, eigentlich aber das Landvolk aus Man-

gel des Vortrags nicht ganz vertheidigungslos laſſen: ſo muß man demſelben taugliche Fürſprecher geben, welche fähig ſind, ihre gewöhnlichen Angelegenheiten dem Richter deutlich und zuſammenhängend vorzutragen, oder in verwickeltern und wichtigern Fällen ſelbe an die höher gebildeten und mehr erfahrnen Advocaten anzuweiſen.

Mit der Paſcha-Regierung der Landrichter möchte es, zumal bei ſolcher Einrichtung ſo arg nicht ſein oder werden, als man ihnen vorwirft, und die Exceſſe werden auf jeden Fall leicht entdeckt werden können, wenn ſie ſich durch Verkleinerung ihrer Bezirke, und Dazwiſchenſtellung der Patrimonialgerichte näher gebracht, und von einander gleichſam bewacht werden.

Haben nun aber die Landgerichts-Advocaten dieſe Vorwürfe gegen die Landgerichte nicht abwenden können, ſo wird man eine ſolche Foderung auch an die Procuratoren nicht machen wollen, und dennoch mögen ſie weit mehr hiezu geeignet ſein, wenn ſie ſind, was ſie ihrer urſprünglichen Beſtimmung nach ſein ſollen, nämlich ehrbare, verſtändige, examinirte und approbirte Leute, alſo durchaus keine Juriſten oder Rechtscanditaten, welche nur zu bald von dem Eigendünkel ergriffen werden, auch die wichtigern und höhern Angelegenheiten des Volkes den Advocaten gleich vor Gericht führen zu können, und dann ſich über die gemeine Lebensart erheben, und den Partheien, nebſt dem daß ſie alles verpfuſchen, zu theuer werden.

Ehrbare Redner und Fürſprecher ſind Männer von guten Sitten, und gutem Rufe, und verſtändige nach dem Geiſte des Geſetzes und der urſprünglichen Beſtimmung ſolche, welche durch einige gerichtliche Praxis ſich mit den gewöhnlichen Vorträgen und den das Landvolk

zunächſt berührenden Geſetzen, und den Vorſchriften der Prozeßordnung ſo bekannt gemacht haben, daß ſie die minderwichtigen Sachen dem Gerichte vortragen, bei wichtigern aber den Partheien Rath und Anweiſung geben können, ſich an einen Advocaten zu wenden, in welchem Falle ſie dann zur Erſparung des vielen unnützen Hin- und Herreiſens der Partheien die Correſpondenz führen, und die von Zeit zu Zeit nöthige Information geben oder erholen.

Höchſt gefährlich iſt aber, wie man vorgeſchlagen, bei den Landgerichten die Entfernung der Advocaten dadurch zu erſetzen, daß man den, man darf wohl ſagen durchgehends unbehilflichen Partheien erlauben will, ſich ihre gerichtlichen Fürſprecher und Redner frei aus dem Volke gerade nur mit Ausſchluß der Advocaten zu wählen.

Es iſt klar, daß damit den Winkelagenten, Stuhlſchreibern und ſogenannten Prozeßſchuſtern und Bauernkönigen Thor und Angel geöffnet würden, wie ſie auch nach Herrn von Feuerbachs Zeugniß in Frankreich trotz der bei den Bezirksgerichten zunftmäßig beſtehenden Avoués häufiger ſind, als dermal bei uns, und bei der Entfernung der Advocaten von den Landgerichten, wie die Pilze überhand nehmen würden.

Es ſind unter den ausgezeigten ſogenannten geringen Sachen (causis minoribus) die wichtigſten in die Tauſende dem Werth und Gegenſtande nach gehenden begriffen, warum ſoll es dem Unterthan verboten ſein, ſich dazu eines auch 10 und 20 Stunden weit entfernten Advocaten zu bedienen, da dieſe Befugniß bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei gütlicher Auseinanderſetzung einer Verlaſſenſchaft, bei der Inventariſirung eines Ver-

mögens, bei der Unterhandlung und Berichtigung eines wichtigen Kaufes nicht ausgeſchloſſen ſein kann.

Ein anderes iſt durch die Entfernung von den Landgerichten die Streitſucht der Partheien zu unterdrücken, den nächſten Nahrungsſtoff der Prozeſſe zu beſeitigen, und den Ausbruch der Streitigkeiten durch Erſchwerung der Mittel hiezu zu verhindern.

Aber auch examinirte, approbirte und verpflichtete Männer müſſen dieſe Procuratoren ſein, weil das Wohl aller Rechtſuchenden großentheils von ihnen abhängt, und das Volkswohl nicht dem freien Gewerbe jedes muthwilligen und gewiſſenloſen eigennützigen Sprechers Preis gegeben werden darf.

Man erlaube dieſen Procuratoren nur nicht mehr, wie früher öfter geſchehen, ihren Wirkungskreis über die Untergerichte auszudehnen, und ſie werden dann ganz ſicher mehr beim factiſchen zu bleiben genöthiget, und in wichtigern Fällen die Partheien an die Advocaten anweiſen, dadurch aber den Landrichtern mehr imponiren, und ſelbe von Willkührlichkeiten abhalten, als die bisherigen Advocaten es im Stande waren, da dieſe ihre ganze Subſiſtenz doch nur dem guten Benehmen mit den Landrichtern zu verdanken, und ſo manchen Gewinn mit der Convenienz zu theilen hatten.

Sollten nun die Kreis- und Stadtgerichte und Appellationsgerichte, wo künftig, wie ehemals allein Advocaten ſein ſollen, über 12 und 15 Stunden von ſehr vielen Unthanen eines Kreiſes entfernt ſein: ſo könnten Ausnahmsweiſe auf einem andern Puncte noch ein paar Advocaten angeſtellt werden, man kann aber die auch größere Entfernung der Advocaten für keine ſo bedeutende Vertheurung der Rechtshilfe anſehen, als in wichtigern Fäl-

len das Reiſen derſelben und das Receſſiren ſeltener eintritt, oft durch den wohl inſtruirten Procurator geſchehen kann, und der weitere Weg des Unterthans zum Advocaten ſtets den größern Vortheil gewährt, die Streitluſt zu vermindern.

III. Beſchränkung der Appellationen nach Summen und nach Streitsgegenſtänden.

Die Beſchränkung der Appellationen, daß ſie nicht bis zur oberſten Inſtanz gelangen können, iſt theils eine Foderung der Gerechtigkeit, wo die Streitſucht als gar zu muthwillig, und über die dem Gegner verzögerte Juſtiz ſchadenfroh erſcheint, anderntheils ein nothwendiges Uebel, wenn es je ein abſolutes Uebel genannt werden kann, die Partheien zu zwingen, daß ſie ſich mit dem gleichförmigen Ausſpruche zweier Untergerichte, alſo eines guten und beſſern in beſondern Fällen begnügen müſſen, ohne auch noch den dritten oder beſten Richter angehen zu dürfen.

Diejenigen, welche vorſchlagen, daß bei zwei gleichförmigen Erkenntniſſen zweier Collegial-Untergerichte ohne Rückſicht auf eine Summe und den Streitsgegenſtand, die dritte Inſtanz durchaus nicht mehr angegangen werden dürfe, haben im Grunde eben nur die Erſparung der Staatsfinanzen an den Ausgaben für das Oberappellationsgericht im Auge, und mögen alſo das Uebel nicht widerſprechen, welches in der Beraubung oberſter Rechtshilfe liegt.

Es iſt aber evident ein weit größeres Uebel, den oberſten Gerichtshof für alle Sachen und Summen zu verſperren, als nur für einige, für welche ſich auſſer der

finanziellen Nothwendigkeit auch noch vernünftige Gründe und Rückſichten angeben laſſen.

Man hat angeführt, daß zwei untere Collegialinſtanzen manchmal das Recht beſſer getroffen haben, als die reformirende oberſte Inſtanz, und ich gebe dieſes nach meiner eigenen Erfahrung und Ueberzeugung als eine, wiewohl gewiß ſeltene Ausnahme gerne zu, *) ohne jedoch die zufällige größere Weisheit der beiden Untergerichte auf eine collegiale erſte Inſtanz zu bedingen, weil ich der Ueberzeugung bin, daß ein geſchickter Einzelnrichter das Recht viel öfter und ſicherer findet, als eine untere Collegialinſtanz. Allein abgeſehen von dieſem hieher keinen Bezug habenden Unterſchied, iſt es eine ſehr despotiſche Maßregel, wenn man den Rechtſuchenden bei zwei gleichförmigen Untergerichts-Erkenntniſſen die Berufung zu dem dritten alſo beſten Richter ohne allen Unterſchied der Summe und Sachen verbieten will.

Außerdem iſt es auch höchſt gefährlich den Mittelinſtanzen die Macht einzuräumen, ſich in allen Sachen als oberſten Gerichtshof conſtituiren, und den wahren oberſten Gerichtshof, für ganz entbehrlich erklären zu können.

So wenig aber dieſes allgemein zu befürchten ſein dürfte: ſo möchte es doch manchmal auch zur Unzeit eintreten, wenn ſich die Räthe des oberſten Gerichts zu beklagen anfiengen, daß ihnen zu viele Appellationen zugiengen; da möchte der Himmel den Appellanten gnädig ſein, welche ſo eben nachkommen, und mit ihren gerechteſten

*) Ein neueſtes ſehr merkwürdiges Beiſpiel giebt der am Ende dieſer Schrift abgedruckte beſondere Rechtsfall einer verkehrten Beweis-Auflegung.

teſten Beſchwerden die Beſtätigung des erſtrichterlichen Erkenntniſſes zu erwarten haben, damit ſie ja den oberſten Gerichtshof nicht mehr beläſtigen können, weil ihm durch die frühere zu große Nachſicht, oder Gewiſſenhaftigkeit der Appellationsgerichte ſchon zu viele Berufungen zugekommen ſind.

Ueberdieß bleibt es ſtets problematiſch, ob durch eine ſolche Maßregel die Appellationen vermindert oder vermehrt werden würden.

Ein gewiſſenhaftes Appellationsgericht würde wohl öfters reformatoriſch erkennen, um der appellatiſchen Parthei die weitere Appellation zu eröffnen, und dem Appellanten den Ausſpruch des oberſten Richters, ſomit die dritte Inſtanz zu erhalten, wo es ohne dieſe Maßregel unbedenklich den erſtrichterlichen Ausſpruch beſtätiget, und die appellantiſche Parthei ſich ſelbſt hiebei beruhigt haben würde.

Endlich liegt es ſchon nicht im Organismus und in der innern Verfaſſung der Mittelinſtanzen ſich durchgehends als eine oberſte Inſtanz zu conſtituiren, da hier weder die Vorträge, noch die Actencontrolirung, noch die Verleſung der wichtigſten Actenſtücke, und die Discuſſion mit jener Feierlichkeit, Umſicht, und höhern Intelligenz und Erfahrung zu geſchehen pflegen, wie bei dem oberſten Gerichtshofe.

Es iſt ein großer wichtiger und ernſter Moment, Richter in letzter Inſtanz, und nur mehr Gott und ſeinem Gewiſſen verantwortlich zu ſein, was die Richter einer Mittelinſtanz nicht immer ſo ernſtlich anſprechen kann, da ſie in allen Fällen den Partheien den Weg zum oberſten Richter offen halten können, wo ſie durch eine

inappellable Summe und Sache nicht beſonders hiezu berufen ſind.

In der Vorausſetzung alſo, daß ein ſolcher in Baiern bei der Weisheit ſeiner humanen Geſetzgebung noch nie erhörter Geſetz-Despotismus auch jetzt ſeinen eiſernen Scepter nicht werde herrſchen laſſen, glaube ich, daß die bisher auf 300 fl. beſchränkte Appellationsſumme gegen zwei gleichlautende Urtheile wohl auf 500 fl. oder noch darüber erhöht werden dürfte.

Was aber die Streitgegenſtände betrifft: womit bisher das k. Oberappellationsgericht gewiß noch muthwilliger behelligt worden, als mit den Geldſummen: ſo ſtehen 1) hier die ſogenannten ewigen Rechte oben an, worüber häufig ſchon in erſter Inſtanz ſo viel an Gerichts- und Advocatenköſten verſtritten wird, daß dieſe zu Capital angelegt, mit den Zinſen das doppelte der Nutzung abwerfen würden.

Es ſtreitet ſich z. B. um 1 fl. ewiges Zinsgeld aus einer Wieſe, welche der Beſitzer verweigert, darüber entſtand in erſter Inſtanz ein Weiſungsprozeß, mit Beweis- und Gegenbeweisführung, der denn gewiß von keiner Parthei mit 40 — 50 fl. geführt werden konnte, und dennoch eignete ſich ein ſolcher Streit, wenn auch zwei gleichförmige Urtheile für oder wider die Leiſtung erlaſſen waren, noch zur dritten Inſtanz.

So behauptet einer den Kirchengang an Sonn- und Feiertägen durch den Anger des andern, während neben dem Anger der gemeine Weg nur um 20 Schritte länger iſt.

Solche Streitigkeiten können wohl einen ſehr hohen imaginären oder Affections- (eingebildeten Lieblings-) Werth haben, und der Bauer, der den Gulden unablösliches Zinsgeld von der Wieſe der Herrſchaft fodert, könnte

wohl ſchwören, daß ihm 300 fl. Capital, oder baar Geld nicht ſo lieb wären, als der jährliche Gulden, den ihm ſeine Herrſchaft bezahlen, oder an ſeiner Schuldigkeit gegen dieſe abrechnen laſſen müßte, und die Herrſchaft, die über den Anger ihres Hinterſaſſen in die Kirche gehen will, könnte dieſes Recht, um es noch in letzter Inſtanz zu vertheidigen, eben ſo gut auf 1000 fl. Werthes, oder als um gar keinen Werth feil, beſchwören.

Man mag es nun Bauern- oder Adelsſtolz nennen, der in beiden gegebenen Fällen das Prädicat des Streites zu bezeichnen ſcheinen kann, ſo muß man doch gegen den einen, wie den andern ſo gerecht ſein, daß er ein ſolches Recht wenigſtens zwei Inſtanzen durch verfolgen möge, wenn aber nun zwei Inſtanzen gleichförmig darüber geſprochen haben, möchte es trotz alles eingebildeten Werthes hiebei beruhen, und es kömmt nur auf die Frage an, wie bei beweglichen oder unbeweglichen Sachen oder Rechten die appellable Summe zu beſtimmen ſein möchte.

Daß hier dem Eingebildeten Werthe etwas zu Guten geſchehen müſſe, mag man nicht widerſprechen, und eben ſo wenig, daß die Vortheile aus einem ſolchen, in keine gemeine Schätzung zu bringenden Rechte, nach der Individualität ermeſſen werden müſſen.

Ich würde daher beſtimmte Geld- oder Naturalpräſtationen oder Rechte dann für appellabel erklären, wenn der doppelte Capitalanſchlag zu 25 den Gulden gerechnet, und der doppelt laufende Preis einer Naturalleiſtung, wie er zur Zeit der Klage beſtanden, im eben beſagten Capitalanſchlage, und der doppelte Preis des unbeweglichen Guts oder Grundſtückes, worauf das Recht haftet, verſteht ſich abgeſondert von den übrigen Thei-

len des Ganzen, die das Recht nicht berührt, die ap=pellable Summe von 500 fl. erreichte.

Der Appellant müßte die gerichtliche Schätzung der Appellation bei Strafe des Verluſtes (Deſertion) beile=gen. Es iſt klar, daß es hier keines Vorverfahrens bedürfe, wie bei der Ausſcheidung der geringern Sachen von den wichtigern, wenn dieſe unter zweierlei Unterge=richte, der Land= und Bezirksgerichte vertheilt werden ſollen, und ſo möchten denn alle übrigen Streitsgegen=ſtände, welche die Vorberathungs=Commiſſion als ge=ringfügige Sachen nach den drei Hauptmotiven der Ge=ringfügigkeit an ſich, der Einfachheit, und der Dringen=heit ausgeſchieden, als ſolche erklärt werden, bei wel=chen gegen zwei gleichlautende Urtheile keine Appellation an die dritte Inſtanz mehr geſtattet würde, als

2) in allen Fällen, wo der Executivprozeß eintritt, und die nicht auf der Stelle liquiden Einreden gegen Cautionsleiſtung zum geſonderten Prozeſſe verwieſen wer=den. (Novelle von 1819. §. 20. No. 3. d.)

Was in dieſen Fällen die Commiſſion über anerkannte oder beſtrittene Urkunden beſtimmt hat, führt, da ſie eine nicht anerkannte Urkunde zum Bezirksgericht verweiſet, gerade zu den Vexationen, welche, wie Herr von Feuer=bach zeigt, der Code de procédure offen gelaſſen hat.

3) Alle poſſeſſoriſche Rechtsmittel. (Novelle ibid. a.)

4) Alle Injurienſachen, wenn die Aeſtimatorienklage nicht 1000 fl. überſteigt, oder beide Urtheile nicht ſchon auf die ſonſt appellable Summe von 500 fl. erkannt haben, da ſonach kein Grund mehr denkbar iſt, wie dieſe noch erhöht werden ſollte.

5) Streitigkeiten unter Eheleuten, ſoferne es nicht auf die Trennung oder auf die Civilwirkungen einer Ehe=

ſcheidung ankömmt, ſo wie ſolche, welche die häusliche Ruhe und Ordnung in der Familie betreffen.

6) Alle proviſoriſche Alimentationsſachen, und andere proviſoriſche Verfügungen, wie auch Arreſtſachen, ferners auch Bauſtreitigkeiten. (Novelle §. 20. No. 3. b. c.)

7) In Streitigkeiten zwiſchen Dienſtherrn und Dienſtbothen oder Arbeitern aus dem Dienſtverhältniſſe.

8) Streitigkeiten die auf Märkten (Meſſen, Victualien, Getreid, Vieh, Woll und andern) entſtanden.

9) Streitigkeiten zwiſchen Handwerksmeiſtern, Geſellen und Lehrjungen hinſichtlich ihres Verhältniſſes als ſolchen.

10) Alle aus einem Pachtvertrage über Wohnungen entſtehenden Streitigkeiten.

11) Alle Streitigkeiten der Reiſenden mit ihren Gaſtwirthen und andern.

12) Streitigkeiten über Beſchädigungen an Feld- oder Gartenfrüchten, oder an Grundſtücken durch Ueberackern, Ueberfahren, Vieheweiden, Graſen, und andern Störungen der Feldcultur, der Grenzen und Befriedigungen ſ. a. ſoweit ſie zur civilrechtlichen Verhandlung gehören.

13) Liquide Foderungen der Grundherrn gegen ihre Grundholden.

14) Die Foderungen der Bierſchulden der Bräuhausinhaber an die Wirthe, und ſoll ein unter der Zeit vom Bräuhauſe ausſtehender Wirth, wenn er die zur rechten Zeit gemachte Aufkündigung, und Rückzahlung der haftenden Schuld nicht auf der Stelle liquid nachweiſen kann, allemal von der untern Inſtanz ſogleich zum ver-

laſſenen Bräuhauſe eingeſchafft werden, vorbehaltlich der verwirkten beſondern Strafe. *)

Daß ſich dieſes Verzeugniß noch vermehren laſſe, iſt kein Zweifel, ich wollte hier nur Andeutungen geben.

Man kann auch hieher rechnen, was die Novelle von 1819. §. 19. No. 3 und 4 verordnet, wiewohl ich eine ſonderbare widrige Erfahrung über dieſe Appellationsbeſchränkung habe.

Es wurde nämlich einem Gutskäufer von der erſtrichterlichen Collegialinſtanz eine die Streitseinlaſſung verhindernde Einrede, daß die Alimentationsklage eines entlaſſenen gebrödeten Dieners den Käufer nichts angehe, verworfen, und die Streiteinlaſſung aufgetragen.

Dieſer offenbaren präjudiciellen Einrede ungeachtet beſtätigte die IIte Inſtanz das Urtheil der erſten, jedoch mit dem Beiſatze, daß auf jene Einrede bei dem Haupt-Urtheile ohnehin vorzüglich Bedacht genommen werden müſſe.

Aber die erſte Inſtanz erkannte in der Hauptſache auf 400 fl. jährliche Alimentationen, und der appellirende

---

*) Die Mehrheit der Commiſſion war auf die Bräuer nicht gut zu ſprechen, und verfügte alſo zu deren Gunſten gar nichts, ob ich gleich die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit dieſer Verfügung umſtändlich erörtert hatte. So wurde unlängſt ein Wirth reclamirt, der das Bräuhaus ohne Aufkündigung und Bezahlung der Rückſtände verlaſſen hatte. Er berief ſich dagegen auf eine dem Bräumeiſter wirklich gemachte Aufkündigung, das k. Landgericht leitete einen förmlichen Weiſungsprozeß ein, und da der Wirth nichts beweiſen konnte, wurde er nach zweijährigen Umtrieben zum Bräuhauſe eingeſchafft, zugleich aber vergantet. Was hilft eine ſolche Juſtiz?

Theil mußte ſelbe einige Monate bezahlen, bis die zweite Inſtanz bei dieſer Appellation die Statthaftigkeit der Einrede erkannte, und den Appellanten von der Klage definitiv frei ſprach.

Es iſt kein Zweifel, daß dieſe Streitseinlaſſung und interimiſtiſche Zahlung einer Nichtſchuld unterblieben wäre, wenn gegen die zwei gleichlautenden Erkenntniſſe auf Streitseinlaſſung die Appellation zur dritten Inſtanz frei geweſen wäre, denn der Gegentheil appellirte über das zweite definitive Erkenntniß wirklich dahin, und es wurde beſtätiget.

IV. Beſtellung eigener Senate für die zu confirmirenden Urtheile.

Da die Beſchränkung der Appellationen zur dritten Inſtanz in allen nur in etwas zweifelhaften Fällen, beſonders bei definitiven Erkenntniſſen ein Uebel iſt, daß nur von finanziellen Verhältniſſen geboten werden kann, wie ſie hinwieder bei den oft höchſt muthwilligen Appellationen zur wahren Wohlthat wird: ſo iſt zur Sicherung des Rechtes höchſt nothwendig, daß bei ſolchen confirmatoriſchen Erkenntniſſen alles vermieden werde, was in den Collegialgang der Mittelinſtanzen, welche hier die letzten (ſouverainen) werden ſollen, bei der gewöhnlichen Geſchäftsbehandlung ſtörend eingreifen könnte.

Die Richter müſſen ſich hier beſonders, wie jene des Oberappellationsgerichts als letzte nur mehr Gott und ihrem Gewiſſen verantwortliche Richter betrachten, daher auch alles ſtrenger nehmen, wie es bei dem oberſten Gerichtshofe in Rückſicht der Actencontrole, der Verleſung der weſentlichen Actenſtücke, und des umfaſſendern Vortrages geſchieht.

Eben darum müſſen auch die geſchickteſten Räthe für ſolche Sachen beſtellt werden, welche einer confirmirenden Erkenntniß unterliegen ſollen, und der Referent muß es dem Präſidenten zum voraus melden, daß ſein Antrag auf die Confirmirung des Urtheils erſter Inſtanz gehe.

Demnach würde ich vorſchlagen, bei jedem Appellationsgerichte einen eigenen Senat aus den beſten Räthen für alle beſtätigenden Anträge zu beſtellen.

Schon die neue Hofrathsordnung verweiſet alle wichtigen definitiven Sachen in das ſogenannte Plenum, wo der Präſident ſelbſt vorſteht, und die beſten Räthe um ſich behält, die minder wichtigen und nur auf der Inſtruction beruhenden Sachen aber an die Senate.

Die Einwendung, daß auch bei den übrigen Senaten, in welchen der Referent auf Reformirung des erſtrichterlichen Urtheiles anträgt, dennoch durch die Mehrheit ein beſtätigendes Urtheil erfolgen könne, folglich dieſe Sache nach meinen Grundſätzen erſt wieder an den Confirmirungs = Senat verwieſen werden müßte, halte ich nicht für ſo erheblich, daß deßhalb mein Gedanke zu verwerfen ſein ſolle.

Jene Sache oder appellirende Parthei, welche den in den Acten am beſten bewanderten Referenten für ſich hat, hat dadurch gewiß ſchon eine ſo große Stütze, als nur immer die bedächtlichſte Zuſammenſetzung eines Senates gewähren kann, und die übrigen Richter können in einem ſolchen Falle nicht vergeſſen, oder unerinnert bleiben, daß ſie ſich zur letzten Inſtanz conſtituiren.

Der Vortheil alſo, den Referenten als den tüchtigſten Vertheidiger ſeiner Anſicht und Meinung für ſich zu haben, ſcheint mir die übrigen Rückſichten aufzuwiegen, und wenn dieſer überſtimmt wird: ſo kann es nur mit

der Verläßigkeit geſchehen, daß ſeine Gründe zu ſchwach waren.

V. **Beſchleunigung des Appellationsganges, wo es nur die Formalien des Prozeſſes betrifft.**

Daß die in der Novelle von 1819 allgemein angeordnete Acteninrotulation wieder auf die Beſtimmung Cod. jud. Cap. 14. §. 3. zurückgeführt werde, ſcheint vor allem ſehr wünſchenswerth, und dadurch dieſer Wunſch allgemein genug ausgeſprochen, als mir beinahe kein Fall bekannt iſt, daß die Partheien hiebei erſchienen ſind.

Noch einen Wunſch muß ich aber hier vorausſchicken, daß die im Geſetze nicht gegründeten, ja im jud. Cod. Cap. 16. §. 7. No. 7. ausdrücklich unterſagten Appellationsverantwortungen bei dem königl. Oberappellationsgericht aufgehoben werden möchten.

Sie ſind durch die neueſte Praxis aus dem theoretiſchen Grundſatze eingeführt worden, daß die Rechte der Partheien im Prozeſſe gleich ſein müſſen.

Dieſe Theorie iſt durchaus ohne Grund, weil durch die Appellation gegen ein Appellationsgerichts-Erkenntniß die Rechte der Partheien durchaus nicht ungleich werden.

Der oberſte Richter hat, wenn auch nochmal ſoviel geſchrieben würde, gegen beide Theile die gleiche Pflicht, und beide Theile haben das gleiche Recht darauf, daß er das Factum nur nach der Actenlage, wie ſie vor der Entſcheidung war, ächt herſtelle, und darauf die Geſetze anwende, wenn ſie auch von den Partheien gar nicht angeführt worden wären.

Das Recht zu deduciren iſt zwar den Partheien alle-

mal erlaubt, ſie können Rechtsausführungen zu den Acten bringen, ſie drucken laſſen, und unter die Räthe vertheilen, und wenn dieß ein Theil thut, der andere aber nicht, ſo klagt Niemand über Ungleichheit der Rechte, allein dem appellatiſchen Theile einen eigenen Termin vorſetzen, um mit einer Appellationsverantwortung einzukommen, iſt ein völliger Ueberfluß, eine unnütze Verzögerung des Streites, und Vermehrung der Köſten, weil dieſe Appallationsverantwortungen doch nichts anders ſein können, als eine ekelhafte Wiederholung der frühern Prozeßſchriften, eine Wiederholung der Beſchwerdegründe, die der oberſte Richter nicht braucht, weil er auch ohne ſie alles genaueſt zu prüfen hat.

Noch wichtiger erſcheint mir aber das Geſetz, welches bei allen Appellationen auch über die Prozeßleitenden richterlichen Decrete die Einreichung der Appellationsſchrift bei dem Richter, gegen welchen ſich beſchwert wird, verordnet.

Ich laſſe mir dieſes gerne gefallen, wenn über definitive Erkenntniſſe, oder über Erkenntniſſe, die einen Beweis auftragen, appellirt wird, weil dieſe zu ſehr in die materiellen Rechtsverhältniſſe eingreifen, als daß der obere Richter ohne Abforderung der Acten ſo von kurzer Hand erkennen ſollte. Da mag es immer Zeit erſparend ſein, daß der Unterrichter die bei ihm eingelegte Beſchwerde ſogleich mit den Acten an den Oberrichter einſende.

Allein wir haben ſchon vor der Novelle von 1819 durch die Sophiſtik der neuern Rechtsgelehrten, und die Schule der Rechtsgleichheitslehrer höchſt ſchätzbare Mittel verloren, wodurch ehemals die Juſtiz ſehr beſchleuniget wurde, wenn ſie die rechten Vertheidiger gefunden.

Ich kenne nur ein Paar meiner frühern noch lebenden Genoſſen, die mir, wahrhaft als meine practiſchen Lehrer hierin noch Zeugniß geben, und mich ſogleich verſtehen können.

Die Langſamkeit der frühern Juſtizpflege und die lange Dauer der Prozeſſe lag nicht im Geſetze, was ich hier nicht erörtern will, aber bei aller Schnelligkeit der jetzigen Juſtiz, womit vieles übereilt und vervielfältiget, dadurch aber verhältnißmäßig eben ſo oder noch mehr verlängert wird, möchte es mir wohl kaum einer unſerer neuern Richter glauben, oder begreiflich finden, daß ich zu einer Zeit, wo bei dem ehemaligen Reviſorium jede Streitſache, jede Appellation Jahre lang auf Erledigung warten mußte, Appellationen dahin ergriff, die in 8 oder längſtens 14 Tagen erlediget waren, ja, daß ich in einer höchſt wichtigen, eine Gütermaſſe von mehrern hunderttauſend Gulden, das Wohl einer ganzen Familie, und das Wohl einer bedeutenden Creditorſchaft eines Familiengliedes betreffenden Sache binnen 18, ſage achtzehn Monaten 7 mal, ſage ſiebenmal gegen richterliche Decrete die Reviſion nachſuchte, und jedesmal in längſtens 14 Tagen die Erledigung erfolgte.

Wie wäre das bei der jetzigen Geſetzgebung, bei der Uebergabe der Beſchwerden bei dem Richter a quo auch nur denkbar?

Ein paar Beiſpiele mögen die Sache klar machen, wie es ehehin geſchah.

Im Jahre 1794 klagte ich eine damals höchſt einflußreiche Dame um 2000 fl. aus einer förmlichen Schuldverſchreibung, als Selbſtſchuldnerin für ihren bereits arretirten Mann im Executivprozeſſe.

Sie ſchrieb die Recognitions-Commiſſion ab, und

bat den churfürſtlichen Hofrath, ehe ſie ſich in den Streit einlaſſe, ihren in der Obligation unterſchriebenen Anweiſer erſt vier Fragen beantworten zu laſſen, ob er ſie geſehen und geſprochen, ſie auch wirklich der weiblichen Freiheiten wegen unterrichtet, ob ſie hierauf verzichtet, und ob ſie ein Geld empfangen habe.

Dieſem Petito wurde deferirt, der mir wohl bekannte Anweiſer verſicherte mich, alles gewiſſenhaft bezeugen, und noch Zeugen benennen zu können, die das Geld in dem Zimmer der Gräfin niedergeſetzt haben.

Ich erwiederte ihm, er ſolle ſich keine Mühe machen, ich appellire. Darüber war er, ſelbſt ſchon ein alter Advocat, erſtaunt.

Ich laſſe, fuhr ich fort, den Richter nicht aus der Bahn hinaustreten, die ihm das Geſetz vorſchreibt, es kömmt nur auf die Recognition oder Diffeſſion an, und auf keinen Beweis, was die Fragen ohnehin nicht ſind, gäbe ich dieſes zu, wäre der Prozeß in 10 Jahren noch nicht aus.

Ich appellirte alſo, legte die Klage, das gerichtliche Decret, welches richtig den Executivprozeß einleitete, dann die Interimserklärung und Aufforderung der beklagten Gräfin, und das deferirende Decret, ſohin den ganzen bisher ſich ergebenen Manualact (Dossiers bei den Franzoſen) bei.

Das war damals ein Primum, worüber der Reviſionskanzler Vortrag zu machen hatte, ob nämlich die Appellation deſert ſei, oder nicht, ob ſie ex propriis narratis kurz von der Hand zu weiſen, oder zuzulaſſen, und was, wenn ſie belegt war, zu beſchließen ſei.

In 8 Tagen erfolgte die oberſtrichterliche Ordination, „der churfürſtliche Hofrath habe bei ſeinen aufhabenden

„theuern Richterspflichten ſtreng nach Cod. jud. Cap. 3. „§. 3. No. 5. ohne Geſtattung einer Aufzüglichkeit zu verfahren“ ꝛc. Und nun gieng der Executivprozeß fort, nur mußte ich nochmal über die unzuläßige Communication des Deſervitenverzeichniſſes zur gegentheiligen Erinnerung, appelliren, was ich gleichfalls mit Beilegung der Manualacten that, und dadurch die Erledigung inner 14 Tagen, ſonach aber in kurzer Zeit die Bezahlung praestita Cautione *) bewirkte.

*) Daß die Cautions-Leiſtung von Seite des Gläubigers mittels Deponirung der eingeklagten Schuld von Seite des Schuldners geleiſtet werden könne, iſt durch die Novelle vom 22. July 1819 zum Geſetze erhoben worden.

Ich bedaure es ſehr, daß Herr Staatsrath und Ritter von Gönner, als Verfaſſer des Geſetz-Entwurfes, und damaliger Regierungs-Commiſſär bey der Stände-Verſammlung zu dieſem in jeder Beziehung ungerechten und unpolitiſchen Geſetze die nächſte Veranlaſſung gegeben hat.

In ſeinem Commentar über dieſes Geſetz, Erlangen 1820, Nr. V: §. 8. pag. 120 — 121. führt er eine Streitſache an, in welcher dieſer Grundſatz, der jetzt als wirkliches Geſetz beſtehet, früher von einer blendenden ſophiſtiſchen Seite beſtritten wurde.

Ich rechne mir zwar eine blendende Sophiſtik nicht zur Ehre, wohl aber eine geſunde Rechtsphiloſophie, die ich in jenem Streite durchgeführt zu haben, mich öffentlich rühmen kann, wenn mich ſchon Herr Staatsrath und Ritter von Gönner aus Schonung nicht nannte, und dabei auch ganz Recht gethan hat, weil er mich bei ſeiner einſeitigen Darſtellung der Sache in große Verlegenheit geſetzt hätte, ob ich mich zur Gleichgültigkeit gegen dieſen Vorwurf, oder zur koſtſpieligen Vertheidigung im Drucke entſchließen ſollte.

Jeṭzt würde mir eine ſolche Appellation als ein Muthwille verworfen und beſtraft, weil ja eine ſolche Erinnerung nichts ſchaden könnte; allein die richterliche Verfügung war einmal gegen klares Geſetz, und wenn der Richter einmal aus ſeiner Bahn geſchritten iſt, wer

---

Hier iſt mir nun Gelegenheit gegeben, ich will nicht ſagen mich, ſondern das alte Geſetz, und deſſen 66jährige allgemeine Auslegung zu rechtfertigen, und die Sophiſtic des Herrn von Gönner'ſchen unglücklicher Weiſe zum Geſetze erhobenen Grundſatzes zu zeigen.

Das alte Geſetz Cod. jud. Cap. 3. §. 3. Nro. 5. ſpricht aus, daß der Schuldner, der ſeine Einwendungen gegen die Schuld nicht ſogleich beweiſen kann, praestita Cautione zur Bezahlung verurtheilt werden ſoll.

Der Sinn iſt klar, und ſeit 1754 nie anders genommen worden, als daß der Schuldner bezahlen müſſe, ſobald der klagende Gläubiger Sicherheit geleiſtet hat, daß er dem Schuldner alles wieder zurück bezahle, wozu er in Haupt- und Nebenſachen bey der anzuſtellenden Nachklage würde verurtheilt werden.

Es iſt klar, daß der beklagte und verurtheilte Schuldner nicht eher zu bezahlen, nicht eher in ſeine Taſche oder Caſſe zu greifen ſchuldig iſt, als bis der Kläger und künftige Beklagte vollkommene Sicherheit für die Nachklage wirklich geleiſtet hat.

Eben ſo klar iſt es, daß deponiren ſoviel, als bezahlen iſt, denn wenn mir mein Gläubiger das Geld nicht annimmt, ſo deponire ich es gerichtlich, und es gilt mir für wirkliche Zahlung, wenn ich damit alles Schuldige geleiſtet habe.

Wie nun aber Herr von Gönner eine Verwechslung der freiwilligen Depoſition mit der nothwendigen herausbringen kann, iſt mir unbegreiflich, und muß es jedem Unbefangenen ſein.

ſteht dafür, daß er hievon nicht noch weiters abweiche, und wie lange hätte dieſe in der vorgeſetzten Zeit, und bis zum Erfolge des oberſtrichterlichen Decretes wirklich nicht abgegebene Erinnerung, welche der Richter als un=

Ich kenne keine andere nothwendige Depoſition, als wenn mir ein gerichtliches Verboth (ein Arreſt) zugegangen iſt, an die Perſon meines Gläubigers nicht zu bezahlen, oder wenn mir der Gläubiger die Schuld widerrechtlich nicht annimmt, und ich mich dennoch von der Schuld frei machen will.

Daß davon nicht die Rede war, iſt wieder klar, und ſomit bleibt ohne alle Sophiſterei logiſch richtig, daß wer nicht zu bezahlen ſchuldig iſt, auch nicht verbunden ſein kann, das zu Bezahlende zu deponiren. Eben ſo evident iſt es, daß nicht der Gläubiger Caution leiſte, wenn der Schuldner das Geld deponiren muß, ſondern daß der Schuldner ſelbſt dieſe Caution leiſte, die nach der Beſtimmung des Geſetzes dem Gläubiger als Wiederbeklagten oblag.

Nun iſt aber noch ein anderer Punct zu erörtern, ob dieſe gegen den rechtskräftigen richterlichen Ausſpruch vom Schuldner ſelbſt ſtatt des Gläubigers geleiſtete Caution auch eine hinlängliche Caution ſei?

Die Verneinung liegt am Tage. Der Schuldner hat z. B. die eingeklagten 2000 fl. deponirt, und der Gläubiger wird nach einigen Jahren zur Rückvergütung des Capitals, der Zinſen und Köſten verurtheilt; ſo ſind, wenn der Verurtheilte ſonſt kein Vermögen hat, Zinſen und Köſten verloren. Man ſage nicht, das Capital ſoll inzwiſchen verzinslich angelegt werden, darüber wird neuer Streit geführt werden müſſen, wie es ehemals über die Art der Cautions=Leiſtung geſchehen, dem einen oder dem andern wird die Sicherheit des neuen Schuldners nicht genügen, und wenn es endlich zur Anlegung kömmt: ſo

zuläßig auch nicht zu berückſichtigen hätte, nicht noch verzögert werden können?

Man denke nur an die erfahrungsreiche Wahrheit, daß der einmal beſchwerende Richter gerne damit fortfährt, die Partheien noch weiter zu beſchweren.

Judex semel gravans, semper gravat.

Bei

ſind doch immer bedeutende Zwiſchenzinſe und die Köſten verloren.

Betrachtet man aber das Geſetz in ſeiner moraliſchen und politiſchen Beziehung: ſo begünſtiget es offenbar die Wucherer und Betrüger, und richtet die betrogenen Schuldner mit einem Male zu Grunde.

Man nehme nur einen der häufigen Fälle an.

Ein Landmann hat von einem Juden oder Nichtjuden (ich habe Wucherer der letzten Art leider unter anſehnlichen Chriſten kennen gelernt, die mich auf Gaſſen und Straſſen, und in Geſellſchaften ängſtlich über ihre begangenen Sünden zu Rathe zogen, weil ſie dieſer Rath, der freilich oft bitter war, nichts koſtete, und ſie auf meine Verſchwiegenheit rechnen konnten) ein Capital von 1000 fl. erhalten, wovon er wenigſtens 400 fl. verloren, weil ihm 10 — 12 procento provision gleich abgezogen, und das übrige in Staatspapieren gegeben worden.

Der Mann wird um das Capital geklagt, er kann ſeine wichtigen Einreden auf der Stelle nicht beweiſen, weil auch die Eidesdelation im processu executivo nicht zuläßig iſt, und wird alſo mit dieſen Einreden zur geſonderten Klage verwieſen.

Müßte nun der hartherzige wucherliche Gläubiger nach dem Sinne des alten Geſetzes aus eigenen Mitteln oder durch andere, hinreichende Caution leiſten: ſo könnte der Schuldner auf dieſe hin, leichter eine menſchenfreundliche Hilfe finden, muß er nun aber dieſe Caution gegen alle Begriffe des Rechtes ſelbſt leiſten, alles Geld, um das

Bei dem vorhin erwähnten wichtigen großen Prozeſſe kam es darauf an, ſchon über das erſte Prozeß=Einleitungsdecret zu appelliren, weil es eine Trennung und abgeſonderte Inſtruction der Intereſſen der Familie und der Gläubiger gegen einen dritten intendirte, es handelte

---

er betrogen worden, ſogleich bey Gericht erlegen: ſo iſt er ein ruinirter Mann, und der Wucherer und der Betrüger hat es in ſeiner Macht, jeder Unterſuchung, und jedem fernern Proceſſe zu entgehen, oder auszuweichen; der ruinirte Schuldner kann, wenn er ſonſt nichts mehr hat, keinen Proceß mehr führen, und hat er noch ein Vermögen übrig: ſo wird auch dieſes noch das Opfer des Wucherers, denn wer kann ihm anders helfen, als dieſer? ihn muß er bitten, daß er ihn nicht von Haus und Hof treibe, daß er ihm Nachſicht gönne, oder gar noch neues Geld vorſtrecke, und ſo wird aus dem ſtrafbaren Wucherer noch ein großmüthiger Helfer, und alle Gefahr, in einem geſonderten Proceſſe kompromittirt zu werden, wie alle Unterſuchung bleibt auf ewig entfernt.

Geſetzt nun aber, der Schuldner habe muthwilliger Weiſe ganz unwahrhafte und unerweisliche Einreden gemacht; ſo kann entweder der Gläubiger auf der Stelle Caution leiſten, und zwar durch einen unverwerflichen Caventen, wie ich es im oben erwähnten Falle gethan habe, oder durch Verſchreibung ſeines ſonſtigen Vermögens, wie in einem andern Falle meine Principalſchaft, wo beide Theile in facto alieno versirten, ohne gegneriſchen Widerſpruch gethan, oder es ergiebt ſich über die Annehmbarkeit und Hinlänglichkeit der Caution eine neue, verſteht ſich nur ſummariſche Verhandlung, oder der Gläubiger kann mit einer Caution gar nicht aufkommen. In keinem der beiden letztern Fälle iſt ſoviel verloren, wie bei der auf jeden Fall unzulänglichen Cautions=Leiſtung nach der Novelle von 1819.

ſich auch zweimal um die Präjudicien, welche den Cita-tionen beizufügen waren, es handelte ſich darum, ob die Gegenbeweisführung wegfalle, nachdem ich erklärte, auf allen Zeugenbeweis zu verzichten, weil ich überzeugt ſei,

Hat man dadurch das hin und wieder eingetrettene ſum-mariſche Verfahren über die vom Gläubiger nun Wieder-beklagten, eingelegte Caution beſeitigen wollen, ſo hat man dagegen nicht nur durch die nimmermehr zu widerſpre-chende Unzulänglichkeit dieſer ganz anomalen und abſurden Cautionsart, die ſich der Schuldner ſelbſt leiſten muß, den Schuldner an ſeinem offenbaren Rechte auf eine vollſtän-dige Cautionsleiſtung verkürzt, ſondern auch ein anderes ſummariſches Zwiſchen-Verfahren über die Nutzanlegung des deponirten Geldes dafür eröffnet, welches ſich ſogar während der Dauer des Hauptſtreites, den der Gläubiger als Wiederbeklagter, nach allen Kräften zu verzögern trach-ten wird, ſo oft ergeben kann, als der Depoſiten Schuld-ner das Darlehen wieder zurück zahlen will.

Kann aber der Gläubiger die Caution nicht leiſten, ſo hat er auſſer dem Executiv Proceſſe in der That gar nichts verloren; denn daß ihm das Geld bei ſeinem Schuldner ſicher liege, mag er vorerſt beſorgt geweſen ſein, und in ſo ferne er dieſes unterlaſſen hat, und ihm jetzt noch zu helfen iſt, giebt ihm das Geſetz Cod. Civ. P. IV. Cap. 10. §. 7. und das neue Hypotheken-Geſetz die Mittel an die Hand; er darf alſo nur den Hauptſtreit, oder die Wider-klage, wenn er ſich ſo rein weiß, ſchnell beantworten und dadurch ſeiner Seits den Proceß möglichſt beſchleunigen, für deſſen Verzögerung nur der ſchuldhafte Gläubiger ein Intereſſe hat.

Ich hoffe der ſonſt, wie ich mich zu überzeugen öfters Gelegenheit hatte, in ſeinen Meinungen nicht eigenſinnige Herr Staatsrath und Ritter von Gönner wird mir nun bei ſich ſelbſt die Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, daß

daß auch ohne Beweisführung Recht geſprochen werden könne, der Richter aber doch auf der Zeugen Vernehmung beſtand, woraus ungewöhnliche Verzögerung entſtanden wäre, es fragte ſich, ob die decretirte und neue Zöge-

---

ich das alte beſſere und gerechtere Geſetz mit der wahren Rechtsphiloſophie aufgefaßt hatte; intereſſant wäre mir es aber zu erfahren, ob die wirklich auf keine Weiſe glänzend zu nennende Sophiſtik, daß der Schuldner als Wiederklä- ger ſich ſelbſt Caution leiſten müſſe, von 1754 bis 1810 wohl ſchon vorher von einem altbaieriſchen Juriſten erfun- den, und von einem Gerichte angewendet worden.

Der vom Herrn Staatsrath und Ritter von Gönner nur obenhin und äuſſerſt mangelhaft angeführte Proceß kann übrigens als Processus executivus auch nur als ein Scandal des Zeitgeiſtes, und der verkehrten Jurisprudenz, dann als Beweis angeſehen werden, wie gefährlich es iſt, wenn der Richter gegen die Vorſchriften der Proceßord- nung einmal auf Abwege geführt worden, woraus immer wieder neue Proceſſe entſtehen müſſen.

Dieſer Proceß dauerte von 1810 bis 1816 und hatte 15, ſage fünfzehn richterliche Entſcheidungen zur Folge, ohne daß es weiter in der Wiederklage gekommen wäre, als ob der Wiederbeklagte vor der Antwort auf die Wiederklage den Calumnieneid zu ſchwören habe.

Ich will dieſen Fall, von dem ich nur die Erkenntniſſe, aber nicht die ganzen Acten mehr in Händen habe, ſo kurz als möglich geben.

Ein Jude aus Fulda, alſo ein Ausländer, klagte 1810 den 1821 verſtorbenen Herrn Reichsrath Heinrich Grafen von Tattenbach auf den Grund einer Privat-Schuld- Verſchreibung ddo. 16. December 1802, pr. 5500 fl. um den ſeit angeblich 1. Auguſt 1804, noch beſtehenden Schuld- reſt von 1909 fl. 4 kr. nebſt 5 procentigen Zinſen vom letzt- genannten Tage an.

rung verurſachende geiſtliche Raths = Erinnerung noch zu= läßig ſei, und ſ. a. und allemal habe ich mit Anlegung der Manualacten ohne Abfoderung der Gerichtsacten, die freilich nichts anders hätten geben können, innerhalb

---

Graf Heinrich von Tattenbach, (ich war damals nicht ſein Anwalt) ſetzte die Einrede der Nichtigkeit der Schuldverſchreibung entgegen, und legte eine fürſtlich fuldaiſche Verordnung vom 12. October 1798 in richtig beglaubter Abſchrift darüber an, gemäß welcher ſolche Privat-Verſchreibungen ungültig ſind, wenn nicht zwey chriſtliche Zeugen, oder ein vorgeſetzter Schultheis oder Schöpfe die Geld = Aufzählung bezeugten, und bat, (ſonderbar genug) den Kläger mit der Klage nach Fulda zu verweiſen, weil der Fall nach dortigen Geſetzen beurtheilt werden müßte.

Der Kläger erwiederte, daß die angezogene Verordnung die Schriftſäſſigen nicht berühre, ſich auch auf andere nicht beigelegte beziehe. Das Erkenntniß des königlichen Stadtgerichts München vom 1. September 1810, verurtheilte (wie ich glaube, ganz rechtlich) den Herrn Grafen ſeel. zur Bezahlung des Capitalsreſtes, der Zinſen und 50 fl. moderirten Köſten gegen angemeſſene Caution, und möge der Beklagte die Nachklage einbringen.

Dieſes Erkenntniß wurde in IIter und IIIter Inſtanz letztlich 7. Mai 1811 beſtätiget.

Jetzt beginnt die Periode meiner Proceßführung.

Der Fuldner jüdiſche Handelsmann ſuchte nun durch ein hieſiges jüdiſches Handlungshaus Caution zu leiſten, es war aber dieſem Hauſe nicht recht Ernſt, und der ſeel. Herr Graf verlangte die Caution für die ganze durch die Wiederklage zurück zu fodernde urſprüngliche Schuldſumme von 5500 fl. nebſt allen Nebenſachen.

Auf einmal fiel es vermuthlich auf Eingabe des Fuldner Correſpondenten dem hieſigen Anwalt des Gegners ein, die Liegenlaſſung der vom Herrn Grafen von Tat-

14 Tagen die oberſtrichterliche Ordination meinen den Geſetzen ganz angemeſſenen Bitten gemäß erwirkt.

Heut zu Tage iſt dieſe Praxis ganz vergeſſen, ja unmöglich, wo ſie doch höchſt wohlthätig wirken könnte.

---

tenbach zu bezahlenden Gelder als Caution anzubieten, und dieſes wurde durch das nun 4te Erkenntniß vom 30. December 1812 alſo nach 19 Monaten in einem weitläufig motivirten Beſcheide ausgeſprochen, den 30. Junl 1813 von IIter und 6. October 1813, in IIIter Inſtanz beſtätiget.

Beſonders merkwürdig iſt hierbei, daß zugleich zu Gunſten des Ausländers erkannt wurde, er habe nur für die Summe der Klage pr. 1909 fl. und nicht jene der Wiederklage pr. 5500 fl. ſammt Nebenſachen Caution zu leiſten.

Nach dieſen 6 Erkenntniſſen erfolgte unterm 30. Juni 1814 ein 7tes der dritten Inſtanz ohne es auch nur geahnet zu haben, wodurch zwei Puncte der vorigen als Null aufgehoben worden, weil der hieſige Anwalt, wegen des Liegenlaſſens der Gelder gegen die dem Richter (nur dieſem) vorgelegten Briefe ſeines Correſpondenten zu weit gegangen war, und ſomit die Inſtruction des peti cautionis mittels Bürgſchaft dem Stadtgericht salva appellatione weiter vorbehalten wurde.

Dieſes erkannte nun unterm 8. November 1814, wiederholt auf Depoſition der Gelder bis die Caution durch Bürgſchaft berichtiget ſein würde.

Dieſen 8ten Beſcheid hob die zweite Inſtanz aus ſehr ſchönen dem Geſetze ganz angemeſſenen Gründen durch einen 9ten unterm 4. Auguſt 1815 wieder auf, und verwies die erſte Inſtanz auf die ſchon früher eingeleitete aber noch nicht entſchiedene Cautions-Berichtigung durch Bürgſchaft. Allein ein 10ter der dritten Inſtanz vom 22. November 1815, beſtätigte den 8ten.

Herr Graf von Tattenbach ſeel. deponirte nun für die eingeklagte ganze Summe mit Zinſen, zu circa 2600 fl.

Es handelt ſich in dieſen Fällen nicht ſoviel um Par=thei=Rechte, als darum, den Richter, der die Leitung des Prozeſſes hat, nicht über die geſetzliche Bahn ſchreiten zu laſſen, damit er nicht aus einem kurzen, einen langen, und nicht aus Einem, zwei oder noch mehrere Prozeſſe mache.

---

16 Stück 4procentige baieriſche Lotterie=Looſe zuſammen pr. 8000 fl. mit der Erklärung, daß, wenn er ſie nach erfolgter Rechtskraft nicht auf der Stelle auslöſe, das Gericht ſelbe ohne weiters verkaufen möge.

Eben ſo hatte er, weil ihm in vorigen Entſcheidungs=Gründen der Vorwurf gemacht wurde, daß er die vorbehaltene Nachklage noch nicht geſtellt habe, dieſe wirklich übergeben, um zu verſuchen, ob ſie ihm nicht bis zur Berichtigung des pcti rei judicatae zurückgelegt werde.

Dieſe Wiederklage gründete ſich auf die ſchon excipiendo angeführte fuldaiſche Verordnung, und auf den beim ganzen Geſchäfte begangenen großen Wucher, da hiebei ſtatt baar Geld auch Waaren zu mehr als vierfach überſetzten Preiſen gegeben worden, zugleich trug Graf von Tattenbach auf den allgemeinen Calumnien=Eid an.

Inzwiſchen hatte die I. Inſtanz unterm 19 December 1815 die Depoſition der 16 Lotterie=Looſe, und unterm 25. Jänner 1816 mittels förmlichen Beſcheides den generell gefoderten Calumnien=Eid vor der Exception ohne Vernehmung des Wiederbeklagten hierüber als unſtatthaft erklärt.

Eine 13te Entſcheidung des Königl. Appellationsgerichts vom 12. April 1816, erkannte abermals aus ſehr ſchönen Gründen die Depoſition der 8000 fl. in Lotterie=Looſen für genügend, und eine 14te vom 17. April 1816, den Calumnien=Eid nach klarem Geſetze für zuläßig. Das 15te Erkenntniß der IIIten Inſtanz beſtätigte aber unterm 30. Juli 1816 obiges eilfte vom 19. December 1815.

Nun wurde die ganze Sache gelegenheitlich der vom ſeel. Herrn Grafen von Tattenbach nach Brückenau un=

Eigentlich ſind dieſe Beſchwerden nicht einmal Appellationen, ſondern einfache Beſchwerden, was die Franzoſen Requetes nennen, wodurch nichts über das ſtreitige Rechts-Verhältniß, ſondern nur die Art des richterlichen Verfahrens, die Formalität des Prozeſſes entſchieden wird, daher auch ſolche Verfügungen des höhern Richters keine Entſcheidungen, ſondern nur Anordnungen des Verfahrens, Ordinationen zu nennen ſind. *)

So hatte ſich ein angeſehener Collega höchlich verwundert, als ich bei einer Commiſion die Appellation gegen die Verhandlung inſinuirte, weil ich ſah, daß eine Parthei mit erſchien, die ich für keinen Intereſſenten mehr erkennen konnte, und die dennoch citirt worden, ohne daß es mir vernachrichtet ward.

Die bald darauf erfolgte oberſtrichterliche Entſchlie-

---

ternommener Bade-Reiſe verglichen, und Niemand war froher hierüber als ich, um der baieriſchen Rechtspflege den Nachklang zu erſparen, daß in einer ſo einfachen Sache nicht etwa noch weitere 15 Erkenntniſſe veranlaßt werden durften.

Welch ganz verſchiedenen kurzen Gang möchte wohl dieſer Proceß vor etlich 20 Jahren genommen haben!

O tempora o mores!

*) Ich hatte dieſen Aufſatz bereits geſchrieben, als die Commiſſion zur Berathung der Rechtsmittel ſchritt, konnte aber wegen anderer Geſchäfte dieſen Sitzungen nicht beiwohnen.

Sehr ſchön hat die Commiſſion, wie ich nun nachgeleſen, die eigentlichen Berufungen (Appellationen) gegen Urtheile, von einfachen Beſchwerden gegen Decrete unterſchieden, allein den übrigen Anordnungen hätte ich nicht unbedingt beiſtimmen können, und iſt mir daher noch manches hier Berührte zu wünſchen übrig geblieben.

ßung rechtfertigte meine Vorſicht, mich nicht mit Leuten einzulaſſen, die kein Recht haben, Prozeſſe und Chikanen zu machen.

Es ſoll alſo in allen Fällen, wo der Richter eine Parthei durch eine geſetzwidrige Prozeßleitung beſchwert, wodurch häufig eine in wenigen Monaten zu entſcheidende Sache in Jahre lange Umtriebe verwickelt, und aus einer einfachen Streitſache eine doppelte, und drei oder noch mehrfache geſchaffen wird, eine Berufung an die höhere Inſtanz und die Einreichung der Beſchwerde bei derſelben geſtattet werden, und was man vor 20 Jahren noch gleichſam für ein Geheimniß nur weniger practiſcher Geſchäftsmänner halten mußte, weil ſich deſſen nur diejenigen bedienten, welchen an der Beſchleunigung der Prozeſſe und ihrer beſondern Auszeichnung gelegen war, das ſollte billig im Geſetze ausdrücklich erklärt werden, daß nämlich Ordinationen des höhern Richters auch auf die mit den Manualacten und vorgängigen richterlichen Decreten belegte Beſchwerden erlaſſen werden können.

Wenn ſchon nach der Novelle von 1819 §. 19. No. 4. Berufungen über die Prozeßart geſtattet ſind: ſo iſt dieſe Beſtimmung doch zu enge, und dem Richter bleibt eine Willkühr in der Leitung des Prozeſſes, die zu namenloſen Folgen, und zu einer ſolchen Umwicklung der klarſten Sache führen kann, daß ſich ſchwer mehr herauszufinden iſt.

Die Erfahrung hat es gegeben, daß die gegen ſolches geſetzwidriges Verfahren bei den Untergerichten eingelegten Appellationen faſt allemal wieder zurück gewieſen worden, wogegen nach meinem Antrage im Gange des Prozeſſes durchaus nichts Weſentliches aufgehalten, ſondern die Decretirung des Unterrichters lediglich in einer kurzen belegten Ueberſicht der höhern Prüfung unter-

geſtellt wird, worauf auch ohne allen weitläufigen Vortrag in einer der nächſten Sitzungen gar leicht erkannt werden kann.

Wer von der hohen Wichtigkeit der richterlichen Decretirkunſt überzeugt iſt, und die Erfahrung gemacht hat, wie oft durch ganz unſchuldig und unverfänglich ſcheinende Prozeßleitungsdekrete das Kurze unendlich lang, das Hellklare ganz verworren, ja das Gerade ganz krum und verkehrt gemacht werden könne, der wird gewiß der Meinung nicht beipflichten, daß ſich die Partheien bis zur völligen Inſtruction der Sache alles ſollen gefallen laſſen müſſen, was der Richter zu verfügen für gut findet, bloß aus dem Grunde, weil alle dieſe Verfügungen keine Rechtskraft beſchreiten, ſomit dem materiellen Rechte nie ſollen nachtheilig ſein können.

Am allergefährlichſten aber wäre es, gegen die Beweisdecrete gar keine Beſchwerde zuzulaſſen, da, wenn ſie auch für den höhern und oberſten Richter keine Rechtskraft beſchreiten, wie bisher ſo oft zum Nachtheile des materiellen Rechtes geſchehen, gerade die Beweisführungen den wichtigſten Theil des Prozeſſes ausmachen, und nach Umſtänden, und der Entlegenheit der Zeugen oder der Beſchaffenheit der andern Beweismittel, die vielleicht erſt durch Editionsprozeſſe beigeſchafft werden können, die längſte Zeit erfodern, und wenn der Beweis vollführt iſt, der nämliche Richter jetzt erſt überzeugt werden kann, daß er der Parthei einen ungeeigneten Beweis aufgetragen, und dieſem gemäß nach ſeiner Ueberzeugung zu Recht zu erkennen nicht im Stande ſei.

Was ſoll er nun thun, ſoll er wie jener großherzoglich Baden'ſche Richter fünfmal nach einander auf

Beweis erkennen, oder gegen ſeine Ueberzeugung zu Recht ſprechen, und eine beſſere Beweisnormirung gleichwohl dem Oberrichter überlaſſen?

Ich begreife wohl, daß dieſes Argument auch der neuen Theorie überhaupt entgegen ſteht, daß die Beweisdecrete niemals in Rechtskraft erwachſen ſollen, weil man ſo viele Erfahrungen gemacht, daß ſich die Partheien ganz unſchickliche Beweisführungen gefallen ließen, und dadurch das materielle Recht verloren ging.

Ich habe deßhalb ſchon bei unſern Commiſſions-Sitzungen erklärt, daß die neue Theorie ein ſehr gewagter Verſuch ſei, da ſie noch keine Erfahrung für ſich habe, ob ſie mehr Gutes oder mehr Böſes ſtifte.

Es gehören durchaus ſehr gute und vorſichtige Advocaten dazu, daß ſie ihre Partheien nicht um den Verluſt ihrer Beweismittel kommen laſſen, bis vielleicht der höhere Richter auf ein ganz anderes Beweis-Thema erkannt haben wird.

Wenn ich nun aber auf der andern Seite zugebe, daß früher über die evidenteſten Beweisobliegenheiten doch immer durch alle Inſtanzen appellirt worden, um das Recht und den Prozeß zu verzögern: ſo kann ich es doch nicht anders, als ſehr gefährlich finden, wenn gegen die Beweisaufladung gar keine Beſchwerde ſtatt findet.

Möchte ich alſo auch nicht alle Zwiſchenappellationen bis zum oberſten Gerichtshofe unbedingt zulaſſen, weil bei der mangelnden Rechtskraft der Zwiſchenbeſcheide doch ſpäter noch nachgeholfen werden kann: ſo finde ich doch die Zulaſſung der Beſchwerde bei den Appellationsgerichten höchſt dringend, weil hier eine höhere Intelligenz, und ohne Vergleich umſichtigere Controle

und Abwägung der Sache aus der Natur ihrer höhern Stellung vorausgeſetzt werden muß.

Dieſe einen Prozeß nur wenig verlängernde Beſchwerde muß man als ein Mittel anſehen, dadurch andere viel weitläufigere und die Hauptſache ſelbſt gefährdende Anordnungen eines neuen Beweiſes zu vermeiden.

Beſonderer Rechtsfall
einer
verkehrten Beweisauflegung.

Ein königlicher Beamte erhielt am 30. Auguſt 1811 den allerhöchſten Auftrag eine Kunſtanſtalt nach dem vorgelegten Plane auf Actien zu gründen, und den Bau mit 30,000 fl. Zuſchuß, wovon aber nur 8744 fl. 43 kr. zu dieſem Zwecke verwendet werden konnten, ſchleunigſt auszuführen.

Dieſes geſchah zur allgemeinen Bewunderung bis 10. October 1812, aber die Actien konnten nicht abgeſetzt werden, wohl erhielt indeſſen, während man dieſen Abſatz noch immer hoffen konnte, der Beamte von allen Seiten Credit für das Inſtitut.

Unterm 30. April 1813 wurde dem Beamten der Verkauf eines früher um die Hälfte wohlfeiler erkauften nicht mehr nöthigen Grundes zu 20,000 fl. bewilliget, um damit Bauſchulden zu bezahlen.

Von nun an blieb aber auch alle Unterſtützung aus, und die Anſtalt und der Beamte ſo verlaſſen, und ſich ſelbſt überlaſſen, daß dieſer auf alle ſeine dringendſten Vorſtellungen keine Entſchließung mehr erhielt.

Endlich ließ ſich das neue Staatsminiſterium der Finanzen im Juni 1817 zur nähern Würdigung der Sache bewegen, und erklärte unterm 21. Juni 1817 ausdrück-

lich die ganze Anſtalt mit allen Attributen, dann Bau- und Regieſchulden als Staats-Eigenthum.

Der Beamte hatte ſeine eigene Vorſchüſſe durch die Rechnungen zu liquidiren ſich vorbehalten, er übergab dieſe in kürzeſter Zeit dem königlichen Oberſtrechnungs-Hof, und dieſer erkannte, daß dem Beamten an geleiſteten Vorſchüſſen für Bau- und Regieköſten 22,018 fl. 15¾ kr. zu vergüten ſeien.

Mittlerweile hatte die Regierung zur Bezahlung der dringendſten Bau- und Regieſchulden monatlich 2000 fl. angewieſen, und nachdem der Beamte einen Theil der dringendſten Gläubiger befriediget, auf den verlangten Zuſchuß zu ſeiner eigenen Befriedigung aber keine Entſchließung bewirken konnte, begann er auf meinen Rath und mein rechtliches Gutachten die ihm vom königlichen Oberſtrechnungshof zuerkannten Guthabungen ſammt Zinſen ſich aus den für dieſen Zweck angewieſenen, und rückſichtlich der Verwendung ſeinem eigenen Urtheile überlaſſenen Fonds zu bezahlen, und ſchickte die darüber eigens geführten monatlichen Rechnungen ebenfalls zum königlichen Oberſtrechnungshofe ein.

Dieſer fand hieran nichts anders auszuſetzen, als daß er meinte und befahl, der Beamte hätte für ſich eine beſondere miniſterielle Zahlungs-Anweiſung beizubringen, und eine beſondere Genehmigung zur Verrechnung der Zinſen, und ſo gieng es einige Monate fort, bis dem Beamten die Zahlungsfonds entzogen, und auf eine andere Caſſe überwieſen wurden, die ihm nichts mehr bezahlen durfte.

Bis dahin nämlich 1. Jänner 1820 hatte der Beamte ſeine Befriedigung an Capital und Zinſen bis auf einen Reſt von 5756 fl. 12 kr. Hauptſache erhalten.

Das königliche Finanz=Miniſterium, welches tief in die früher vor der Uebernahme des Inſtituts beſtandenen Verhältniſſe einzugehen, und alle Handlungen des Beamten, wie die ſchon vom Oberſten Rechnungshof für richtig anerkannten Rechnungen, nochmal einer ſcharfen Prüfung zu unterwerfen drohte, ſomit die Rechnungs=Beſcheide des königlichen Oberſten Rechnungshofes nicht anerkennen wollte, both endlich doch im Gefühle der Nichtigkeit aller dieſer Drohungen dem Beamten die Bezahlung der ganzen Hauptſache der 22,018 fl. 15¾ kr. an, wenn er auf die Zinſen und ſonſtigen Anſprüche verzichten wollte, wonach ihn ſtatt 5756 fl. 12 kr. noch 152 fl. 43 kr. heraus getroffen hätten.

Ehre und Rechtſchaffenheit gebothen dem Beamten, ein ſolches mit ſehr unglimpflichen Kritiken ſeiner frühern vielmehr ehren= und ruhmvollen Geſchäftsführung begleitete Anerbieten nicht anzunehmen, ſondern auf ſeiner ganzen und gerechteſten Forderung zu beſtehen.

Sie wurde ihm verweigert, und er war alſo zur gerichtlichen Klage (29. September 1821) gezwungen, um ſeine Ehre gerichtlich zu vertheidigen.

Der königliche Fiscus ließ es an neuen Angriffen darauf nicht fehlen, und reconvenirte den Beamten, daß er über ſeine Geſammt=Einnahmen von nicht einmal richtig angegebenen 494098 fl. 32 kr. wegen ihrer Verwendung gerichtlich ſich ausweiſe, alſo neuerdings vor dem königlichen Appellationsgericht Rechnungen ſtelle.

Nach vielen Umtrieben des Königl. Fiscus erkannte das königliche Apellationsgericht den 2. April 1824 zu Recht, „derſelbe habe zu beweiſen, daß der Kläger „ſich für die eingeklagte Foderung pr. 5756 fl. 12 kr. oder

„um wie viel weniger aus Staatsgeldern bereits befrie„diget habe, mit der Reconvention aber ſeie Wieder„kläger abzuweiſen, weil nur der Königl. Oberſtrech„nungshof allein hierin competent iſt.“

Beide Theile appellirten, und der königliche Oberſte Gerichtshof erkannte unterm 19. Jänner 1825, „der „klagende Beamte habe zu beweiſen, daß er an ſeinen „liquid erkannten Foderungen pr. 22018 fl. 15¾ kr. über „das bereits erhobene noch einen Betrag von 5756 fl. „12 kr. oder wie viel weniger (warum denn nicht auch „wieviel mehr?) zu fodern habe.“

Das heißt alſo mit andern Worten geſagt, nach einem 4jährigen Prozeſſe ſollen die ſelbſt eingeſtandenen Zahlungs-Empfänge des Beamten an den für richtig erkannten 22018 fl. erſt noch liquidirt werden, hauptſächlich darum, weil, wie in den Entſcheidungs-Gründen geſagt wird, aus der Behauptung des Klägers, daß er noch 5756 fl. 12 kr. an Hauptſache nebſt Zinſen vom 1. Jänner 1820 zu fodern habe, wohl hervorgehe, daß er eine an der Hauptſache erhaltene Zahlung von 16262 fl. 3 kr. einbekannt habe, allein darüber, wie vieler an Zinſen berechnet und erhoben habe, darüber, wie er die Zinſen berechnet, was er an Capital und Zinſen zuſammen eingenommen habe, fehlen die Belege bei den bisherigen Acten gänzlich, und es iſt bloßes Aſſert des Klägers, daß er an Capital ſelbſt noch 5756 fl. 12 kr. und von dieſer Summe die Zinſen vom 1. Jänner 1820 zu fodern habe.

Es iſt ein Glück, daß ein rechnungsführender Beamter, wenn der königliche Fiscus die betreffenden Rechnungen dem Gerichtshofe vorlegen will, auch das noch

beweiſen kann, was ihm von Rechtswegen, und der Vernunft gemäß zu beweiſen nicht obliegt.

Der königliche Oberſte Rechnungshof hatte erkannt, daß der Staat dem Beamten 22,018 fl. 15¾ kr. an vorgeſchoſſenen Geldern ſchuldig ſeie.

Das königliche Appellationsgericht und Oberappellationsgericht haben beide ausgeſprochen, daß das königliche Staats-Miniſterium der Finanzen den Ausſpruch des königlichen Oberſten Rechnungshofes anerkennen, und ſomit die Schuld von 22018 fl. 15¾ kr. bezahlen müſſe, weil der Oberſte Rechnungshof keine bloße Calculations-Behörde, ſondern eine in dieſer Beziehung laut Abſchieds der Stände-Verſammlung vom 22. Juli 1819, Abſchnitt II. Lit. G. vom Miniſterium unabhängige Stelle iſt, welche die Richtigkeit, Liquidität, und Rechtmäßigkeit der vom Rechner angeſetzten Foderungen auszuſprechen hat.

Dieſemnach waren für den Kläger 22000 fl. ſo liquid, als wenn er hiefür eine förmliche anerkannte Schuld-Obligation gehabt hätte, und hätte er die volle Foderung eingeklagt, ſo hätte ihm nie ein Beweis mehr auferlegt werden können, ſondern nur dem Königl. Fiscus, wenn dieſer eine Zahlung behauptet hätte.

Es frägt ſich alſo nur, ob ſich das Verhältniß der Beweislaſt dadurch ändere, daß der Beamte redlich und ehrlich genug iſt, nicht die ganze urſprüngliche Schuld zu fodern, ſondern nur den ihm noch nicht bezahlten Rückſtand, wodurch er den Schuldner wenigſtens in ſoweit, als er die erhaltene Zahlung ſelbſt eingeſteht, des ihm ſonſt obliegenden Beweiſes darüber enthebt, ohne ihm das Recht zu benehmen, daß er noch mehrere

ge-

geleiſtete Zahlungen beweiſen möge, wenn er das Eingeſtändniß unrichtig fände.

Es iſt alſo ganz unrichtig, daß die Einklagung eines Schuldreſtes eine Behauptung, ein Aſſert ſeie, deſſen Beweis dem Kläger obliege.

Wenn der Richter anerkennt, daß ich 22018 fl. 15¾ kr. zu fodern berechtigt bin, ſo muß er auch erkennen, daß ich 5756 fl. 12 kr. zu fodern habe, weil das Mindere im Mehreren gewiß begriffen iſt, und dazu es keines Beweiſes mehr bedarf.

Die anerkannte größere Schuld mindert ſich nun freilich durch das Geſtändniß bereits erhaltener Zahlungen, aber was nicht als bezahlt eingeſtanden iſt, kann deßhalb keine Behauptung, kein Aſſert einer geringeren Schuld, ſondern nur das Reſultat der eingeſtandenen Zahlungen ſein, und der Kläger kann Vernunftgemäß nicht zum Beweiſe des beſtehenden Schuldreſtes, oder was eines wäre, zum negativen Beweiſe, daß ihm nicht mehr als das Eingeſtandene bezahlt worden, angehalten werden, vielmehr muß der Beklagte, wenn er ſich mit dem Eingeſtändniſſe nicht begnügen will, beweiſen, daß dem Gläubiger noch mehr bezahlt worden, als er ſelbſt angegeben hat.

Demnach liegt in dem oberſtrichterlichen Erkenntniſſe eine offenbare Verwechslung der Begriffe vom Eingeſtändniſſe, und der Behauptung (Aſſert) wie der Folge des Eingeſtändniſſes.

Nach dieſem Grundſatze müßte in Zukunft jeder, der eine zum Theile ſchon bezahlte Foderung hätte, ſich wohl in Acht nehmen, daß er eine ſolche Abſchlags-Zahlung eingeſtehe, weil ihm die als Folge ſeines Eingeſtändniſſes noch bleibende geringere Foderung als eine Be-

hauptung (Aſſert) gedeutet, und ihm der Beweis auferlegt werden müßte, daß er nicht noch weniger, oder gar nichts zu fodern, oder wenigſtens der Beweis, daß ihm ſein Schuldner gerade nur ſoviel und nicht mehr und nicht weniger bezahlt habe, als er eingeſtanden hat, ein Beweis, der nach Recht und Vernunft nur dem Schuldner, wenn er ſich darauf beruft, obliegen kann.

Wenn nun aber der oberſte Gerichtshof darüber ängſtlich geworden, daß in den Acten nicht vorgekommen, wieviel der Gläubiger an Zinſen, und wie er ſie berechnet habe, ſo war dieſes eine höchſt überflüſſige Beſorglichkeit, die weit entfernt, auch nur im preußiſchen Inquiſitions-Verfahren zu liegen, nach der reinen Verhandlungs-Maxime ganz und gar unzuläßig iſt.

Der oberſte Gerichtshof hat aus der Klage ganz richtig gefolgert, daß der Kläger, weil er an der ganzen liquiden Schuld pr. 22018 fl. 15¾ kr. nur 5756 fl. 12 kr. nebſt Zinſen vom 1. Jänner 1820 eingeklagt, bis dahin an der Hauptſache 16,262 fl. 3 kr. ſammt Zinſen empfangen habe.

Eine ſolche Rechnung konnte ſich aber auch der beklagte königliche Fiscus, wie jeder andere eben ſo leicht machen.

Es konnte ſich nur fragen, ob der königliche Fiscus von den verrechneten Zinſen über die Zeit und den Betrag derſelben auch Wiſſenſchaft haben konnte oder nicht, und ob ſelbſt im letztern undenkbaren Falle der Richter noch eine Cognition aus dem Grunde darüber anſtellen darf, weil in den Acten von keiner Seite etwas hievon angebracht worden.

Daß der Beamte über die ihm zur Bezahlung der dringendſten Bau- und Regie-Schulden während 18 Mo-

nate beſonders angewieſenen monatlichen 2000 fl. die beſondere Rechnung, und damit auch die Auszeige der ſich ſelbſt am Capital und an Zinſen vergüteten und von ihm beſonders quittirten Zahlungen zum königlichen Oberſten Rechnungshofe geſtellt, und daher der königliche Fiscus ganz genau und gut gewußt habe, welche Zinſen, wie und ſeit wann ſelbe der Beamte bezogen, konnte dem oberſten Gerichtshofe nicht entgangen ſein, weil in den Entſcheidungsgründen ſelbſt angeführt wird, daß das königliche Staatsminiſterium der Finanzen mittels Reſcripts vom 17. Juni 1821 dem königlichen Oberſt Rechnungshofe befohlen habe, herzuſtellen, wie viel der Beamte an Hauptſache und Zinſen bisher bezogen, dann wie viel er an der Hauptſache noch zu fodern habe, damit die indebite ſchon bezahlten Zinſen am Rückſtande abgezogen werden können, die Klage aber erſt am 29. September 1821 geſtellt, und nach langen Umtrieben vom königlichen Fiscus erſt am 2. December 1822, in der Hauptſache der Streit befeſtiget worden, bis wohin der königliche oberſte Rechnungshof die verlangten Aufklärungen gewiß längſt und gleich Anfangs abgegeben hatte.

Wäre aber auch dieſes nicht geſchehen: ſo kann ein Gerichtshof keine Notiz davon nehmen, ob und wie ein Beamter ſeine Rechnungen an ſeine Behörde geſtellt habe.

Er kann nur darauf Rückſicht nehmen, welche Einwendungen der beklagte königliche Fiscus in der Hauptexception auf die Klage gemacht habe.

Wäre das preußiſche Inquiſitions-Verfahren in dieſer Sache anwendbar, (und dahin geht am Ende das neueſte Erkenntniß doch hinaus) ſo hätte der Richter die, nach der Actenlage auf die Entſcheidung keinen Einfluß habende Wißbegierde, wie viel und wie an Zinſen frü-

her verrechnet worden, nur aus den in Handen des königlichen Fiscus befindlichen Rechnungen befriedigen, alſo nur dieſen zur Vorlegung derſelben auffodern können, und nicht den Rechnungsſteller, der mit ſeiner eigenen Schrift nichts für ſich beweiſen könnte.

Sonderbar ſticht mit dieſem Siſteme der Beweis Auflage, und des Begriffes von Behauptungen, das in einer andern Hinſicht in den Entſcheidungsgründen des oberſten Gerichtshofes aufgeſtellte Siſtem ab.

Es wird nämlich geſagt:

„d) Die Ausſprüche des oberſten Rechnungshofes „bedürfen keiner Ratification des Miniſteriums, und wenn „der oberſte Rechnungshof ſelbſt einen Vorbehalt macht, „ſo wirkt er nur ſoweit, als er gemacht iſt.

„Da aber der königliche Fiscus (welcher immer auf „dieſe angeblichen Vorbehalte ſich berief) mit nichts be„legt hat, daß der königliche Oberſtrechnungshof wegen „der Forderungen des Beamten N. N. in der Hauptſache „einen Vorbehalt gemacht habe, was er doch, um den Rich„ter nicht in Ungewißheit zu ſetzen, zu ſeinem eigenen „Vortheile thun mußte; da entgegen der Beamte N. N. „ſelbſt zugiebt, es ſeie ein Vorbehalt wegen der Zin„ſen geſchehen, ſo kann auch nur dieſer Vorbehalt von „rechtlicher Wirkung ſein.“

Wer möchte hier nicht fragen, warum der Richter nicht dem königlichen Fiscus, der Vorbehalte ſelbſt im allgemeinen behauptete (aſſerirte) oder gar wieder dem Beamten, der einen Vorbehalt wegen der Zinſen eingeſtand, den Beweis auferlegte, der doch einer oder anderer Seits durch die Vorlegung der Oberſtrechnungshofs-Entſchließungen viel leichter hätte gemacht werden kön-

nen, als der dem Kläger wider alles Recht auferlegte Beweis.

Hat nun aber hier der Richter die Gewißheit gefunden, daß der vom königlichen Fiscus angegebene Vorbehalt wirklich nicht gemacht worden, weil er ihn zu seinem Nutzen hätte belegen ſollen, ſo hätte er aus noch viel rechtlichern Gründen gewiß und überzeugt ſein ſollen, daß der Beamte bei den ſich geleiſteten Capitals-Abſchlags-Zahlungen weder zu hohe, noch der Zeit nach zu viele Zinſen angerechnet habe, weil der königliche Fiscus dieſe Einreden bei der Streits-Einlaſſung in der Hauptſache mit den übrigen peremtoriſchen Einreden zu ſeinem Nutzen, ich will nicht ſagen, hätte belegen aber doch wenigſtens anbringen müſſen, darüber aber im ganzen Prozeſſe auch nicht ein Wort geſagt hat, folglich derſelbe mit dieſen unterlaſſenen Einreden nothwendig als präcludirt angeſehen werden mußte, ohne daß ſich der Richter über ihren Grund oder Ungrund weiters mehr zu bekümmern gehabt hätte.

Die eigentliche Natur der Klage wie der Exception entſcheidet von ſelbſt, wem die Beweislaſt obliegt.

Der Beamte gründete ſeine Klage auf 22,018 fl. 15¾ kr. dem königlichen Fiscus rechnungsmäßig geleiſteter Vorſchüſſe; das hatte er auf allenfallſigen Widerſpruch zu beweiſen, er legte aber die Reſcripte vom 21. Juni 1817 und 17. Juni 1821 bei, welche die Uebernahme der Schulden, und die geforderten Vorſchüſſe bewieſen.

Der Kläger führte zum Favor des königlichen Fiscus nicht ſich ſelbſt zur Laſt an, daß er, wie jener wohl wußte, wiſſen konnte, und wenigſtens vor der Exceptions-Abgabe wiſſen mußte, an Haupt und Neben-

ſachen, bis auf 5756 fl. 12 kr. und davon vom 1. Jänner 1820 gebührenden Zinſen bezahlt ſeie.

Dieſes Eingeſtändniß kann alſo keines Beweiſes bedürfen, und der eingeklagte Reſt iſt eine unmittelbare von ſelbſt ſich ergebende Folge deſſelben.

Der königliche Fiscus machte dagegen nur unſtatthafte Einwendungen, z. B. daß der Oberſt Rechnungshof nicht die Macht hatte, die Vorſchüſſe anzuerkennen, der Kläger kein Recht, ſie zu machen, daß ſie keine Vorſchüſſe, ſondern Rechnungs-Ueberſchüſſe ſeien, daß der Kläger früher und vor der förmlichen Uebernahme des Inſtituts wegen Aufnahme fremder Gelder, und unmöglich geweſenen Abſatzes der Actien in mandato excedirt und daß er ſich auf unerlaubte Art eingeſtandenermaßen ſelbſt bezahlt gemacht, auf keinen Fall aber Zinſen zu fodern berechtigt ſeie.

Alle dieſe Einwendungen mußten, wie die Reconvention zum nochmaligen Ausweiſe aller ſeit 6 Jahren empfangenen dem königlichen Oberſt Rechnungshofe längſt verrechneten Einnahmen und Ausgaben nothwendig abgewieſen werden, eine beſondere Einrede aber, daß der Beamte den geſetzlichen Zinſenfuß überſchritten, oder eher Zinſen angerechnet hätte, als die Vorſchüſſe durch den königlichen Oberſt Rechnungshof als liquid und richtig anerkannt worden, fand der königliche Fiscus nicht für gut, entgegen zu ſetzen, er hätte ſich ja mit Beilegung der über die Verwendung der monatlichen 2000 fl. Schuldenzahlungsfond-Gelder abgelegten Rechnung und der vom Beamten ausgeſtellten Quittungen ſogleich ſelbſt widerlegen müſſen.

Es iſt demnach gar keine Urſache denkbar, warum dem Richter noch zu wiſſen nöthig wäre, wie viel an

Zinſen, und wie der Beamte ſie berechnet habe, oder mit andern Worten, warum der Richter den Beweis vom Kläger fodere, daß ſein Eingeſtändniß bis auf 5756 fl. 12 kr. bezahlt zu ſein, auch wahr und richtig ſeie.

Das königliche Appellationsgericht hatte nur zwey Beweggründe gefunden, warum es dem königlichen Fiscus noch den Beweis auftrug, daß der Beamte um die eingeklagte Summe aus Staatsgeldern ſich bereits befriediget habe,

a) weil ſich der königliche Fiscus auf das eigene Geſtändniß des Beamten berufen hatte, allein es ſetzte ſelbſt ſehr richtig bei, daß der königliche Fiscus dieſes Eingeſtändniß nur ſo weit annehmen könne, als es gemacht iſt, nämlich mit dem noch verbliebenen Schuldreſt.

b) weil der königliche Fiscus behauptete, daß ſich der Beamte befriediget habe, ſetzt aber wieder bei, daß dieſer Satz die behauptete Thatſache der Zahlung (Selbſtbefriedigung) wie wohl nur in einem allgemeinen Ausdrucke in ſich enthalte.

Allein der Beamte appellirte dagegen, weil der königliche Fiscus in dieſem Sinne die Einrede der Bezahlung wirklich nicht gemacht, und ſie gegen die vom königlichen oberſten Rechnungshof ſchon als richtig befundenen Rechnungen, ſobald die Frage über die Berechtigung zur Zinſen-Foderung nach Cod. Civ. P. IV. Cap. 9. §. 6. Nro. 2. Lit. b. in notis entſchieden war, auch nicht mehr machen konnte, ohne deſſen Wirkungskreis zu verkennen.

Es wäre daher der königliche Fiscus ohne weiters definitiv zur Bezahlung der eingeklagten mit einer ſpeciellen Einrede zuviel oder zu früh berechneter Zinſen

durchaus nicht widerſprochenen Summen, nebſt Zinſen zu verurtheilen geweſen.

Es hatte ja der königliche Fiscus keine Einrede gemacht, daß ſich der Beamte zu hohe, oder zu viele Zinſen angerechnet habe, und war alſo mit dieſen unterlaſſenen Einreden zu präcludiren, da er ohnehin die Sache mit grundloſen dilatoriſchen und Präjudicial-Einreden ſchon die längſte Zeit hingehalten hatte.

Wenn denn aber dennoch auf einen Beweis noch zu erkennen geweſen wäre, ſo muß man wohl den vom Richter I^mae dem königlichen Fiscus auferlegten noch für den beſſern erkennen, denn wenn noch etwas zu beweiſen, oder dem Richter zu wiſſen nöthig wäre, wie viele Zinſen, und ſeit welcher Zeit ſelbe der Beamte verrechnet habe, ſo hat ja eigentlich nicht er, ſondern der königliche Fiscus dieſe Beweismittel, die Rechnungen des Beamten, ſeine Quittungen für jede Capitals- und Zinſen Zahlung in Handen, der Beamte kann mit ſeiner eigenen Handſchrift nicht für ſich, wohl der königliche Fiſcus wider ihn beweiſen.

Der Beamte muß nun alſo den Beweis auf eine ganz ungewöhnliche andere Art führen, welchen ihm nur der Zufall in die Hände geben konnte.

Nach dem neueſten Urtheile ſteht der Beamte mit ſeiner gerechteſten Forderung nun auf dem Puncte, wo er vor 4 Jahren geſtanden, nämlich eine vom königlichen oberſten Rechnungshofe als richtig erkannte Rechnung über die Verwendung der monatlichen 2000 fl. als Beweis-Mittel ſeines Foderungsreſtes oder vielmehr der Richtigkeit ſeines eigenen Geſtändniſſes ſich bedienen, oder jetzt erſt liquidiren zu müſſen, was längſt liquid war, ſobald das lediglich circa quaestionem an, aber nie

in quanto et quali widerſprochene Recht des Zinſen-Anſatzes entſchieden iſt.

Dieß iſt der einzige Punct, um den ſich der Streit jetzt dreht, denn der königliche Fiscus weiß ſo gut wie der Beamte, was jener mit oder ohne Zinſenanſatz zu bezahlen hat, nämlich 5756 fl. 12 kr. ſammt Zinſen vom 1. Jänner 1820 oder ohne Zinſen nur noch 152 fl. 43 kr.

Wie aber der königliche Fiscus dieſe an ſich ſehr einfache Sache durch alle Prozeßkünſte noch ins Weite ſpielen könne, zumal ihm, weil es ſich von ſelbſt verſtanden hätte, ganz überflüſſig der nützlichſt ſcheinende Gegenbeweis vorbehalten worden, wäre unklug hier zu erörtern.

Wenn es nun aber in den Entſcheidungsgründen des jüngſten Urtheils sub Litt. h. ferner heißt:

„da nur die Forderung der 22,018 fl. ꝛc. in der Hauptſache durch den von der allerhöchſten Stelle ſelbſt anerkannten Ausſpruch des Oberſtrechnungshofes ſo liquid iſt, daß über die Verbindlichkeit des königlichen Fiscus zu deſſen Bezahlung in quali et quanto keine richterliche Discussion mehr ſtatt haben kann, Kläger aber ſelbſt zugiebt, daß der Zinſenpunct der richterlichen Entſcheidung unterliege, ſo wie vom königlichen Fiscus jede Verbindlichkeit zu Verzugszinſen ausdrücklich widerſprochen wurde, da er ferner eingeſtehet, von der Hauptſache auch Zinſen ſchon erhoben zu haben, ehe die Frage entſchieden war, ob ihm Zinſen überhaupt oder doch in der von ihm berechneten Art und Qualität gebühren, ſo kann eben ſo wenig auf Verurtheilung des Fiſcus erkannt werden,“

ſo muß auch hier die Verwechslung der Begriffe ſowohl, als die unrichtige Anſicht der Streitfrage ſelbſt auffallen.

Der klagende Beamte hat nicht nur zugegeben, daß der Zinſenpunct der richterlichen Entſcheidung unterliege, ſondern er hat hierum auch gebeten, weil der königliche Oberſtrechnungshof darüber weder entſcheiden konnte, noch wollte, davon aber die Richtigkeit des in der Hauptſache nebſt laufenden und rückſtändigen Zinſen eingeklagten Schuldreſtes pr. 5756 fl. 12 kr. abhieng.

Hätte der Richter Imae, der in ſeinen Entſcheidungs-Gründen nach klarem Geſetze die Verbindlichkeit des königlichen Fiscus zur Verzinſung der Vorſchüſſe ausſprach, oder hätte der oberſte Gerichtshof das Gegentheil ausgeſprochen, ſo hätte der Prozeß jetzt ſchon ein Ende, weil der Kläger nun wüßte, daß er nur den ohne Zinſen noch treffenden, ihm ſchon 1821 angebotenen Reſt der Hauptſache mit 152 fl. mehr zu fodern habe.

Da aber die Frage, ob der königliche Fiscus Zinſen zu bezahlen ſchuldig ſeie, in den Acten vollſtändig verhandelt worden; ſo hätte der Richter darüber auch entſcheiden, und dieſe Frage nicht auf weitern für den einen oder andern Theil unnützen Prozeß ausſetzen ſollen.

Lites non sunt miltiplicandae iſt eine alte ſehr richtige Regel, heut zu Tage aber häufig verkannt.

Wenn der königliche Fiscus von Verzugszinſen geſprochen haben ſollte: ſo hätte der Richter eine ganz andere Beſchaffenheit der Sache aus den Acten entnehmen ſollen.

Dem Beamten war die ſchleunigſte Herſtellung des Inſtituts befohlen, und der Plan, es auf Actien zu gründen, genehmigt.

Der Abſatz der Actien, welche ihrer Natur nach verzinslich ſein, und ein Miteigenthum, alſo ein Veräußerungsrecht gewähren müſſen, war auf keine Zeit

beſchränkt, und es lag darin nach Cod. Civ. P. IV. Cap. 9. §. 5. No. 3. ungezweifelt die Vollmacht, ſtatt der Actien, oder bis dieſe abgeſetzt werden, auch andere Gelder verzinslich aufzunehmen, weil dieſe mit dem Eingange jener ſogleich wieder berichtiget werden konnten.

Durfte nun der Beamte aus der Natur des ihm befohlenen Geſchäftes ſtatt der verzinslichen Actien, die nie abgeſetzt werden konnten, fremde verzinsliche Gelder aufnehmen: ſo mußte er auch für ſeine eigene Vorſchüſſe ſich ſelbſt Zinſen bedingen können, und das Geſetz Cod. Civ. P. IV. Cap. 9. §. 5. No. 3. und in notis No. 2. litt. d. und §. 6. No. 2. ſetzt dieſes außer allem Zweifel, und durch die ſpäter unbedingte Uebernahme der ganzen Anſtalt würde nach Cod. Civ. Part. IV. Cap. 9. §. 9. No. 3. ſogar jede frühere, in der That aber auf keine Weiſe Statt gefundene, Mandatsüberſchreitung als genehmiget anzuſehen ſein.

Der Beamte hat übrigens Capitals=Abſchlagszahlungen nebſt Zinſen ſich vergütet, weil er es für rechtlich hielt: und keinen vernünftigen Anſtand dagegen vermuthen konnte.

Bezieht ſich endlich der Satz: „ehe die Frage „wegen der Zinſen entſchieden war“, auf eine Entſcheidung des königlichen oberſten Rechnungshofes: ſo iſt klar, daß dieſer darüber weder entſcheiden wollte noch konnte. Er hat ſie vielmehr in die Rechtlichkeit des k. Fiscus, oder in die Hände der Juſtiz gelegt.

Soll aber damit geſagt ſein, der Beamte hätte ſich vor einer Entſcheidung keine Zinſen anrechnen ſollen: ſo iſt damit nichts Rechtliches geſagt.

Wenn der Bevollmächtigte für den Gewaltgeber bedeutende Anlehen aufgenommen, und eigene Vorſchüſſe

gemacht, hinnach aber von jenem Gelde zur Bezahlung der dringendſten Gläubiger erhalten hat, ſoll er, ſobald ſeine eigene Vorſchüſſe liquidirt und anerkannt ſind, ſich ſelbſt nicht für dringend und bedürftig erachten dürfen, ſoll er rückſichtlich ſeiner Vorſchüſſe, da er andern Darleihern die Zinſen bezahlen darf und muß, ſich ſelbſt hierüber Zweifel aufwerfen, und wenn der Bevollmächtiger ſo unrechtlich handeln, und die Zinſenvergütung nicht genehmigen wollte, ſoll er die ſich verrechneten Zinſen wieder herausgeben, oder zu Gericht erlegen, und abwarten, ob er oder ſeine Schuldner zum Kläger werden ſollen?

Nein, einen ſolchen allen Rechten der Bevollmächtigungs- und Retentionslehre widerſprechenden Sinn kann ein oberſter Gerichtshof nicht in die angeführte Stelle gelegt haben.

Es iſt traurig für einen Beamten, der ein ihm befohlenes Inſtitut zur allgemeinen Verwunderung gleichſam aus Nichts geſchaffen hat, dann aber, wie ſelbſt der oberſte Gerichtshof erkannte, gänzlich verlaſſen, und troz alles Betreibens der benöthigten Unterſtützung, ohne Entſchließung ſich ſelbſt überlaſſen blieb, und dennoch bei der Uebergabe ein Inventar von 230055 fl. Schätzungswerth mit 144345 fl. Schulden, ſohin reinen 85,710 fl., oder mit Abzug ſeiner eigenen, damals noch nicht liquidirten Foderungen mit 63,692 fl. Vermögens-Ueberſchuß ausgeliefert hat; traurig, ſage ich, iſt es für einen ſolchen Beamten mit ſeiner gerechten Foderung ſo lange im Prozeſſe herum gezogen zu werden, und da er am Ziele zu ſein glaubte, durch eine ſonderbare Verwechslung der Begriffe über Behauptung (Aſſert) und Eingeſtändniß und Folge deſſelben wieder auf den Punct

des Anfangs geſtellt zu ſein, es mag nun ſein eigenes Vermögen betreffen, oder das Vermögen derer, die es nicht, wie andere, dem Inſtitute, ſondern lieber ſeiner Perſon und ſeiner Ehrlichkeit anvertraut haben.

Wenn von den königlichen Fiscalen ſelbſt Prozeſſe ſo verzögert, und ohne rechtlichen Grund geführt werden, daß der königliche Fiscus öfters mit Indignation der Gerichtshöfe in die Köſten verurtheilt wird, welch ein verderbliches Beiſpiel muß daraus für die übrigen ſtreitenden Theile und Advocaten entſtehen!

Es fehlt gewiß dem königlichen Staatsminiſterium der Finanzen nicht an der Gerechtigkeitsliebe, nicht an dem Willen, daß die königlichen Fiscale die Prozeſſe ſchnell zum Ziele führen, und mit den Unterthanen und ihrem Vermögen kein muthwilliges Spiel treiben, wie es bei Privaten oft aus perſönlicher Leidenſchaftlichkeit, und Verhetzung rabuliſtiſcher Beiſtänder geſchieht, aber daß es doch irgendwo, und zwar auf eine den Partheien ſehr empfindliche Weiſe fehle, iſt nur zu gewiß, und können es die Gerichtshöfe bezeugen, wie es der Präſident des oberſten Gerichtshofes ſelbſt in ſeinem höchſt intereſſanten Werke: „über die Zunahme der Berufun„gen“ ſchon vor 3 Jahren bezeugt hat.

Ob es nun aber an zu jungen Leuten fehle, die aus dem ernſten Berufe ſich eine Schule der Vexationen und Rabuliſtereien, und daher abentheuerliche Prozeßplane machen, oder an zu leichter Prüfung derſelben bei der höhern Stelle, oder an der Verkehrtheit der jetzigen Rechtsgrundſätze überhaupt, muß ich denjenigen zu beurtheilen überlaſſen, welche nähere Einſichten in das Triebwerk der fiscaliſchen Prozeſſe haben.

Die Verfechter des Status causae und der Mündlichkeit mögen mir nun ſagen, ob und wie durch das eine oder andere den Prozeß eben ſo verlängernde als vertheuernde Mittel eine ſo verkehrte Beweisauflegung hätte abgewendet werden mögen?

Die Schriften beider Theile waren ſehr weitläufig und mit einer Menge Thatſachen und hiſtoriſcher Notizen angefüllt, weil der eine Theil ſeine Ehre rechtfertigen, der andere aber ſie angreifen wollte.

Die Herſtellung des Status causae von Seite eines Gerichtsmitgliedes, und die Erinnerungen beider Theile hierauf, hätten ungezweifelt einige Wochen lang gedauert, denn der königliche Fiscus würde eben ſo wenig, als der Gerichtscommiſſär, und ſelbſt der Anwalt des Beamten tagtäglich bei der Actendurchblätterung haben erſcheinen können. Und ſo wird es in allen nur etwas wichtigen Fällen gehen, daß ſich die Richter und Advocaten recht bequeme Zeit laſſen, und von einem Tag auf den andern, und ſo auf Monate die Berichtigung des Status causae verſchieben.

Wenn dann auch ein Theil links und rechts behauptet, dieß und jenes im richterlichen Status causae Ausgelaſſene müſſe in irgend einer der Schriften enthalten ſein, und er ſo von Zeit zu Zeit allemal wieder die ganzen Acten durchſuchen will, vorgebend, er werde es gleich finden, es müſſe, weil es da nicht ſteht, dort vorkommen, welche für den Gerichtscommiſſär und den Gegentheil peinigende Aufzüglichkeiten können hier veranlaßt werden, die, obgleich beide vom Gegentheil überzeugt, doch den Wortführer nicht Lügen ſtrafen, und ihm das Suchen in den Acten nicht verwehren können.

Ich wiederhole es, Inventa lege inventa est fraus, und wie man von einem durch Jahrhunderte geprüften und zeitgemäß verbeſſerten Siſteme durch einen ſo großen Sprung, einen wahren Salto mortale, abweicht, öffnet man neuem Trug und Lug, neuen Sophiſtereien und Rabuliſtereien Thor und Angel.

Aber alles dieſes vom vorliegenden Falle weg gedacht, ſo iſt richtig, daß in den ganzen Acten nichts vorgekommen iſt, wie viele Zinſen der Beamte, und wie er ſie bei ſeinen ſich ſelbſt geleiſteten Abſchlagszahlungen berechnet habe, weil keiner der ſtreitenden Theile dieſen Umſtand auch nur im geringſten für relevant gehalten hat.

Geſetzt nun aber, dem Gerichtscommiſſär wäre es, wiewohl gar nicht wahrſcheinlich, eingefallen, um dieſen Umſtand zu fragen, ſo würde der königliche Fiscus wohl feierlich gegen die Vorlegung der ihm ſelbſt nachtheiligen Rechnungen ſich verwahrt, und der Beamte eben ſo erklärt haben, daß der königliche Fiscus, nachdem er keine Einreden dagegen vorgebracht, auch jetzt bei dem Status causae mit keinen mehr zugelaſſen werden dürfe.

Das Nämliche würde dann bei der Audienz geſchehen ſein, wenn auch einem der Richter dieſe Frage noch zu wiederholen beliebt hätte, und ſo würde weder durch den Status causae, noch durch das mündliche Hin= und Herreden, welches dieſe Sache nothwendig verwirrter und eine beſondere Relation dennoch nothwendig gemacht haben würde, einer verkehrten Beweisauflegung vorgebeugt worden ſein.

Daß endlich die mündlichen Vorträge beider Theile, welche mit den hier, wo eine öffentliche Angelegenheit berührt wird, ziemlich anwendbaren Rednerkünſten die ganze kurze und trockne Hauptſache verdunkelt haben würden, leicht ſechs Audienz-Täge erfodert hätten, und dieſe wieder Wochen Weiſe hätten unterbrochen werden können, möchte practiſch leicht zu beweiſen ſein.

Uebrigens hat die Vorberathungs-Commiſſion vor der Normirung des Beweiſes, und vor Erlaſſung des Beweisdecretes keine Mündlichkeit in der Audienz zugelaſſen, und als in der darauf folgenden Sitzung ein Mitglied erklärte, daß es ſich von der Wichtigkeit der für die Nothwendigkeit einer ſolchen Audienz vorgebrachten Gründe (auch ich war venerando conclusum, und wenn es einmal Audienzen geben ſolle, gerade in ſolchen Fällen dafür) näher überzeugt habe, und daher den für die Audienz-Stimmenden beitrete: ſo erklärte ein anderes Mitglied, welches vorher auch für die Audienz geſtimmt hatte, ohne die mindeſte Discuſſion abzuwarten, ſogleich mit lachendem Munde: „jetzt trete „ich auf die andere Seite über, und ſo bleibt das Con„cluſum doch“ und es blieb auch.

Mir ſchien, daß man ſich fürchtete, es möchte der ganze Mündlichkeits-Prozeß, was er ſeiner Natur nach und nach dem Grade der Menſchencultur und Civiliſation ohnehin ſchon iſt, lächerlich werden, wenn man zu viele Audienzen zugäbe, und doch wäre ſie nirgends nothwendiger, als vor dem Beweisdecrete, wenn man gegen dasſelbe keine Beſchwerde zulaſſen will.

Und nun, weil ich ſo wenig Zeit und Gelegenheit habe zum Publikum zu reden, und wenn ich es aus ge-

dräng-

drängtem Eifer für eine Sache in Eile gethan, wobei einem unmöglich alles a tempo und an Ort und Stelle einfallen kann, wie auch gegenwärtige Schrift beweiſet, zu ſpät bereute, dieſen oder jenen Gedanken nicht angebracht zu haben: erlaube ich mir noch eine, wenn ſchon, wie man ſagt, mit Haaren herbeigezogene Bemerkung.

In unſern Oberappellationsgerichts = Erkenntniſſen liest man, wie in dem Vorliegenden, oft die Ausdrücke Revident, ſtatt Appellanten und Revis, ſtatt Appellaten. Dieſe unrichtigen Ausdrücke ſollen aus Franken zu uns verpflanzt worden ſein.

Als wir in Baiern noch ein Reviſorium ſtatt des Oberappellationsgerichts hatten, hieß der Appellant an das oberſte Gericht Reviſionsſucher, oder auch Appellant, und der Gegner Appellat.

Da wir nun aber kein Reviſorium, ſondern ein Oberapppellations=Gericht haben: ſo wäre Appellant und Appellat für die Partheien ſicher der paſſendſte Ausdruck.

Dagegen beleidiget der Ausdruck Revident und Revis jeden Sprachkenner.

Der Revident, der die Acten beider Theile nochmal genau durchſieht, iſt ja offenbar der Richter ſelbſt, und nicht die dieſe Reviſion nachſuchende Parthei, und der Revis iſt der papier'ne Act (Acta revisa) und nicht die menſchliche Gegenparthei.

Unter Carl Theodors Regierung erſchien ein Mandat, daß man Churfürſt, und nicht Kurfürſt ſchreiben müſſe, ich ſchrieb aber, etliche Jahre ſpäter

dem öffentlichen Dienſte gewidmet, das Letztere nach der neuern Schul-Etymologie, und ich glaube, daß mich ſchon damals die Akademie der Wiſſenſchaften in Schutz genommen haben würde, wenn die Rechtſchreibung und Etymologie, wie überhaupt die Reinheit der Sprache nicht ſchon ſo große Fortſchritte ſelbſt unter den Richtern, und dem ſchwerfälligen Kanzleiſtile gemacht hätte, daß es eines ſolchen Recurſes nicht bedurfte.

Und ſo hoffe ich auch, daß ich wegen dieſer als unpaſſend gerügten Ausdrücke Revident und Revis, gegen keine geſetzliche Vorſchrift gehandelt haben werde.

Verbeſſerungen.

Seite:	Zeile:	ſtatt:	lies:
29	4 von unten:	Schrifſteller	Schriftſteller
36	8 » »	In den	In dem
39	2 » oben	das	die
51	10 » »	Gerichtsbeſitzer	Gerichtsbeiſitzer
51	11 » »	wenn dieſer	wenn der Vorſtand
57	6 » »	nun könnte ich	nun konnte ich
57	7 » unten	Verneinungen	Vereinigungen
59	letzte Zeile	Paggatellſachen	Bagatellſachen
63	9 von unten	das pont neuf	des pont-neuf
67	6 » »	was ihm	was ihn
85	in der Note Zeile 2.	zu Geſicht gekom- mene, und,	zu Geſicht gekommene Werk, das,
96	12 von unten	Summe	Summen.
102	3 » oben	Verzeugniß	Verzeichniß
102	1 » unten	Alimentationen	Alimentation
110	in der Note Z. 2 v. o.	66 jährigk	66 jährige

erei
Storfinger
dorf

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Miller, Joseph <<von>>,

Kritische Beleuchtung der von Feuerbach'schen Grundsätze über Ö
ffentlichkeit und Mündlichkeit und gleiche Gerichts-Verfassung nebst Anh. ü
ber d. Mittel zur Vereinfachung u. Beförderung d. Rechtspflege in Baiern

München 1825

J.pract. 189 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554456-6